Beteiligungsangebot RE06 Windenergie Finnland







Windenergie Finnland



Fondshaus im Norden

HINWEIS: DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IM VERKAUFSPROSPEKT IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT.



Vorwort

SEHR GEEHRTE INTERESSENTIN, SEHR GEEHRTER INTERESSENT,

mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot "RE06 Windenergie Finnland" möchte die reconcept Gruppe an den Platzierungserfolg und die hohe Nachfrage der vorherigen Sachwertbeteiligung "RE03 Windenergie Finnland" anknüpfen. Das Zielland Finnland überzeugt uns im Bereich der Windenergie weiterhin und bietet Ihnen eine attraktive Investitionsmöglichkeit. Der finnische Markt entspricht unseren hohen Anforderungen, wobei unseren Experten bei der intensiven Recherche der europäischen und internationalen Märkte eine stabile Volkswirtschaft, eine AAA-Landesbonität, günstige gesetzliche Rahmenbedingungen sowie eine geregelte und geförderte Einspeisevergütung im Bereich der Erneuerbaren Energien besonders wichtig waren. Die reconcept Gruppe hat bereits mit verschiedenen finnischen Projektpartnern Kooperationsverträge geschlossen, um mögliche geeignete Projekte für die Sachwertbeteiligungen anzubinden.

Die reconcept Gruppe hat sich seit weit über einem Jahrzehnt im Markt der "grünen Kapitalanlagen" etabliert und freut sich in diesem Jahr über ihr 16-jähriges Bestehen. In dieser Zeit haben wir es geschafft, ökologische und ökonomische Komponenten miteinander zu verbinden. Es ist uns besonders wichtig, mit "sauberen" Kapitalanlagen zu einer umweltfreundlicheren Zukunft beizutragen. Die Erneuerbaren Energien sind aus unserer Sicht hierzu prädestiniert und bieten einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie stehen uns unendlich zu langfristig kalkulierbaren Kosten zur Verfügung und schonen Umwelt sowie fossile Energieressourcen wie Kohle, Erdöl und Erdgas. Hinzu kommt, dass die fossilen Energieträger aufgrund von Verknappung immer teurer werden, wohingegen laut der "Agentur für Erneuerbare Energien" die Kosten für die Erneuerbaren Energien in den letzten 15 Jahren bereits um die Hälfte gesunken sind.

Selbstverständlich wird die reconcept Unternehmensgruppe über die gesamte Laufzeit dem vorliegenden Investment "RE06 Windenergie Finnland" über langfristige Dienstleistungsverträge verbunden bleiben. Das Erreichen der Prospektperformance hat für uns oberste Priorität. Wir überwachen daher zu Ihrer Sicherheit konsequent die Beteiligungsziele mit dem uns anvertrauten Kapital und gestalten die laufende Verwaltung zuverlässig und transparent.

Eine Beteiligung am "RE06 Windenergie Finnland" stellt eine unternehmerische Investition dar, die Sie als Anleger – wie immer in einem solchen Fall – einer intensiven und genauen Prüfung unterziehen sollten. Der Ihnen vorliegende Prospekt liefert hierzu die notwendigen Daten und Informationen, um eine Anlageentscheidung treffen zu können.

Wir empfehlen Ihnen, bei aufkommenden Fragen einen Finanz- oder Steuerberater bzw. eine andere fachkundige Person Ihres Vertrauens zu Rate zu ziehen. Natürlich steht Ihnen auch das reconcept Team jederzeit gern für weitere Informationen zu dem vorliegenden Beteiligungsangebot zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns gemeinsam diese interessante Sachwertbeteiligung zum Erfolg führen.

Karsten Reetz

reconcept consulting GmbH,

Geschäftsführung



Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT WICHTIGE HINWEISE UND PROSPEKTVERANTWORTUNG	3 6	
D - 4			
Bet	teiligungsangebot		
2	BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK (PROGNOSE)	8	
3	WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	14	
4	MARKT - WIND ALLGEMEIN		
5	MARKT - WIND FINNLAND	30	
6 7	CHANCEN DER BETEILIGUNG TARIFSITUATION IN FINNLAND	36 38	
8	TECHNOLOGIE	30 40	
9	INVESTITIONSKRITERIEN UND INVESTITIONSAUSSCHUSS	48	
10	ANBIETERIN UND RECONCEPT GRUPPE	51	
11	LEISTUNGSÜBERBLICK DER RECONCEPT GRUPPE	52	
Wi	rtschaftliches Konzept		
12	WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT (PROGNOSE)	56	
	12.1 Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Prognose)	57	
	12.2 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG	58	
	12.3 Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG	62	
	(Modellhafte Beispielrechnung/Prognose) 12.4 Erläuterungen zur Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG	62 64	
	12.5 Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Prognose)	68	
	12.6 Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung	70	
	12.7 Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Abweichung von Prognose)	72	
	12.8 Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse	73	
	12.9 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	75	
Ste	euern und Recht		
13	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	84	
14	WESENTLICHE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER	98	
15	STEUERLICHE GRUNDLAGEN	102	
	15.1 Besteuerung der Erträge in Finnland	104	
	15.2 Besteuerung der Erträge in Deutschland15.3 Sonstige Steuern und Abgaben	106 110	
16	DIE WICHTIGSTEN VERTRÄGE	114	
	16.1 Gesellschaftsvertrag	114	
	16.2 Treuhandvertrag	128	
	16.3 Mittelverwendungskontrollvertrag	134	
17	VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ	138	
18	ALLGEMEINE ABWICKLUNGSHINWEISE	142	
19	QUELLEN/IMPRESSUM	144	

1 Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN

reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

Cuxhavener Straße 36 21149 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 10 Telefax 040/325 21 65 69

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRA 117701

ANBIETERIN DER KAPITALANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept consulting GmbH

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

Cuxhavener Straße 36 21149 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 10 Telefax 040/325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRB 123651

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche gem. § 20 Vermögensanlagengesetz nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept consulting GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept consulting GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept consulting GmbH oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz http://www.reconcept.de/steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 10. September 2014

Karsten Reetz Dennis Gaidosch als Geschäftsführer der reconcept consulting GmbH



2 Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)

Die Sachwertbeteiligung

Projekt	"RE06 Windenergie Finnland"
Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)	reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG
Art der Sachwertbeteiligung	Geschlossene Windenergiebeteiligung, operativ tätig
Investitionsgegenstand	Windenergieanlagen in Finnland
Geplantes Emissionskapital	EUR 18.700.000 zzgl. 3 % Agio
Mögliche Erhöhung des Emissionskapitals	Soweit Investitionen entsprechend den Investitionskriterien in weitere Windenergieanlagen möglich sind, kann das Emissionsvolumen im Ermessen der Komplementärin ausgeweitet werden.
Zeichnungsfrist	31. Dezember 2015, verlängerbar um bis zu 6 Monate
Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 50.000.000
Geplante Fremdkapitalquote	62,17 % (gerundet) bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital
Mindestbeteiligung	EUR 10.000, höhere Beteiligungen sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein, zzgl. 3 % Agio
Geplante Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft	5,75 Jahre (ab Inbetriebnahme des Windparks) bzw. bis 31. Dezember 2021
Veräußerung/Exit	Verkauf der Vermögensgegenstände am Ende der geplanten Laufzeit zum 31. Dezember 2021 oder Weiterbetrieb durch Beschluss der Gesellschafter; Beteiligung der reconcept Gruppe am Gesamterfolg erst nach Erreichen eines Gesamtmittelrückflusses i. H. v. 161,64 % nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland

Die Einspeisevergütung

Rechtliche Grundlagen	Das finnische "Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE); in Kraft getreten am: 25. März 2011
Tarif zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	8,35 ct/kWh; Laufzeit der geförderten Einspeisevergütung insgesamt zwölf Jahre ab Inbetriebnahme des Windparks

Kapitalrückfluss in Bezug auf das Kommanditkapital ohne Agio nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland

Geplante Auszahlungen	Für die Zeichnungsphase wird im jeweiligen Folgejahr ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 3 % p. a. (zeitanteilig bis zur Schließung der Beteiligungsgesellschaft) ausgezahlt. Ab dem Jahr 2016 wird gemäß Planung eine laufende Auszahlung von 4 % p. a. ansteigend bis auf 10,93 % p. a. im Jahr 2021 (ohne Auszahlung bei Veräußerung/Exit) prognostiziert.
Geplanter Veräußerungserlös	86,92 % des Herstellungs-/Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Fertigstellung durch Verkauf der Windenergieanlagen; zum Ende des Prognosezeitraums ergibt sich hieraus eine Auszahlung von 110,59 % des Emissionskapitals (ohne Agio).
Geplanter Gesamtmittelrückfluss	161,64 % über eine Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft bis 31. Dezember 2021

"RE06 WINDENERGIE FINNLAND"

Das Beteiligungsangebot konzentriert sich ausschließlich auf eine Investition im Zielmarkt Finnland. Die Anleger investieren mittelbar über die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft in Windenergieanlagen. Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung Euro (EUR). Hierbei profitieren die Anleger von den attraktiven und stabilen Rahmenbedingungen, die Finnland bietet.

Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft in ein oder mehrere Windenergieprojekte in Finnland investiert. Die konkreten Windenergieprojekte bzw. Windenergieanlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft Projekte zu dem Zeitpunkt erwirbt, wenn sie Baureife erreicht haben. Die

reconcept Gruppe hat bereits mit verschiedenen finnischen Projektpartnern Kooperationsverträge geschlossen, um mögliche geeignete Projekte für die Sachwertbeteiligungen anzubinden.

Bei der Realisierung von Investitionen in Finnland können Anleger von dem abzuschließenden Stromverkaufsvertrag und der gesetzlichen Einspeisevergütung bis zu zwölf Jahre profitieren ("Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE)). Die Beteiligungsgesellschaft wird nur Investitionen tätigen, die den Anforderungen des finnischen "Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" und den in diesem Prospekt abgebildeten Investitionskriterien entsprechen.

GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageobjekte sind noch zu errichtende oder zu erwerbende Windenergieanlagen, um nach der Errichtung bzw. dem Erwerb der Windenergieanlagen aus der Produktion von Strom Einnahmen zu erzielen. Die konkreten Windenergieprojekte bzw. Windenergieanlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Das Beteiligungsangebot konzentriert sich ausschließlich auf eine Investition im Zielmarkt Finnland und soll prognosegemäß aus Windenergieanlagen und Komponenten namhafter Hersteller bestehen. Zur Sicherung der

wirtschaftlichen Rahmenparameter müssen die Investitionen jeweils die im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Investitionskriterien erfüllen. Eine genaue Beschreibung der zu erfüllenden Investitionskriterien ist in dem Kapitel "Investitionskriterien und Investitionsausschuss" wiedergegeben. Es sollen darüber hinaus Darlehen von etablierten Geschäftsbanken aufgenommen werden. Ziel ist es dabei, die Darlehen durch das zinsgünstige Umweltkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu unterlegen.

KURZFASSUNG INVESTITIONSPLAN BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

Die hier abgebildete Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft den Erwerb oder Bau von Windenergieanlagen in Finnland und den anschließenden Betrieb dieser Anlagen zum Gegenstand hat. Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die wirtschaftlichen Grundlagen im Abschnitt 12, Seite 56 ff., dieses Prospektes.

	in EUR	% der Gesamtinvestition	% des Eigenkapitals exkl. Agio
Investitionen in Windenergieanlagen	43.809.666	87,62	234,26
Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten	3.999.159	8,00	21,38
Sonstiges	18.174	0,04	0,10
Liquiditätsreserve	2.173.000	4,35	11,62
GESAMTINVESTITION	50.000.000	100,00	267,37
Eigenkapital	18.701.000	37,40	100,00
Fremdkapital	30.737.970	61,48	164,37
Agio	561.030	1,12	3,00
GESAMTFINANZIERUNG	50.000.000	100,00	267,37

Rundungsdifferenzen sind möglich. Für eine detailliertere Darstellung wird auf das Kapitel "Wirtschaftliches Konzept" verwiesen.

Zur Zusammensetzung der Investitionen im Einzelnen verweisen wir auf den Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 57 des Prospektes unter Abschnitt 12.1.

AUSZAHLUNGSPROGNOSE/FRÜHZEICHNERBONUS

Innerhalb des Prognosezeitraums bis Ende 2021 ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss i. H. v. 161,64 % (inkl. Frühzeichnerbonus) des Kommanditkapitals ohne Agio nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland. Hierin ist die Rückzahlung des angelegten Kommanditkapitals enthalten. Für die Zeichnungsphase wird jedem Anleger individuell eine Vorabgewinnzuweisung bzw. ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 3 % p. a., bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), zugewiesen und im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt.

In den Folgejahren steigt die prognostizierte Auszahlung von 4 % p. a. bis auf 10,93 % p. a., bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio). Zum Ende des Prognosezeitraums ist eine Auszahlung aus der Veräußerung der Windenergieanlagen i. H. v. 110,59 %, bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio), vorgesehen (s. Seite 17 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Durch die Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Verkauf erzielt der Anleger mittelbar in Finnland steuerpflichtige Einkünfte. In Deutschland sind die Einkünfte steuerfrei und nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Den Anleger trifft die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen in Finnland. Entsprechende Kosten sind in geschätzter Höhe berücksichtigt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Beteiligungsangebotes ist im Kapitel "Steuerliche Grundlagen" zu finden.

EINZAHLUNGEN

Die Anleger leisten ihre Einzahlungen wie folgt: 100 % zzgl. 3 % Agio sind innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH, IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00, BIC: COBADEFFXXX mit dem Verwendungszweck "RE06 Windenergie Finnland" bei der Commerzbank AG zu überweisen. Dieses Konto wird von der reconcept Treuhand GmbH für die Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch gehalten.

HAFTUNG DER ANLEGER

Die Haftung der Anleger ist durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf ihre jeweilige Haftsumme begrenzt. Diese beträgt 10 % bezogen auf die Pflichteinlage (Emissionskapital ohne Agio). Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Betrag in Höhe der Haftsumme geleistet und nicht wieder zurückgezahlt wurde (s. Seite 22 des Verkaufsprospekts "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, kann sich der Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Wünscht ein Anleger, seine Stellung als Treugeber in eine direkte Kommanditbeteiligung umzuwandeln, wird er mit einer Haftsumme i. H. v. 10 % der Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Treugeber und Direktkommanditisten haben entsprechend den Regeln des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten

GESELLSCHAFTSSTRUKTUR (s. dazu Grafik rechts)

Die Anleger treten der Beteiligungsgesellschaft als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH (Treuhandkommanditistin) bei. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital GmbH. Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist die reconcept consulting GmbH. Sie ist zugleich mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. Alle vorgenannten Gesellschaften sind 100%ige Töchter der reconcept GmbH.

ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes "RE06 Windenergie Finnland". Sie wurde im Jahr 2012 innerhalb der reconcept Unternehmensgruppe gegründet.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

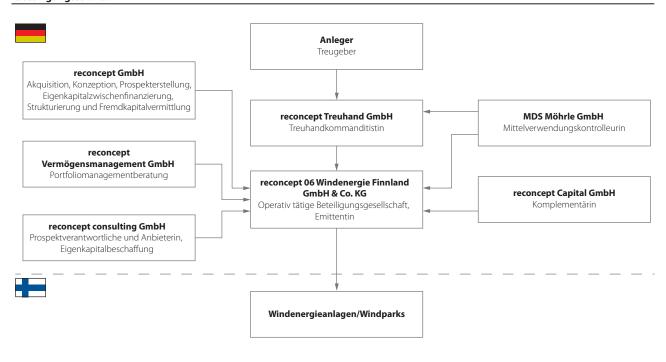
Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligung spezialisierte Finanzstrukturierungs- und Beteiligungsgesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften. In ihrer 16-jährigen Geschichte hat die reconcept GmbH eine Vielzahl von geschlossenen Sachwertbeteiligungen bei der Konzeption, Finanzierung und Eigenkapitalplatzierung sowie Vermarktung begleitet, jedoch bis 2009 nicht als Anbieterin der Beteiligungsangebote agiert. Seit der Unternehmenstrennung von der WKN Windkraft Nord AG in Husum setzt die reconcept Gruppe ihre Erfahrung für eigene Wind- und Solarprojekte ein und begibt diese als Sachwertbeteiligungen in Eigenverantwortung unter eigenem Namen im deutschen Kapitalmarkt.

DIE TREUHÄNDERIN

Treuhänderin ist die reconcept Treuhand GmbH. Die Anleger beteiligen sich als Treugeber über diese Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG.

11

Beteiligungsstruktur



PLANUNGSSICHERHEIT

- Weitgehende Konjunkturunabhängigkeit
- Prognostizierte Vergütungen durch das finnische Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt
- Keine Korrelation mit Aktien und Rentenwerten

INVESTITIONSAUSSCHUSS/INVESTITIONSKRITERIEN

Um sicherzustellen, dass die Investitionskriterien eingehalten werden und dass das Kommanditkapital zweckgerichtet eingesetzt wird, wurde ein Investitionsausschuss eingerichtet. Dieses Gremium besteht aus drei Mitgliedern und prüft die Einhaltung der Investitionskriterien. Als Mitglieder wurden die Rechtsanwältin Katharina Hollensteiner, Hamburg, der Steuerberater Michael Conrad, Hamburg, und der Dozent (B. Sc.) Lucas Oelkers, Hamburg, berufen (s. Seiten 48f. "Investitionskriterien und Investitionsausschuss").

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Mit der MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg wurde ein Vertrag über eine unabhängige Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen (s. Seiten 134ff. "Mittelverwendungskontrollvertrag"). Sie wird in der Investitionsphase die Mittelverwendung kontrollieren.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an deutsche, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die eine Beteiligung in die Erneuerbaren Energien mit nachhaltiger Motivation und langfristigem Anlagehorizont bevorzugen. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist lediglich für die Diversifikation des Anlegerportfolios geeignet und sollte nicht die einzige Vermögensanlage des Anlegers darstellen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung, die spezifischen Risiken unterliegt (s. Seiten 14ff. "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2021 und einer planmäßigen Zeichnung des Emissionskapitals von EUR 18.700.000 zzgl. 3 % Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von EUR 5.125.004 zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rd. 27,40 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage i. H. v. EUR 18.700.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommandit- und Fremdkapital sowie die Vergütungen für die Konzeption, Strukturierung, Prospektgestaltung, Einrichtung der Treuhandschaft, Portfoliomanagementberatung, Zinsen einer bereitgestellten Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie eine Vergütung im Verkaufsfall.

NACHSCHUSSPFLICHTEN/HAFTUNG/ WEITERE LEISTUNGEN

Die Direktkommanditisten haften gem. § 171 Abs. 1,1. HS i. V. m. § 172 Abs.1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die 10 % der gezeichneten Pflichteinlage beträgt. Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Abs. 1 2. HS HGB). Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gem. § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Kapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht (§ 172 Abs. 4 HGB). Der Treugeber haftet der Treuhandkommanditistin und mittelbar den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also bis zu 10 % seiner jeweiligen treuhänderischen Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an den Anleger zurückgezahlt wurde. Gem. § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der ggf. wieder auflebenden Haftung noch für fünf Jahre ab Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Es besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhandkommanditistin im Fall einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Zu den damit verbundenen Risiken s. Seite 22 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage". Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen er haftet oder Nachschüsse zu leisten hat.

WEITERE KOSTEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten sind das Agio i. H. v. 3 % der Pflichteinlage, die Kosten der Auseinandersetzung (beispielsweise für ein Schiedsgutachten), Kosten für einen Erbnachweis, die Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung und im Fall der Umwandlung der Treugeberstellung in eine Direktbeteiligung, die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und der Handelsregistereintragung sowie Verwaltungskosten bei der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer i. H. v. pauschal jeweils 0,50 % der Pflichteinlage der übertragenen Beteiligung, mindestens jedoch jeweils EUR 150, und die Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat. Außerdem hat der Anleger Kosten für die persönliche Steuererklärung in Finnland zu tragen. Diese wurden mit EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer geschätzt. Dabei wurde unterstellt, dass der Anleger keine weiteren Einkünfte und kein weiteres Vermögen in Finnland hat. Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage in Form von Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall der verspäteten Zahlung i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. sowie Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung, entstehen. Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Kommanditisten oder Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Soweit die Treuhandkommanditistin nach Aufforderung durch einen oder mehrere Anleger Mitteilungen an die übrigen Anleger weiterleitet, sind die hierfür entstehenden Kosten durch den/ die Treugeber zu tragen, die dies verlangen. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation des Anlegers abhängt. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.



3 Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (im Folgenden auch "Beteiligungsgesellschaft" genannt) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Insbesondere bestehen rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Die Vermögenslage des Anlegers kann sich infolgedessen verschlechtern oder beeinträchtigt werden. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und des Agios führen. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Dieses Beteiligungsangebot ist daher nur für solche Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust finanziell bewältigen können.

Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die vorliegende Vermögensanlage bietet weder eine garantierte, feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch tätig werden wollen und bei denen die Beteiligung an der Emittentin nur einen Bruchteil ihres Vermögens ausmacht, die also über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen. Es handelt sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftliches Ergebnis von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Geldanlage vergleichbar und eignet sich nicht als Altersvorsorge.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, hierzu einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich in der Zukunft liegende rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und/oder politische Veränderungen auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebotes auswirken können. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

MAXIMALRISIKO

Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage liegt das maximale Risiko für den Anleger in dem Totalverlust der Einlage zzgl. Agio sowie bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage, einem Eintritt einer wieder auflebenden Haftung oder einer Zahlung von zusätzlichen Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Kommanditanteile in dem Eintritt einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Vermögensanlage eintreten, wenn der Anleger wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung und/oder wieder auflebenden Haftung und/oder zusätzlichen Steuern ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Vermögensanlage zu bedienen.

FREMDFINANZIERUNG DER BETEILIGUNG

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage zzgl. Agio abgeraten.

Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger reduziert werden oder sogar ausbleiben. Der Anleger ist in einem solchen Fall dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Finanzierung der Einlage zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Anteile der Beteiligungsgesellschaft veräußert werden müssen. Eine Verwertung der Anteile der Beteiligungsgesellschaft kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Fungibilität der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ist eingeschränkt, vgl. nachfolgend Fungibilitätsrisiko auf Seite 22.

Der Anleger trägt auch bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft das Risiko des Totalverlustes seiner Einlage nebst Agio. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung der Einlage aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers.

Dies alles kann bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DES INVESTMENTS

Blind-Pool-Risiko

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft Windenergieanlagen in Finnland errichtet oder erwirbt. Die Windenergieanlagen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht. Insofern handelt es sich um einen sog. "Blind Pool". Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Windenergieanlagen und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen. Es liegen auch keine rechtlich verbindlichen Optionen oder Vorkaufsrechte der Beteiligungsgesellschaft vor, sodass nicht abschließend gesichert ist, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition genügend Windenergieprojekte zu den konkreten Investitionskriterien vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig abzuschließenden Verträge negativ von den Annahmen in den wirtschaftlichen Berechnungen abweichen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse der Beteiligungsgesellschaft und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen und entsprechend negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Kostenrisiko

Der Investitionsplan für die Beteiligungsgesellschaft stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die für die Errichtung oder den Erwerb der Windenergieanlagen angesetzten Kosten sind geschätzt und beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin. Es wurden zum Teil Dienstleistungsverträge durch die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch einen neuen Leistungspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko. Daneben beruhen insbesondere folgende geschätzte Kosten auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Prospekterstellungskosten, Due-Diligence-Kosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Es besteht das Risiko, dass die Vorsteuerbeträge nicht vollständig geltend gemacht werden können, was ebenfalls zu höheren Kosten oder Anschaffungsnebenkosten führen würde. Es können zusätzlich in der Bau- und Projektübernahmephase sowie während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft unvorhergesehene Aufwendungen anfallen. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/verzicht zu schließen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Risiken aus dem Bau der Windenergieanlagen

Konzeptionsgemäß erwirbt die Beteiligungsgesellschaft Windanlagenprojekte zum Zeitpunkt der Baureife. Die Beteiligungsgesellschaft und ihre Anleger tragen die Risiken der anschließenden Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in vollem Umfang. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine verbindlichen Verträge über den Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen vor, sodass u. a. die Kosten der Errichtung und die Kaufpreise für die Windenergieanlagen nicht gesichert sind. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Generalunternehmer/-übernehmer für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Konditionen gefunden werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. Sollten sich solche Risiken realisieren, können diese für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio führen.

Ertragsrisiko

Die zu erwartende Stromerzeugung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wurden auf Basis von Erfahrungswerten und Annahmen geschätzt. Für die zu erwerbenden Windenergieanlagen werden Windgutachten erstellt, die helfen sollen, das Windpotenzial während der geplanten Betriebsdauer zu ermitteln. Da die Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt sind, liegen noch keine Windgutachten vor. Daher wurden die Werte geschätzt. Auch bei Vorliegen von Windgutachten können die tatsächlichen Windverhältnisse erheblich von den Prognosen abweichen. Globale Klimaänderungen können zu Veränderungen gegenüber den historischen Daten führen, die Grundlage der Windgutachten sind. Der geschätzte Wert dient als Berechnungsgrundlage für die angebotene Vermögensanlage. Abweichungen der prognostizierten von der tatsächlichen Einspeisungsmenge können zu geringerer Einspeisevergütung führen. Ursachen für Abweichungen können meteorologische Veränderungen, Veränderungen der Landschaft in der näheren Umgebung, andere Windparks, Leistungsverschlechterung der Anlage, Abnahme des Wirkungsgrades der Anlage oder Störungen im technischen Betrieb der Anlage sein. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht zeitnah festgestellt werden. Ferner können Naturkatastrophen zum zeitweisen Ausfall der Windenergieanlagen führen und damit negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben. Weiterhin wurden im Rahmen der Prognose wesentliche technische Parameter der Windenergieanlagen geschätzt, die Einfluss auf den Ertrag haben.

Die tatsächlichen Erträge können aufgrund von Anlagenausfällen niedriger ausfallen als geschätzt. Jeder Aspekt kann einzeln oder mehrere Aspekte können kumuliert zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland

Die in Finnland gültige Einspeisevergütung ist im finnischen "Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010 geregelt. Das finnische Einspeisevergütungsgesetz sieht für die gesetzliche Förderung von Windenergieanlagen u. a. vor, dass die Förderung für neue Projekte nicht gewährt wird, wenn in Finnland die Kapazität von 2.500 MW installiert worden ist. Bis Ende 2013 wurden 448 MW Windkapazität installiert. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig installierte Anlagenleistung aller neuen Anlagen in Finnland dazu führt, dass der Wert von 2.500 MW zu einem Zeitpunkt überschritten ist, zu dem ein Windenergieprojekt der Beteiligungsgesellschaft noch keine Förderung erhalten hat. Die tatsächliche Förderung kann daher niedriger ausfallen als geschätzt oder völlig versagt werden, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio. Darüber hinaus wird die Einspeisevergütung nur bis zu derjenigen voraussichtlich produzierten Strommenge gezahlt, die von einem Gutachter im Rahmen der Genehmigungserteilung für die Einspeisevergütung festgestellt wurde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Gutachter eine geringere voraussichtlich produzierte Strommenge feststellt als die im Prospekt dargestellte. Die tatsächliche Förderung kann daher niedriger ausfallen als geschätzt. Dies könnte zu geringeren Erlösen der Beteiligungsgesellschaft als kalkuliert führen, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger. Die Beteiligungsgesellschaft verkauft ihren erzeugten Strom täglich an der Energiebörse (Nord Pool Spot). Die finnische Energiebehörde stockt dann quartalsweise nachträglich die Vergütung um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Strommarktpreis des Quartals und dem Zielpreis von 8,35 ct/kWh auf. Der durchschnittliche Strommarktpreis des jeweiligen Quartals ist das arithmetische Mittel der an der Energiebörse notierten Energiepreise. Es besteht daher das Risiko, dass der so ermittelte Marktpreis von dem tatsächlich erzielten Marktpreis abweicht. Dies könnte zu geringeren Erlösen der Beteiligungsgesellschaft als kalkuliert führen, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Sinkt der durchschnittliche Marktpreis für Strom in einem Abrechnungsquartal unter 3,00 ct/kWh, sinkt im Ergebnis auch die Vergütung der Beteiligungsgesellschaft, da die Höhe der Förderung auf maximal 5,35 ct/kWh gesetzlich festgelegt ist. Die Vergütung der Beteiligungsgesellschaft wäre in diesem Fall um die Differenz des Marktpreises zum Wert 3,00 ct/kWh geringer als prognostiziert. Die niedrigeren Erlöse der Beteiligungsgesellschaft hätten geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko

Die Windenergieanlagen liefern Strom an den örtlichen Netzbetreiber. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, können ebenso zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Betriebsstörungsrisiken

Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Sofern die hierfür abgeschlossenen Versicherungen diese Schäden nicht abdecken, besteht das Risiko verringerter Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Die beschriebenen Risiken können einzeln oder kumuliert dazu führen, dass sich die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio verringern.

Behördliche Risiken/Genehmigungsrisiken

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass sich die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Beteiligungsgesellschaft in Finnland verzögern oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden. Dies könnte Auszahlungen an die Anleger ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen und damit bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Rückbaurisiko

Die modellhafte Beispielrechnung der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt bei der Ermittlung des Verkaufspreises zukünftige Rückbaukosten i. H. v. rd. EUR 700.000 im Rahmen des Verkaufs. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch den Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Veräußerung der Windenergieanlagen

Die Veräußerung der Windenergieanlagen ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. In der Kalkulation zur Ermittlung eines Veräußerungserlöses ist eine Diskontierung der Erträge über einen Zeitraum geplant, der eine Gesamtnutzungsdauer der Anlagen von 25 Jahren unterstellt. Es besteht die Gefahr, dass entweder anfänglich kein Pachtvertrag über eine solche Nutzungsdauer kontrahiert werden kann bzw. ein ursprünglich möglicherweise über einen kürzeren Zeitraum abgeschlossener Vertrag nicht verlängert werden kann und der Veräußerungserlös in Folge dessen niedriger ausfällt oder gar kein positiver Veräußerungserlös realisiert werden kann. Es besteht daher das Risiko, dass hieraus negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger resultieren.

Versicherungen/Zufälliger Untergang/Höhere Gewalt

Die Beteiligungsgesellschaft wird Risiken im branchenüblichen Umfang versichern. Diese Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Gründe vor, aufgrund derer die Versicherung die Auszahlung verweigern darf. Es besteht das Risiko, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist und die Beteiligungsgesellschaft für entstandene Schäden selbst aufkommen muss. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Altlasten/Verunreinigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Betriebes der Windenergieanlagen zu Verunreinigungen des Bodens kommt oder Altlasten auf den genutzten Grundstücksflächen auftreten. Es besteht das Risiko, dass solche Bodenverunreinigungen und Altlasten zu außerplanmäßigen Aufwendungen führen, wodurch sich die Auszahlungen an die Anleger verringern können.

RISIKEN DURCH VERTRÄGE, VERTRAGSPARTNER UND HANDELNDE PERSONEN

Allgemeine rechtliche Risiken einer Investition im Ausland

Die Windparks sollen in Finnland errichtet und betrieben werden. Die Verträge, die die Beteiligungsgesellschaft dazu mit Dritten abschließt, unterliegen voraussichtlich dem finnischen Recht. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge, ersetzende und ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Anleger erschweren und sich negativ auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Das Entstehen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots hat die Beteiligungsgesellschaft ihren Gesellschaftsvertrag sowie den Konzeptionsvertrag, Strukturierungsvertrag, Vertriebsvertrag, Fremdkapitalvermittlungsvertrag, Mittelverwendungskontrollvertrag, Eigenkapital-Zwischenfinanzierung, Treuhandvertrag, Vertrag über laufende Steuerberatung, Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung sowie Portfoliomanagementvertrag abgeschlossen. Die Beteiligungsgesellschaft wird zukünftig weitere Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen kommt. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel im Zusammenhang mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Beteiligungsgesellschaft sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sieht oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen kann. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen oder aber dass der Beteiligungsgesellschaft nicht

die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Beteiligungsgesellschaft erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Dies kann unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen

Es besteht das Risiko, dass künftige Vertragsabschlüsse von den zugrunde gelegten Annahmen abweichen, was negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger haben kann.

Gewährleistungsansprüche

Die zu erwerbenden Windenergieanlagen können nach Errichtung und Inbetriebnahme mit Mängeln behaftet sein, die bei der Abnahme unbemerkt geblieben sind oder nicht sachgerecht beseitigt wurden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Baumängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten und insoweit eventuell keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen. Dies kann sich negativ auf die von der Beteiligungsgesellschaft erzielbaren Erträge und negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Risiko aus Haftungsbeschränkungen

Einige der von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge sowie der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sehen Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vor. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende Verträge gelten. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Anspruchsdurchsetzung

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und ihren Vertragspartnern kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Eine solche gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Beteiligungsgesellschaft nicht oder langsamer als geplant gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Der Beteiligungsgesellschaft stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung bzw. die Beteiligungs-

gesellschaft könnte nur langsamer investieren. Die reconcept GmbH stellt der Beteiligungsgesellschaft eine Eigenkapital-Zwischenfinanzierung zur Verfügung. Soweit diese Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen wird, entstehen Zinsen. Es besteht das Risiko, dass höhere Zinsen als kalkuliert entstehen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Sollte es der Beteiligungsgesellschaft nicht gelingen, bis zum Ablauf der Zeichnungsphase ausreichend Eigenkapital einzuwerben, damit Investitionen getätigt werden können, kann die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt werden. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung der Kapitaleinlage inkl. des Agios nicht oder nicht vollständig möglich ist, was für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio bedeuten würde.

Risiken der Bonität und Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft ihre vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Da die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners häufig davon abhängt, dass wiederum dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, kann dies auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft hierdurch verschlechtern mit der Folge, dass die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen bis hin zum Totalverlust ihrer Einlage nebst Agio. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft die ausbleibenden Leistungen anderweitig vertraglich vereinbaren muss, was zu höheren Kosten führen kann. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Vertragspartnerrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Verträge, die nicht über die gesamte Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft vereinbart sind, nach Ablauf der Vertragslaufzeit nur zur schlechteren Konditionen oder gar nicht verlängert werden können. Dies kann zu höheren Kosten und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Interessenkonflikte und Verflechtungsrisiken

Es bestehen wirtschaftliche, kapitalmäßige, personelle Verflechtungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen den Gründungsgesellschafterinnen, der Geschäftsführung sowie der Anbieterin und wesentlichen Vertragspartnern der Beteiligungsgesellschaft. Es besteht

grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten durch die handelnden Personen, wenn sie nicht die Interessen der Beteiligungsgesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Verlauf dieses Beteiligungsangebotes hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management und damit im Betrieb der Windenergieanlagen führen. Wenn ein solcher Verlust nicht adäquat zeitnah ersetzt werden kann, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

FINANZRISIKEN

Finanzierungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft soll prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln in Form von Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln finanziert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung mit der reconcept GmbH abgeschlossen. Es liegen aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine bindenden Verträge für die Finanzierung der Bauzeit und die langfristige Finanzierung vor. Es ist beabsichtigt, Darlehensverträge abzuschließen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die benötigten Mittel stets in voller Höhe, zu den in der Investitionsrechnung vorgesehenen Konditionen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten und für die vorgesehene Dauer zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die erzielbaren Konditionen und Bedingungen schlechter als kalkuliert sind. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem möglichen Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Darlehen nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt werden können oder keine finanzierende Bank gefunden wird, wodurch die Umsetzung des Erwerbs der Windenergieanlagen verhindert wird. Das kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Gesellschafter auswirken bis hin zu dem Risiko des Totalverlustes der Einlage nebst Agio.

Ferner besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht mehr bedient werden können und die Bank ihre bestellten Sicherheiten an den

Windenergieanlagen verwerten will. Auch eine Verletzung vertraglicher Vereinbarungen durch die Beteiligungsgesellschaft könnte zu einer Kündigung des Darlehens und zu einer Fälligstellung der ausbleibenden Darlehenssumme führen. Vergleichbares gilt, wenn die Beteiligungsgesellschaft außerplanmäßig eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung oder anderweitig Fremdkapital aufnehmen müsste. Der Eintritt aller vorgenannten Ereignisse kann zu Mindererträgen bei der Beteiligungsgesellschaft bis hin zum Verlust der Einlage nebst Agio des Anlegers führen, wenn der Verwertungserlös der Windenergieanlagen nicht ausreicht, um bestehende Verbindlichkeiten zu tilgen.

Zinsrisiko

In der modellhaften Beispielrechnung wird ein Zinssatz von 3,75 % p. a. für die Endfinanzierung und ein Zinssatz i. H. v. 5,50 % p. a. für die Zwischenfinanzierung in der Bauzeit bis zur Aufnahme der Endfinanzierung angenommen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungen nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden können. Dies wird höhere Zinszahlungen nach sich ziehen und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass vertraglich nicht vereinbarte Kosten die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Diese Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und die geplanten Auszahlungen an die Anleger reduzieren. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio zur Folge haben.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Eine solche Entwicklung kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

BETEILIGUNGSRISIKEN

Risiko aus dem Erwerb von Windenergieanlagen/ Due-Diligence-Risiken

Im Rahmen des Erwerbs der Windenergieanlagen bzw. der baureifen Projekte werden die Risiken, die vorhanden sein können, durch eine sog. Due-Diligence geprüft. Es besteht das Risiko, dass dabei nicht alle Risiken entdeckt werden. Sofern sich ein solches Risiko realisiert, kann dies zu geringeren Auszahlungen an die Anleger oder auch zu einem Totalverlust ihrer Einlage nebst Agio führen.

Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden (Majorisierung). Eine Majorisierung kann dadurch erfolgen, dass die Zeichnung einer Kapitaleinlage der Höhe nach nur durch das angestrebte Gesamtkapital der Beteiligungsgesellschaft begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft gewinnen. Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte/ mittelbare Beteiligung

Die Anleger haben beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt. Sie haben somit keinen direkten Schadensersatzanspruch gegen die Beteiligungsgesellschaft. Sie haben einen schuldrechtlichen Vertrag mit der Treuhandkommanditistin. Ihre Einflussnahme erfolgt über die Treuhandkommanditistin, sofern sie nicht selbst an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht

durchsetzen kann. Ferner haftet die Treuhandkommanditistin gegenüber den Treugebern, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzungen der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten. Dies kann dazu führen, dass der Anleger hinsichtlich leicht fahrlässig verursachter Schäden keinen Ersatzanspruch hat. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Zahlungsverzug durch den Anleger

Gerät ein Anleger mit seinen Zahlungen für seine Kapitalanlage in Verzug, so hat die Treuhandkommanditistin das Recht, eine Verzinsung von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verlangen. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Leistung verursachten Kosten, wie auch die Verzugszinsen, trägt der Anleger.

STEUERLICHE RISIKEN

Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen. Die steuerlichen Grundlagen und die Planzahlen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage in Deutschland und Finnland, der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechungen, der Auslegung der Finanzverwaltungen sowie der einschlägigen steuerrechtlichen Literatur und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als in Deutschland ansässige natürliche Person im Privatvermögen halten.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und Finanzbehörden in Deutschland und/oder Finnland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Beteiligungsgesellschaft und ihre Gesellschafter entstehen.

Sollte die jeweils zuständige Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die jeweils zuständige Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzugsbeträge sowie der steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und/oder der

Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen) kommen kann. Dadurch können sich die Rückflüsse an die Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko der Unrichtigkeit der im Kapitel "Steuerliche Grundlagen" dargestellten Einschätzung der steuerlichen Rechtslage dann, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Beteiligungsgesellschaft gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger mindern.

Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass durch die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erlittene Verluste in Deutschland oder in Finnland einer Verlustausgleichsbeschränkung unterliegen oder nicht abgezogen werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden können. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für den Anleger entsprechend erhöhen.

Ertragsteuern in Finnland

Das vorliegende Beteiligungsangebot zielt nicht auf den Erhalt von Steuervorteilen in Finnland oder Deutschland ab. Sollte die finnische Finanzverwaltung hingegen der Auffassung sein, dass der Anleger und/oder die Beteiligungsgesellschaft durch das Beteiligungsangebot einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt haben, besteht das Risiko, dass dieser Vorteil aberkannt wird. In diesem Fall kann sich die Steuerbelastung der Anleger erhöhen und die Auszahlungen aus der Beteiligungsgesellschaft vermindern.

Ertragsteuern in Deutschland

Anfallende Gewerbesteuer kann in Deutschland nicht bei jedem Gesellschafter gem. § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden, da dies u. a. von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig ist. Die Anrechnung kann sogar vollständig scheitern.

Dies würde zu höheren Steuerzahlungen des Anlegers und damit zu einem schlechteren Ergebnis nach Steuern der Beteiligung führen.

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

Sollte ein Anleger entgegen der Empfehlung der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt den Erwerb seiner Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneint, sofern aufgrund der Fremdfinanzierung die (Sonder-)Betriebsausgaben des Anlegers für diese Vermögensanlage höher als die Betriebseinnahmen hieraus sind und innerhalb der angenommenen Dauer der Beteiligung kein Gewinn erzielt wird. In diesem Fall können weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, da seitens des Anlegers mit der Vermögensanlage lediglich

eine nicht steuerbare "Liebhaberei" begründet wird. Das Gleiche gilt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht aus anderen Gründen fehlt. Auch ist eine nachträgliche Aberkennung zunächst anerkannter steuerlicher Verluste möglich. Zudem nimmt möglicherweise auch die finnische Finanzverwaltung eine Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht anhand einer zu ermittelnden Totalgewinnprognose vor. Sollte eine solche Prüfung dazu führen, dass der Anleger innerhalb des betrachteten Zeitraums kein positives Ergebnis erzielen wird, können getragene Verluste unter Umständen nicht mehr abgezogen werden, was zu einer höheren Steuerbelastung führen kann.

Umsatzsteuer

Im Rahmen der Konzeption dieses Beteiligungsangebots wird davon ausgegangen, dass ein Abzug der Vorsteuerbeträge möglich ist. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltungen in Finnland und Deutschland dies anders beurteilen und somit Vorsteuererstattungen versagt oder erhaltene Vorsteuererstattungen an die Finanzverwaltung zurückgezahlt werden müssen, wodurch sich die Rückflüsse an die Anleger vermindern können.

Erbschaftsteuer

Es besteht das Risiko, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft die eventuell geschuldete finnische Schenkung- oder Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Schenkung- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, sondern im Erbfall lediglich als Nachlassverbindlichkeit des Erben die steuerliche Bemessungsgrundlage vermindert. In diesem Falle hätte der Rechtsnachfolger eine höhere Gesamtsteuerbelastung zu tragen.

Steuerzahlungsrisiko

Steuerzahlungen des jeweiligen Anlegers, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Auszahlungen gegenüberstehen, können im Fall eines Totalverlustes der Einlage nebst Agio zusätzlich das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

RECHTLICHE RISIKEN

Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem ASPRE

Die Erlöse der Beteiligungsgesellschaft bestehen im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die Höhe der Vergütung ist gesetzlich festgelegt. Die Prognosen berücksichtigen die Vergütung nach dem Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) in der Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und unterstellen dessen unveränderte Fortgeltung über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der finnische Gesetzgeber das ASPRE – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen oder vor Inbetriebnahme dieser – ändert oder aufhebt und die Einspeisevergütung reduziert

oder abschafft. Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Haftungsrisiko

Der einzelne Anleger schuldet gegenüber der Beteiligungsgesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern die vollständige Erbringung seiner gezeichneten Kapitaleinlage zzgl. Agio. Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gem. § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Eigenkapital- oder Agiorückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i. H. v. 10 % der Pflichteinlage wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht. Wird der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftung unmittelbar zu begleichen.

Gem. § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist in Höhe der ggf. wieder auflebenden persönlichen Haftung, bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft von Gläubigern der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Treugeber als mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages stehen sie aber im Ergebnis den Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhandkommanditistin entsprechend seinem Anteil von ihren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu Zahlungspflichten des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhandkommanditistin entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftungshöhe. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung der Treuhandkommanditistin, was sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Der Wechsel von Anlegern zum Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung der Anleger als Kommanditisten ins Handelsregister. Bis dahin werden sie als atypisch stille Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wären sie bereits wirksam beigetreten. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die zunächst als atypisch stille Einlage geleistete Zahlung nicht oder nicht in vollem Umfang als werthaltige Einlage der Pflichteinlage der Kommanditbeteiligung gewertet wird. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselnde Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister für die Differenz persönlich haftet. Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorabauszahlungen nicht genehmigt, sind diese zurückzuzahlen.

Fungibilitätsrisiko

Die vorliegende Vermögensanlage stellt eine langfristig geplante Investition dar und ist auf eine Haltedauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 angelegt. Eine ordentliche Kündigung sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu halten. Sofern der Anleger eine vorzeitige Veräußerung beabsichtigt, ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig, möglicherweise nur zu einem Preis unter der Zeichnungssumme oder gar nicht möglich sein wird. Ferner bedarf die Übertragung der Kapitalanteile der Zustimmung der Komplementärin, die sie aus wichtigem Grunde versagen darf (§ 6 Gesellschaftsvertrag). Veräußerungen und Übertragungen können zudem in Deutschland wie auch in Finnland steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen. Ferner ist zu beachten, dass nicht wertbildende und im Verhältnis zur Beteiligung relativ hohe mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und sonstige Kosten sowie die Kosten aufgrund der Übertragung der Beteiligung zunächst durch Wertzuwächse ausgeglichen werden, bevor der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Bis dahin stellen diese Kosten wertmindernde Faktoren dar, sodass im Fall der Veräußerung der Wert der Beteiligung unter der vom Anleger geleisteten Einlage liegt und er im Fall einer Veräußerung einen Teil seiner Kapitaleinlage inkl. Agio im Ergebnis nicht zurückerlangen kann.

Sozialversicherungsrisiko

Bezieht der Anleger Sozialversicherungs- und/oder weitere Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters, dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft gilt als Hinzuverdienst. Im Einzelfall kann das steuerpflichtige Einkommen aus dieser (und ggf. weiteren) Beteiligungsgesellschaften die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreiten. Ist dies der Fall, kann es zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen und/oder weiteren Versorgungsrentenzahlungen kommen. Ähnliches kann auch im Fall anderer Sozialleistungsbezüge gelten.

Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen mitzuteilen. Ferner steht ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und bewirken ein unbefristetes Widerrufsrecht des Gesellschafters. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, kann hierdurch die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gefährdet werden, da in diesem Fall die bereits eingezahlten Einlagen nebst Agio zurückerstattet werden. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

SONSTIGE RISIKEN

Angaben von Dritten

Im vorliegenden Prospekt und damit im Angebot zur Vermögensanlage befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von der Anbieterin plausibilisiert, aber nicht von ihr abschließend überprüft. Es besteht daher das Risiko von falschen Angaben oder Aussagen Dritter, die in diesem Prospekt verwendet wurden und die zu einem falschen Gesamteindruck der Vermögensanlage und somit zu einer falschen/anderen Schlussfolgerung und Entscheidung durch den Anleger führen. Es kann der Fall eintreten, dass sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger gegenüber der Prognose verringern.

Sonstige individuell verursachte Kosten, Steuern und Nachteile

Sonstige Kosten, Steuern und Nachteile, die im Verhalten oder in der Person des Anlegers begründet sind, werden nicht durch die Beteiligungsgesellschaft getragen. Sie können den betreffenden Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger finanziell belasten. Sofern diese Kosten zunächst die Beteiligungsgesellschaft treffen und vom Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger nicht eingefordert werden können, sind sie von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse und damit zur Reduzierung der prognostizierten Auszahlungen an alle Anleger führt.

Erlaubnispflichtige Geschäfte

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt wie der Erlaubnis nach den deutschen § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34f Gewerbeordnung (GewO) oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften in Finnland stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Dies kann zu einer Minderung der geplanten Ergebnisse bei der Beteiligungsgesellschaft, zu einer reduzierten Auszahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungssowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden können sowohl auf Ebene der Anleger in Deutschland und der Beteiligungsgesellschaft in Finnland negative Auswirkungen durch erhöhte Zahlungspflichten und dadurch geringere Auszahlungen haben. Dies kann zu veränderten oder ausfallenden Auszahlungen an die Anleger und damit letztlich zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Es besteht das Risiko, dass regulatorische oder administrative Anforderungen und das Erfordernis einer etwaigen weitergehenden vertraglichen oder gesellschaftlichen Umstrukturierung zusätzliche Kosten verursachen und das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Es besteht zudem das Risiko, dass eine frühzeitige Auflösung der Beteiligungsgesellschaft erforderlich wird, wenn die Beteiligungsgesellschaft regulatorische oder administrative Anforderungen nicht einhalten kann oder dies nicht wirtschaftlich erscheint.

Dies alles kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Kumulation von Risiken

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die mit der Vermögensanlage einhergehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Die beschriebenen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben würden

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

4 Markt – Wind allgemein

WINDENERGIE - DIE UNBEGRENZTE RESSOURCE

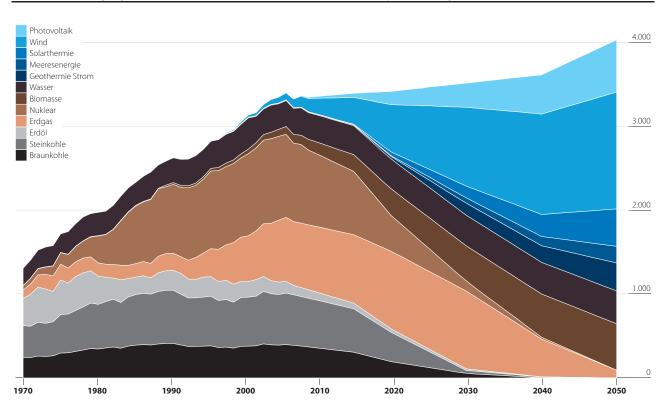
Energie, gewonnen aus Wind, ist eine unbegrenzt vorhandene Ressource. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, steht sie uns dauerhaft zur Verfügung. Die Nutzung der Windenergie ermöglicht somit eine größere Unabhängigkeit von fossilen und endlichen Rohstoffen.

Der Wind als Rohstoff für die Energieerzeugung muss nicht erst kostenintensiv ausfindig gemacht, geborgen, transportiert und anschließend zu Energie bzw. Strom verarbeitet werden. Windenergieanlagen wandeln den Wind direkt am Standort bzw. "am Entstehungsort des Windes" in Strom um. In Anbetracht der ständigen Preissteigerungen bei konventionellen Energieträgern dürfen diese Vorteile nicht unbeachtet gelassen werden. Die weltweiten Reserven an Rohstoffen werden Jahr um Jahr knapper. Der Energieverbrauch steigt jährlich an, und es werden meist nur noch kleinere neue Rohstoffvorkommen gefunden. Die Windenergie dagegen entnimmt keine Rohstoffe aus der Natur, die über Jahrmillionen entstanden und begrenzt sind, sondern nutzt ein unendliches, sich erneuerndes Gut – den Wind.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung "Globale Umweltveränderungen" geht davon aus, dass die Erneuerbaren Energien ausreichen, um die Welt langfristig mit Energie zu versorgen. Die neben der Windenergie am stärksten wachsenden Felder sind Photovoltaik und Wasserkraft.

Die unten aufgeführte Abbildung aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung "Globale Umweltveränderungen" enthält eine prognostizierte Aufschlüsselung der Bruttostromerzeugung der EU-Staaten bis 2050. Weiterhin wird den Erneuerbaren Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird.

Bruttostromerzeugung in den EU-Staaten für den Zeitraum 1970-2050 in TWh pro Jahr (Prognose)





DIE "SAUBERE KAPITALANLAGE": INVESTMENTS IN ERNEUERBARE ENERGIEN

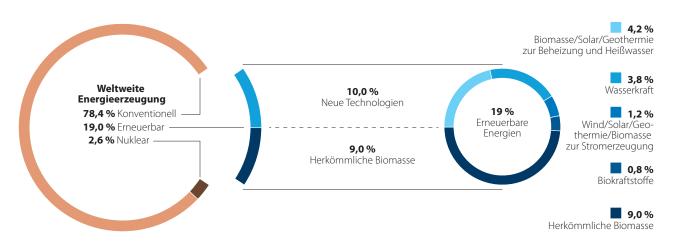
Entwicklungen mit einer Wirkungsdauer von mehreren Jahrzehnten, sog. Megatrends, haben Einfluss auf verschiedene Lebensbereiche und verändern die Gesellschaft nachhaltig. Regenerative Energien und umweltverträgliche Baustoffe sind Resultate solcher Megatrends.

Die European Wind Energy Association (EWEA) geht in ihrer Prognose davon aus, dass allein die Windenergie im Jahr 2020 zwischen 15,70 % und 16,50 % der Stromnachfrage in der EU decken kann, abhängig von der Gesamtnachfrage. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten bis 2020 Windenergiekapazitäten von rd. 230 GW (Gigawatt), davon 190 GW onshore (Windenergieanlagen an Land) und 40 GW offshore (Windenergieanlagen im Meer), installiert werden. Dies geht aus dem vorgelegten Bericht "Pure Power" der Europäischen Windvereinigung EWEA hervor.

Klimawandel

Der Ausstoß von Treibhausgasen steigt und der Klimawandel schreitet ungebremst voran. Die $\rm CO_2$ -Emissionen führen zur Übersäuerung der Weltmeere, die natürlichen Ökosysteme werden zerstört und immer mehr biologische Vielfalt geht unwiederbringlich verloren. Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten $\rm CO_2$ -Ausstoß lässt viele Staaten – nicht zuletzt wegen des gesellschaftlichen Drucks – umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Ende 2009 hatten 85 Staaten Klimaziele festgesetzt, 75 hatten Einspeisetarife und 56 eine Quotenregelung für Erneuerbare Energien eingeführt. Die Entwicklung ist nach unserer Ansicht unumkehrbar: Erneuerbare Energien etablieren sich zunehmend und werden selbst zu einem Megatrend.

$Gesch \"{a}tzter \ Anteil \ Erneuerbarer \ Energien \ am \ weltweiten \ Energie-Endverbrauch \ gem. \ Renwables \ 2014 \ Global \ Status \ Report$



Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2014 Global Status Report; Datenerhebung aus dem Jahre 2012

Umweltaspekte der Energiewende

- Reduzierung des Atommülls
- Umweltzerstörung durch Treibhausgas- und Schadstoffemissionen wird gemindert
- Weniger Landschaftszerstörung
- Schonung der begrenzten fossilen Ressourcen
- Verminderung Temperaturanstieg
- Weniger Verlust von Artenvielfalt
- Weniger Gesundheitsschäden bei Tieren und Menschen

Wirtschaftliche Aspekte der Energiewende

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Förderung des Wettbewerbs von Unternehmen
- Innovation und Substitution f\u00f6rdern die Ansiedlung neuer zukunftsf\u00e4higer Industrien
- Verminderung der wirtschaftlichen Risiken von Energieknappheit
- Zukünftig sichere und bezahlbare Energieversorgung

Demografie

Die Gesamtweltbevölkerung wird von rd. 7,2 Mrd. Menschen (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) bis zum Jahr 2060 auf rd. 9,6 Mrd. Menschen anwachsen (Prognose). Die Städte werden größer und der Energiebedarf wächst weiter an. Das Wachstum und die demografische Entwicklung der Erdbevölkerung erfordern langfristig die Erschließung neuer und alternativer Energiequellen. Die Internationale Energieagentur (IEA) rechnet in ihrer Prognose bis 2035 mit einem Anstieg der Primärenergienachfrage um 36 %.

Rohstoffe

Die in der Natur vorhandenen Ressourcen werden mit der Zeit immer knapper bzw. der Zugang zu ihnen wird immer schwieriger und teurer. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) glaubt, dass das globale Maximum der Erdölförderung spätestens 2036 erreicht wird (Prognose), anderen Meinungen zufolge ist der Förderhöhepunkt (Peak Oil) bereits überschritten. Im Ergebnis wird dies zu steigenden Preisen führen. Erneuerbare Energien sind dank der Förderung von heute dann aber günstig und weiterhin endlos verfügbar. Deswegen wird intensiver als je zuvor über neue Konzepte zur Energieversorgung nachgedacht und immer enger verknüpft sich mit der Energiefrage die Ressourcenfrage.

DER WINDENERGIEMARKT

Je stärker die Staaten in ökonomischer, finanzieller sowie in umweltund energiepolitischer Hinsicht umdenken, desto günstiger wird das Umfeld für Erneuerbare Energien. Die Energiegewinnung aus Wind nimmt dabei eine besondere Stellung ein. Die Anzahl der Länder, in denen Windenergie für die Stromerzeugung genutzt wird, stieg gem. dem Jahrbuch "Wind Energy International 2011/2012" der World Wind Energy Association (WWEA) im ersten Halbjahr 2011 auf 86. Dies spricht für das Potenzial der Windenergie als Energiequelle der Zukunft. "2011 konnten die prognostizierten 40.000 MW um rd. 2.000 MW überschritten werden. Fast die Hälfte davon wurde – wie auch schon 2010 – in China installiert", erklären der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA Power Systems) und der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) zur Jahresbilanz der Windenergie 2011. Im Jahr 2012 wurden It. Bericht des Global Wind Energy Council (GWEC) weltweit Windenergieanlagen mit einer Leistung von rd. 45.000 MW und im Jahr 2013 von rd. 35.000 MW (Stand 31. Dezember 2013) installiert. Der europäische Anteil lag davon im Jahr 2013 bereits bei 11.159 MW und im Vorjahr waren es 12.102 MW. Dies geht aus der Statistik der EWEA ("The European Wind Energy Association") "Wind in power 2013 European statistics" hervor. Ende 2013 belief sich die insgesamt installierte Windkraftkapazität weltweit auf mehr als 318.137 MW (Vorjahr: 282.000 MW), wovon der europäische Anteil bei 121.474 MW lag.

Installierte Windkraftkapazitäten in Europa Ende 2013



Europäische Ziele und Kernpunkte

Die Europäische Union hat im Dezember 2008 das Klima- und Energiepaket verabschiedet. Mit der im Juni 2009 in Kraft getretenen Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und Rates zur Förderung der Nutzung von Erneuerbaren Energien werden die Ziele für die Energiewende klar genannt. Es wird erstmals eine Gesamtregelung in der EU für alle Bereiche der Erneuerbaren Energien eingeführt.

In dem Klima- und Energiepaket der Europäischen Union ist vorgesehen, dass die Treibhausgasemissionen schnell und entscheidend reduziert werden und dass es mehr sichere Energiequellen gibt. Konkret sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gesenkt werden, die Energieeffizienz soll um 20 % gesteigert werden und 20 % aller Energien des Bruttoendenergieverbrauchs sollen bis 2020 aus Erneuerbaren Energiequellen stammen.

"20-20-20-Ziele"

20 % weniger Treibhausgasemissionen

20 % Anteil an Erneuerbaren Energien

20 % mehr Energieeffizienz

Das Energiekonzept ist der Fahrplan für die Umsetzung einer langfristigen, bis 2050 reichenden Gesamtstrategie für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Die Energiewende ist ein einzigartiges energiepolitisches Programm, mit dem die Energieeffizienz gesteigert, die Erneuerbaren Energien ausgebaut und die Emission von Treibhausgasen gemindert werden sollen. Die Energiewende hat somit wesentliche Kernziele: Der Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2050 um 50 % gegenüber 2008 gesenkt werden. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll bis 2050 bei 60 % liegen und der Anteil Erneuerbarer Energien allein im Stromsektor soll von heute 20 % am Stromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2050 steigen.

Ausblick gesamtwirtschaftliche Betrachtung Erneuerbarer Energien

Die globale Energiewende mit Erneuerbaren Energien ist nicht nur aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes geboten, sondern ist auch ein wichtiger Zukunftsmarkt mit hoher ökonomischer Relevanz für alle Volkswirtschaften im internationalen Wettbewerb. Sie schafft Arbeitsplätze und steigert die regionale Wertschöpfung. Sie verbessert zudem die Wettbewerbsfähigkeit, den dynamisch wachsenden Weltmarkt für Techniken Erneuerbarer Energien und senkt langfristig die Energiekosten. Die Energiewende steht weltweit für die Gewährleistung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.

Aus der Studie "Renewable Energy and Jobs – Annual Review 2014" geht hervor, dass im Jahr 2013 weltweit bereits 6,5 Millionen Menschen im Bereich Erneuerbare Energie direkt und indirekt beschäftigt waren. Im Vorjahr waren es noch 5,7 Millionen Menschen – ein Anstieg von etwa 14 %. Angesichts der prognostizierten Wachstumsraten bei den Erneuerbaren Energien wird die Zahl der Beschäftigten zukünftig weiter steigen. Diese positiven Beschäftigungseffekte wirken sich in erster Linie auf die Branche der Erneuerbaren Energien selbst aus, daneben werden aber zukünftig weitere Arbeitsplätze in den Zulieferindustrien wie der Metallerzeugung und unternehmensbezogenen Dienstleistungen entstehen.

Zukünftig werden weltweit die Staaten über kurz oder lang ihre Energiesysteme umbauen. Der damit verbundene Wechsel von fossilen Energieträgern, sowohl auf Erneuerbare Energien als auch auf Effizienztechnologie, kommt der Wirtschaft entgegen und eröffnet langfristig in verschiedenen Ländern hervorragende Exportmöglichkeiten.

Die Energiewende wird sich zusammenfassend auf folgende Bereiche auswirken:

- Höhere Wirtschaftsleistung
- Beschäftigungszuwachs
- Einsparung von fossilen Energierohstoffen
- Globaler Klimaschutz
- Allen Menschen Zugang zur Energie gewährleisten
- Energiesicherheit und -effizienz
- Exportmöglichkeiten

5 Markt – Wind Finnland

FINNLAND – ROHSTOFFREICH, HOCHENTWICKELT UND WIRTSCHAFTLICH STABILER AKTEUR DER WELT

Finnland bietet Investoren eine neue Perspektive, besonders im Bereich Windenergie. Zum einen ist Finnland noch stark abhängig von Energieimporten, um seinen Bedarf decken zu können, und zum anderen ist die Windenergieressource so gut wie gar nicht ausgeschöpft. Das möchte und muss Finnland in den nächsten Jahren ändern, um die EU-Ziele zu erreichen und die Umwelt zu schonen. Die Erträge aus Windenergie werden mit staatlichen Vergütungen für insgesamt zwölf Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gesetzlich geregelt (s. Seite 38 Tarifsituation).

Das Land überzeugt nicht nur hinsichtlich des Reichtums an erneuerbaren Ressourcen wie z. B. Holz als nachwachsender Rohstoff, Wasser- und Windkraft. Finnland ist zudem eine hochentwickelte Industrienation und gehört in den Bereichen Innovationen, Forschung und Entwicklung sowie Technologie (wie z. B. die Kraft-Wärme-Kopplung) weltweit zu den führenden Ländern. Im Bereich Logistikinfrastruktur belegt Finnland 2012 den dritten Platz unter 155 Ländern laut des Logistic-Performance-Index der Weltbank und gilt als einer der Hochlohnstandorte.

DIE BONITÄT – BESTNOTE AAA

Die Bonität des Landes ist von den drei renommierten Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit AAA bewertet; ein Rating, das nur wenige Länder weltweit aufweisen können. Im Vergleich haben innerhalb der EU die Länder Deutschland, Luxemburg, Schweden, Dänemark und Niederlande im Juni 2014 die Bestnote AAA. Die stabile Bonität Finnlands ist auf den sicheren heimischen Bankensektor und auf die Exportwirtschaft (die nur zu einem Drittel in die EU fließt) zurückzuführen.

Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner liegt Ende 2013 in Finnland bei EUR 35.600 (in Deutschland bei EUR 33.343). Laut Auswärtigem Amt ist der wichtigste Sektor der finnischen Wirtschaft der Dienstleistungsbereich (ca. 65 % des Bruttoinlandsprodukts) mit knapp 70 % der Erwerbstätigen, davon rund die Hälfte im öffentlichen Dienst. Die finnische Industrie erwirtschaftet jedoch mehr als 85 % der Exporterlöse. Wichtige Industriezweige sind die Metall- und Elektroindustrie sowie die Holz- und Papierindustrie.

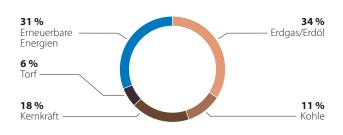
ARBEITSLOSENQUOTE

Im europäischen Vergleich hat Finnland eine geringe Arbeitslosenquote von 8,40 % – Deutschland liegt bei 5,10 %, Frankreich bei 10,80 % und Spanien/Griechenland liegen an der Spitze mit über 25 % (Stand: Dezember 2013).

UMWELTSCHUTZ UND AUSBAU DER WINDENERGIE

Im Bereich Umweltschutz ist Finnland in vielen internationalen Vergleichen schon Weltspitzenniveau bescheinigt worden, wie z.B. im Ökologischen Nachhaltigkeitsindex (ESI), der im Auftrag des Weltwirtschaftsforums (WEF) erstellte wurde. Es wird sehr viel Wert auf die Erhaltung der Natur und Umweltschutz gelegt. Die Finnen haben schon lange erkannt, dass die Erneuerbaren Energien die besseren und umweltfreundlicheren Energiequellen sind. Die nationale Klima- und Energiestrategie sieht für Finnland vor, dass die Nutzung von Erneuerbaren Energien bis 2020 sogar auf 38 % steigen soll. Finnland schöpfte im Jahr 2012 seinen Energiebedarf bereits zu 32,50 % daraus, wie zum Beispiel aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz (Biomasse) für die Wärmeproduktion und aus der Wasserkraft für die Stromproduktion. Die Windenergie spielt mit einem Anteil von 0,90 % in Finnland noch eine geringe Rolle. Daher wird die Windenergie aufgrund des Ausbaupotenzials bei der Erhöhung der Erneuerbaren Energiequellen um weitere 5,50 % bis 2020 im Fokus der Zielerreichung stehen.

Zusammensetzung des Energiemix in Finnland



Angaben enthalten Rundungsdifferenzen. Stand der Daten vom Oktober 2012, Quelle ist das Auswärtige Amt

AUSBAU DER STROMNETZE

Die finnische Energie- und Klimastrategie sieht außerdem für das Erreichen der Zielvorgaben einen Investitionsbedarf von insgesamt EUR 20 Mrd. vor, davon EUR 6 Mrd. für den Ausbau der Strom- und Gasnetze. Das Stromleitungsnetz soll in den kommenden Jahren deutlich ausgebaut und modernisiert werden. Innerhalb der nächsten zehn Jahre sollen 3.000 km neue Stromleitungen verlegt, etwa 30 Umspannstationen gebaut und die Kapazitäten für Energiereserven erweitert werden. Der Stromleitungsausbau dient der Versorgungssicherheit, und gleichzeitig wächst auch der nordeuropäische Strommarkt enger zusammen.

Für diese Vorhaben wird der Finanzbedarf auf rd. EUR 1,7 Mrd. beziffert. Der Ausbau der Leitungsinfrastruktur ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Erreichen der energiepolitischen Ziele.

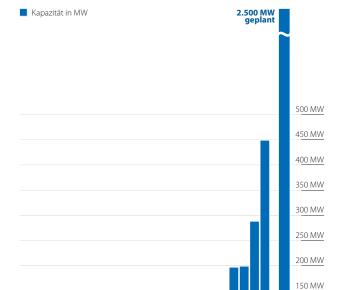


FINNLAND - WINDREICH MIT HOHEM ENERGIEPOTENZIAL

Finnland liegt am Rande des Polarkreises und zählt zu den nördlichsten Ländern der Welt. Es ist mit einem Staatsgebiet von ca. 338.000 km² (5,4 Mio. Einwohner) das sechstgrößte Land Europas. Die Landfläche von Finnland ist zu 86 % mit Wald bewachsen und verfügt somit über die größten Waldflächen Europas. Mit seinen rd. 190.000 Seen gilt es als seenreichstes Land der Erde, die Finnische Seenplatte ist die größte Europas. Rund 56.000 Seen haben eine Größe von mindestens einem Hektar, die Gesamtlänge der Ufer der finnischen Seen beträgt ca. 186.700 km.

In seinem südlichen Landesteil liegt der Finnische, im Westen der Bottnische Meerbusen. Beide sind Ausläufer der Ostsee, die aufgrund der guten Windverhältnisse zu den besten Segelrevieren der Welt zählt. Aufgrund der umgebenden Meere und der zahlreichen Seen ist Finnland ein besonders windreiches Gebiet.

Das Windenergiepotenzial in Finnland wird auf insgesamt 11.000 MW, davon 3.000 MW im Offshore-Bereich (im Meer gelegene Windenergieanlagen), geschätzt. Das Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen an Land (Onshore) liegt folglich bei 8.000 MW, wobei bis Ende 2013 erst 448 MW Windkapazität ans Netz gegangen sind und daraus 777 GWh jährlicher Windstrom produziert wurde. Ziel bis 2020 ist es, Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.500 MW zu installieren und daraus 6.000 GWh Windstrom zu produzieren.



1990

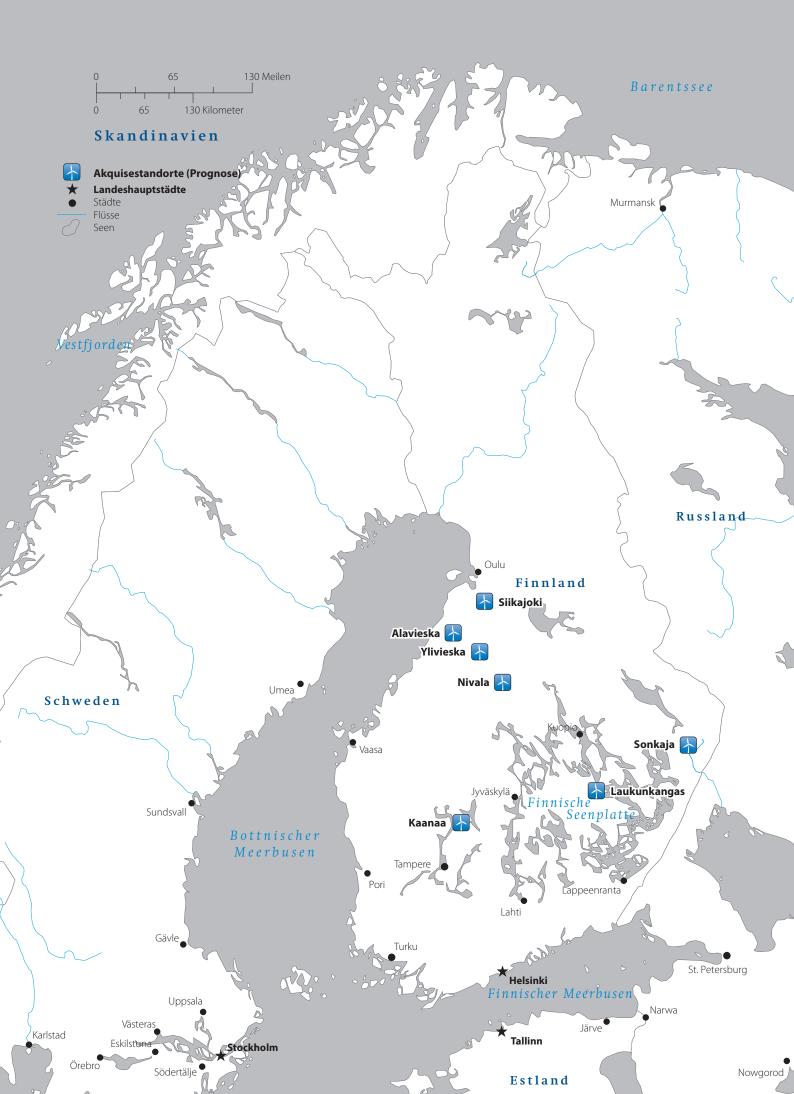
100 MW

50 MW

0 MW

Entwicklung der Windenergie in Finnland (in MW) (Prognose)

.





WINDATLAS FINNLAND

Der Ausbau der Windenergie soll in Finnland schnell vorangetrieben werden. Damit dies umgehend geschehen kann, wurde im Auftrag des finnischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft ein einzigartiger Windatlas speziell für Finnland entwickelt. Dieser wurde im November 2009 fertiggestellt und umfasst das gesamte Staatsgebiet Finnlands. Der Windatlas gibt detaillierte Auskunft über die Eignung der jeweiligen Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen und zeigt das Potenzial für Windenergie in Finnland.

Ab einer Windgeschwindigkeit von 2,5–3,5 m/s setzen sich Windenergieanlagen in Betrieb und können Energie in das Stromnetz einspeisen. Die Abschaltgeschwindigkeit liegt bei 25 m/s (90 km/h). Heutige Windenergieanlagen halten Windgeschwindigkeiten von 50–70 m/s (180–252 km/h) stand. Das bedeutet, dass sie sogar Orkane überstehen können.

Windstä	rke (nach Beaufort)	m/s (Meter pro Sekunde)		
0	Windstille	0,0 -	0,2	
1	leichter Zug	0,3 -	1,5	
2	leichte Brise	1,6 –	3,3	
3	schwache Brise	3,4 -	5,4	
4	mäßige Brise	5,5 –	7,9	
5	frische Brise	8,0 –	10,7	
6	starker Wind	10,8 –	13,8	
7	steifer Wind	13,9 –	17,1	
8	stürmischer Wind	17,2 –	20,7	
9	Sturm	20,8 –	24,4	
10	schwerer Sturm	24,5 –	28,4	
11	orkanartiger Sturm	28,5 –	32,6	
12 (-17)	Orkan	32.7 –	> 56.0	

FAZIT

Die Windenergie in Finnland kann positiv in die Zukunft blicken. Für ein weiteres Wachstum sprechen u. a. die Rohstoffknappheit, der Klimawandel, die Wirtschaftlichkeit und die stark zunehmende Wettbewerbsfähigkeit der Windenergie gegenüber konventionellen Energiequellen, die rasante Weiterentwicklung und wachsende Anzahl angeschlossener Windenergieanlagen sowie der Wunsch nach haltiger Energieerzeugung und Erneuerbaren Energien.

6 Chancen der Beteiligung

TECHNOLOGISCHER FORTSCHRITT

Ob Speichertechnologien oder effizientere Technik bei Generatoren, Getrieben oder Rotorblättern: In der heutigen, technologisch sehr schnelllebigen Zeit ist es vorstellbar, dass einzelne Komponenten, die im Laufe der Betriebszeit verbessert oder ausgetauscht werden können, durch technologisch weiter entwickelte und effektivere Komponenten ersetzt werden und somit die Performance der Windenergieanlagen entscheidend verbessern. Auch bei einem späteren Ersatz der Windenergieanlagen durch neue Anlagen, die noch leistungsfähiger und effizienter sind (Repowering), könnten in der Zukunft gegenüber der modellhaften Beispielrechnung höhere Renditen erzielt werden.

REGULIERTER MARKT

Der Handel mit CO₂-Zertifikaten ist noch nicht weltweit reguliert. Diese Emissionszertifikate sind ein Instrument der Umweltpolitik mit dem Ziel, Schadstoffemissionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu verringern. Sie werden innerhalb eines konkreten Gebiets (regional, national, international) ausgegeben und berechtigen zur Emission einer bestimmten Menge CO₂. Sollte eine solche Regulierung während der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft verabschiedet oder absehbar werden, bestünde die Möglichkeit, durch die eingesetzte regenerative Energietechnik Emissionsrechte zu erhalten und diese dann zu verkaufen. Es besteht somit die Chance auf Mehrerträge.

FINANZIERUNG/ZINSEN

Niedrigere Zinsaufwendungen als die prognostizierten Werte verbessern die Ertragslage der Gesellschaft und können zu einer höheren Rendite als prognostiziert führen.

FRÜHERE FERTIGSTELLUNG

Es ist möglich, dass ein Windenergieprojekt früher fertiggestellt wird als prognostiziert. Es besteht somit die Chance, dass zu einem früheren Zeitpunkt Erträge für die Gesellschaft generiert werden können.

STEIGENDE ENERGIEPREISE

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Marktpreis für Strom in absehbarer Zeit den nach dem finnischen Einspeisetarif garantierten Tarif übersteigt. Die Folge wäre, dass der Verkauf des produzierten Stroms zu höheren Einspeisesätzen möglich wäre und dadurch Mehrerträge erzielt werden können.

ERWERB EINES BESTEHENDEN WINDPARKS

Es besteht die Chance, dass ein bestehender Windpark erworben wird und zu einem früheren Zeitpunkt Erträge für die Beteiligungsgesellschaft generiert werden.

VERÄUSSERUNGSERLÖS

Es ist möglich, dass ein höherer Veräußerungserlös am Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft erzielt wird als prognostiziert. Dies erhöht die Schlussauszahlung und führt zu einer höheren Rendite für die Anleger als prognostiziert.



7 Tarifsituation in Finnland

Die in Finnland gültige Einspeisevergütung ist im finnischen "Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010 geregelt und trat am 25. März 2011 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit solcher Energiequellen sowie die Diversifizierung der Stromproduktion zur Verbesserung der energetischen Unabhängigkeit.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Das finnische Einspeisevergütungsgesetz sieht für die gesetzliche Förderung von Windenergieanlagen folgende allgemeine Bedingungen vor:

- Die Windenergieanlagen müssen sich in Finnland oder finnischen Gewässern befinden und an das Stromnetz angeschlossen werden.
- Die Windenergieanlagen müssen die betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Stromerzeugung erfüllen, die im Genehmigungsantrag an die finnische Energiebehörde nachzuweisen sind.
- Die Windenergieanlagen müssen mindestens 0,5 MW produzieren.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine (finnische) staatliche Unterstützung erhalten haben.
- Die Windenergieanlagen müssen neu sein und dürfen keine gebrauchten Teile enthalten.
- Die Förderung für neue Projekte wird nicht gewährt, wenn in Finnland eine Kapazität von 2.500 MW installiert worden ist (Ende 2013 existierten rd. 448 MW Windenergieleistung (Vorjahr: 288 MW, Zuwachs: 160 MW = rd. 56 %)).

EINSPEISEVERGÜTUNG/FÖRDERTARIF

Die Höhe der Einspeisevergütung ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gesetzlich festgelegt und garantiert für zwölf Jahre ab Inbetriebnahme feste Preise. Sie setzt sich aus dem erzielten Marktpreis für Strom und der staatlichen Förderung zusammen. Die Förderung gleicht hierbei die Differenz zwischen dem Marktpreis und der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung (=Zielpreis) aus, ist also flexibel und vom Marktpreis abhängig. Der Zielpreis beläuft sich dabei auf 8,35 ct/kWh.

STROMPREISBERECHNUNG

Die Beteiligungsgesellschaft verkauft ihren erzeugten Strom täglich an der Energiebörse (Nord Pool Spot). Die finnische Energiebehörde stockt dann quartalsweise nachträglich die Vergütung um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Strommarktpreis des Quartals und dem Zielpreis von 8,35 ct/kWh auf.

Beispielrechnung bei einem Zielpreis von 8,35 ct/kWh und einem beispielhaften Marktpreis von 4,30 ct/kWh (Prognose):

8,35 ct/kWh (Zielpreis = Vergütung für die Beteiligungsgesellschaft)

- 4,30 ct/kWh (beispielhafter Marktpreis)
- = 4,05 ct/kWh (Förderung)

Sinkt der durchschnittliche Marktpreis für Strom in einem Abrechnungsquartal unter 3,00 ct/kWh, werden von dem Zielpreis zur Ermittlung der Förderhöhe gleichwohl 3,00 ct/kWh abgezogen (die maximale Förderung liegt bei dem Zielpreis von 8,35 ct/kWh bei 5,35 ct/kWh, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Marktpreises). Der an der Energiebörse erzielte Marktpreis wird der Beteiligungsgesellschaft weiterhin vergütet.

Beispielrechnung bei einem Zielpreis von 8,35 ct/kWh und einem beispielhaften Marktpreis von 2,90 ct/kWh (Prognose):

- 8,35 ct/kWh (Zielpreis)
- 3,00 ct/kWh (Abschlag)
- = 5,35 ct/kWh (Förderung)
- + 2,90 ct/kWh (beispielhafter Marktpreis)
- = 8,25 ct/kWh (Vergütung für die Beteiligungsgesellschaft)

Die Beteiligungsgesellschaft erhält in diesem Beispiel den tatsächlichen Marktpreis für den an der Energiebörse verkauften Strom i. H. v. 2,90 ct/kWh zzgl. der maximalen Förderung i. H. v. 5,35 ct/kWh vom finnischen Staat, insgesamt also eine Vergütung i. H. v. 8,25 ct/kWh.

In den letzten fünf Jahren lagen die Strommarktpreise, bezogen auf die jeweiligen Quartale, nicht unter 3,00 ct/kWh.

Finnische Strommarktpreise in EUR/MWh

	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Januar	40,23	41,59	38,82	68,92	65,78	41,08
Februar	34,16	39,43	52,81	64,58	93,7	38,33
März	31,21	45,01	36,51	60,91	55,22	34,88
April	31,53	43,91	36,48	52,93	43,71	34,46
Mai	36,62	37,35	33,34	54,42	39,47	33,13
Juni		38,63	27,38	48,54	41,96	35,38
Juli		37,03	13,67	42,2	48,76	33,81
August		43,47	38,18	48,98	43,21	37,27
September		47,76	41,03	38,86	51,2	35,6
Oktober		45,95	38,57	36,9	51,23	35,08
November		38,04	36,95	42,03	56,63	36,69
Dezember		35,65	46,79	33,34	91,34	47,98

Quelle: Nord Pool Spot (www.nordpoolspot.com) Juni 2014

Zu den Risiken im Zusammenhang mit der Förderung s. Seite 14 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage".



8 Technologie

WINDENERGIE - HISTORIE

Seit Jahrtausenden nutzt der Mensch die Kraft des Windes für die Fortbewegung mit Segelschiffen. Seit Jahrhunderten wird das Prinzip der Windmühle für die Umwandlung des Windes in mechanische Kraft genutzt. Windmühlen wurden ursprünglich als Mahlwerke und zur Verrichtung verschiedener anderer schwerer Arbeiten verwendet.

Vor mehr als 100 Jahren wurden die ersten Windmühlen zur Erzeugung von Elektrizität eingesetzt. Sowohl die Technologie als auch die verwendeten Materialien der Windmühlen bzw. Windenergieanlagen wurden im Lauf der Jahrzehnte sukzessive weiterentwickelt und verbessert, dennoch ist das Grundprinzip immer gleich geblieben. Vereinfacht dargestellt, wird die kinetische Energie des Windes in mechanische Energie umgewandelt; der Wind versetzt also den Rotor in Bewegung und der Rotor leitet die Kraft der Bewegung mechanisch weiter, die dann zur Verrichtung verschiedener Aufgaben – je nach Art der Windmühle – eingesetzt wird.

Im Fall der modernen Windenergieanlagen wird die mechanische Kraft unter Zuhilfenahme eines Generators in elektrische Energie umgewandelt. So wird aus Wind Strom.





WINDENERGIEANLAGEN - HEUTE

Windenergieanlagen der heutigen Generation bestehen in der Regel aus drei Hauptkomponenten: dem Turm mit einem Fundament, den Rotoren mit der Nabe sowie der Maschinengondel, an der die Rotorblätter befestigt werden und die die wesentliche Technik (Generator, Getriebe, Anemometer/Windmesser etc.) beinhaltet.

Im Einsatz befinden sich Türme mit Höhen von mehr als 140 m, wobei die Gesamthöhe der Windenergieanlagen gut 200 m erreichen kann. Bei diesen Anlagen erreichen die Rotoren Durchmesser von knapp

Der Turm einer Windenergieanlage besteht aus Stahl oder Beton und ist in Segmente unterteilt. Die Gondel ist beweglich und kann sich um ihre eigene Achse (360 Grad) drehen. Sie wird durch ein Messinstrument (Anemometer) und kleinere Stellmotoren in Windrichtung gestellt, um den Wind optimal auszunutzen. Die Rotoren werden u. a. aus glasfaserverstärktem Kunststoff oder Kohlenstofffasern hergestellt. Sie können bei modernen Windenergieanlagen ebenfalls einzeln in die optimale Richtung gestellt werden, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erreichen.

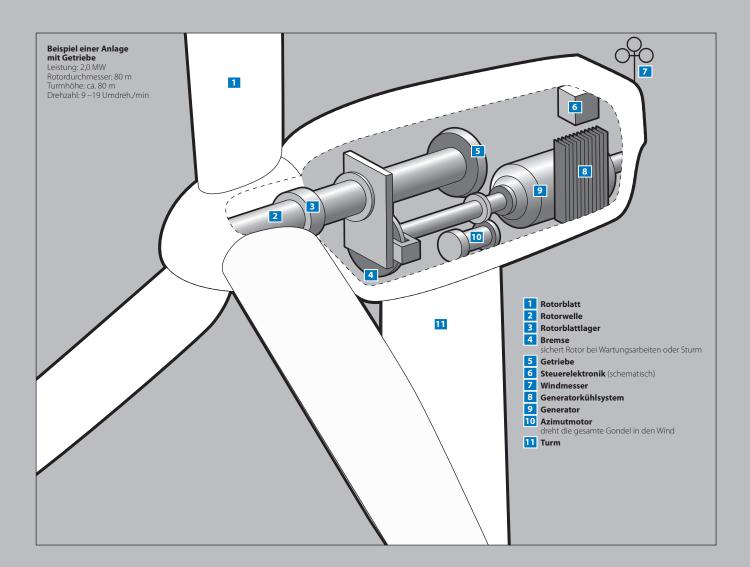
Der Wind versetzt also die Rotorblätter in Bewegung. Die Drehbewegung bzw. Rotationsenergie wird entweder direkt oder über ein Getriebe auf eine Achse übertragen, die wiederum einen Generator antreibt. Der Generator wandelt die Bewegungsenergie in elektrische Energie, also Strom, um, vergleichbar mit einem Fahrraddynamo. Die Stromproduktion ist umso ergiebiger, je stärker und konstanter der Wind die Rotorblätter in Bewegung hält.

Durch die Möglichkeit, sowohl die Gondel als auch die Rotorblätter optimal an der Windrichtung wie auch an der Windgeschwindigkeit auszurichten, können moderne Windenergieanlagen den überwiegenden Teil des Jahres Strom produzieren.

KÄLTEBESTÄNDIGE UND AUSGEREIFTE TECHNOLOGIE

Für kalte Regionen wie Finnland gibt es spezielle Windenergieanlagen-Technologien. Die namhaften Hersteller von Windenergieanlagen wie z.B. Vestas oder Nordex haben sich auf diese klimatischen Verhältnisse eingestellt und setzen bspw. spezielle Öle sowie Stähle bei diesen kältebeständigen Windenergieanlagen ein.

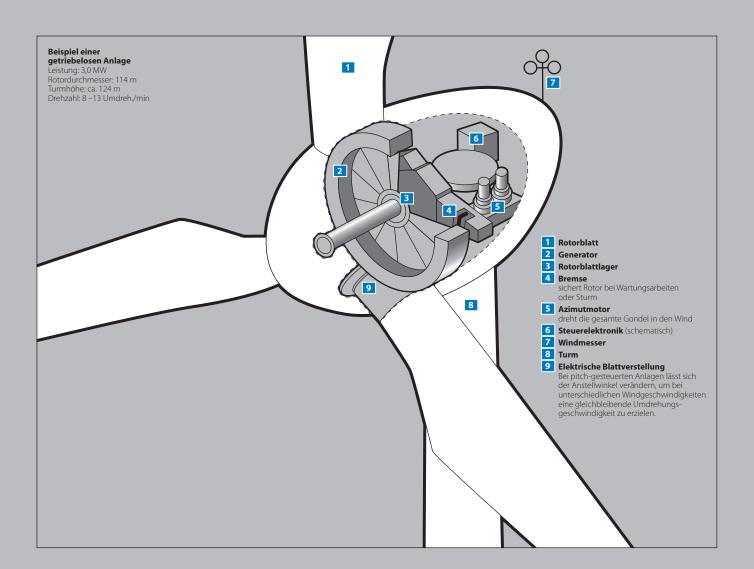




Bauformen

Grundsätzlich lassen sich Windenergieanlagen nach ihrer Achsausrichtung optisch sehr einfach unterscheiden: vertikal oder horizontal. Heutige Windenergieanlagen besitzen überwiegend eine horizontale Ausrichtung der Achsen. Im Vergleich zu den Windenergieanlagen mit horizontalen Achsen werden Vertikalachser bei der kommerziellen Energieerzeugung wegen ihrer geringeren Leistung kaum verwendet.

Ein weiteres optisches Unterscheidungsmerkmal ist die Anzahl der Rotorblätter. Bei modernen Windenergieanlagen haben sich 3-Blatt-Rotoren durchgesetzt. Daneben gibt es 2-Blatt-Rotoren, Ein-Blatt-Rotoren und vielblättrige Rotoren, die bei der heutigen Energieproduktion aber keine wesentliche Rolle spielen.



Leistungsgrenzen

In Abhängigkeit von Windgeschwindigkeiten werden Windenergieanlagen gem. ihren Leistungsgrenzen gesteuert.

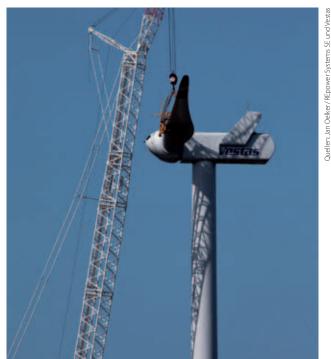
Anlaufgeschwindigkeit/Abschaltgeschwindigkeit

Viele Windenergieanlagen werden schon bei einer Windgeschwindigkeit ab ca. 2,5 – 3,5 m/s (9 – 12,6 km/h) eingeschaltet, da sie dann bereits Strom produzieren. Bei Windgeschwindigkeiten über 25 m/s (90 km/h) werden Windenergieanlagen meist aus Sicherheitsgründen automatisch abgeschaltet. Windenergieanlagen der neuesten Generation können sogar bei Sturm durch eine spezielle Sturmregulierung eingeschaltet bleiben.

Überlebensgeschwindigkeit

Die Überlebensgeschwindigkeit wird individuell vom Hersteller der Windenergieanlagen bestimmt und in Belastungstests nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Windstärke, der die Windenergieanlagen standhalten können. Moderne Windenergieanlagen werden so konstruiert, dass sie Windgeschwindigkeiten von rd. 50–70 m/s (180–252 km/h) überstehen.





Türme

Der Turm ist ein wesentlicher Bestandteil einer Windenergieanlage, der enormen Belastungen standhalten muss. Zum einen muss er sein Eigengewicht, das mehrere hundert Tonnen betragen kann, zum anderen das Gewicht der Gondel einschließlich der eingebauten technischen Systeme und der Rotoren tragen. Des Weiteren muss die Konstruktion des Turmes den auftretenden und wechselnden Winden und den dadurch entstehenden Schwingungen widerstehen. Der Turm wird mit einem Fundament im Boden verankert und besteht aus Stahl oder Beton.

Grundsätzlich lassen sich drei Turmarten unterscheiden: Gitter-, Beton- und Stahlrohrtürme. Bei modernen Windenergieanlagen wird überwiegend die Stahlrohrbauart verwendet. Dabei wird der Turm i. d. R. aus mehreren kegelförmigen Stahlrohrsegmenten gefertigt, zum Standort transportiert und vor Ort zusammengefügt.

Die Höhe der Türme kann mehr als 140 m erreichen und wird wesentlich vom Standort (Topografie und Windgeschwindigkeiten) sowie der gewünschten Leistung der Windenergieanlage, aber auch von Bau- oder anderen Sicherheitsvorschriften bestimmt. In der Regel werden im Binnenland hohe Türme benötigt, da u. a. durch die Beschaffenheit der Umgebung wie z. B. Bebauung, Hügel, Täler, Wälder usw. Turbulenzen entstehen, die den Ertrag von Windener-

gieanlagen beeinträchtigen. Mit einem höheren Turm sollen die Auswirkungen der Turbulenzen verringert werden und man kann auf höhere Luft- bzw. Windströme mit gleichmäßigerem und stärkerem Wind zugreifen.

An Standorten wie den Küstenregionen mit hohen Windgeschwindigkeiten, flachen Ebenen, wenig Bebauung und wenigen natürlichen Hindernissen werden eher kleinere Türme verbaut, da in geringer Höhe ausreichend starker und gleichmäßiger Wind zur Verfügung steht. Bei der Höhe der Türme spielen auch die Kosten eine Rolle, die sich für einen Turm durchaus auf ein Viertel der Gesamtkosten einer Windenergieanlage belaufen können.

Gondel

Die Gondel, auch als Maschinenhaus bezeichnet, besteht aus drei Hauptkomponenten: der eigentlichen Kabine bzw. Einhausung, dem Maschinenträger und dem Turmdrehkranz als Verbindung zum Turm. Die Kabine wird vorzugsweise aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) oder Aluminium gefertigt. Sie sollte relativ leicht sein und als Verkleidung zum Schutz vor Witterung dienen. In und an der Gondel bzw. Kabine finden außerdem weitere technische und elektronische Systeme wie u. a. Steuerungs-, Hydraulik-, Mess- und Kühlsysteme Platz.



Windmesser/Anemometer

Anemometer sind Messinstrumente zur Windmessung, die zur Aufnahme von Daten über Windgeschwindigkeit und Windrichtung genutzt werden. Diese sogenannten Windmesser sind bei Windenergieanlagen unverzichtbar, da aufgrund der von ihnen gelieferten Informationen eine optimale Ausrichtung der Gondeln und der Rotorblätter erst möglich wird. Des Weiteren dienen die Daten der Windmesser zum Schutz der Windenergieanlagen, um sie ggf. bei Sturm oder anhaltenden Böen aus dem Wind zu drehen und dadurch Schäden zu vermeiden.

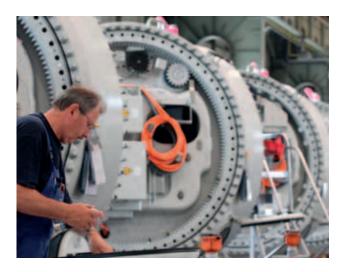
Rotorblätter

Die Rotorblätter nehmen die kinetische Energie des Windes auf. Der Rotor setzt sich in Bewegung und die Bewegungsenergie wird über die Nabe weiter zum Generator geleitet. An den Rotorblättern entstehen große Belastungen durch den auftreffenden Wind, weshalb äußerst belastbare Materialien verwendet werden müssen. Gleichzeitig sollen die Materialien möglichst leicht und flexibel sein. Deshalb werden bei der Fertigung der Rotorblätter vorwiegend glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (CFK) verwendet.

Die Rotorblattform erinnert bei näherer Betrachtung an die Tragflächen eines Flugzeuges und tatsächlich nutzen sie das gleiche Prinzip, den Auftrieb. Durch die Form der Tragfläche strömt Luft an der Tragflächenunterseite eines Flugzeugflügels langsamer als auf der Oberseite. An der Unterseite entsteht dadurch ein Überdruck und an der Oberseite ein Sog (Unterdruck). Dadurch erhalten Flugzeugtragflächen Auftrieb und der Rotor einer Windenergieanlage seine Drehbewegung.

Diesen Zusammenhang, das Bernoulli-Gesetz, entdeckte der Schweizer Mathematiker und Physiker Daniel Bernoulli bereits im 18. Jahrhundert. Es besagt vereinfacht ausgedrückt, dass der Druck in der Luft abnimmt, wenn die Strömungsgeschwindigkeit zunimmt. Genau diesem Prinzip folgt die Bauweise von Flugzeugtragflächen und der Rotorblätter bei Windenergieanlagen, um sie abheben zu lassen oder in Bewegung zu versetzen.

Moderne Windenergieanlagen besitzen die Fähigkeit, den Winkel ihrer Rotorblätter einzeln auf die Windverhältnisse einzustellen. Damit richten sich die Rotorblätter optimal aus und können den Wind effizienter nutzen. Des Weiteren kann die Vorrichtung zum Bremsen genutzt werden, um Überlastungen zu verhindern.





Quellen: Jan Oelker / REpower Systems SE und Nor

Rotornabe

Die Rotornabe dient der Aufnahme der Rotorblätter und leitet die Drehbewegung über eine sich relativ langsam drehende Antriebswelle zum Getriebe, dann über eine sich schnell drehende Antriebswelle zum Generator weiter. Bei getriebelosen Windenergieanlagen wird die Drehbewegung direkt an den Generator weitergegeben.

Getriebe

Überwiegend werden größere Windenergieanlagen mit einem Getriebe ausgestattet. Das Getriebe hat die Funktion, die langsame Umdrehung der Antriebswelle erheblich zu steigern, um die Generatordrehzahl und damit die Leistung der Windenergieanlage zu erhöhen. Das Übersetzungsverhältnis kann durchaus rd. 1:100 betragen. Bei getriebelosen Windenergieanlagen kann u. a. auf andere Bauteile wie Kupplungen, Antriebswellen oder Lager verzichtet werden.

Die sich schnell drehende Antriebswelle ist zusätzlich mit einer mechanischen Bremse für Notbremsungen oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten ausgestattet. Sie wird zusätzlich zu der aerodynamischen Bremse verwendet. Der aerodynamische Bremsvorgang kann i. d. R. durch Verdrehen der Rotorblattspitze oder des gesamten Rotorblattes vollzogen werden.

Generator

Sehr vereinfacht gesagt, wandeln Generatoren Bewegungsenergie bzw. mechanische Energie in elektrische Energie um. Die im Generator erzeugte Spannung kann anschließend mit einem Transformator in die jeweils benötigte höhere Netzspannung umgewandelt werden. Der Transformator kann in der Windenergieanlage selbst oder in nahe gelegenen Gebäuden aufgestellt werden.

Sonstige Bestandteile und Systeme

In einer modernen Windenergieanlage gibt es eine Vielzahl von elektronischen, hydraulischen und mechanischen Bauteilen bzw. Systemen, auf die hier im Einzelnen nicht weiter eingegangen wird. Beispielsweise können dies Kühlsysteme für Getriebe und Generator, Windnachführung der Gondel oder Steuerung der Rotorblätter sein.

Neben den bereits beschriebenen Bauteilen und Systemen werden Systeme benötigt, die die gesamte Windenergieanlage überwachen, steuern und kontrollieren, bei Problemen den Betreiber informieren, die aktuelle Stromproduktion erfassen, Messungen vornehmen etc.

Netzeinspeisung

Für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz müssen die Netzfrequenz und die Spannung angepasst werden. Der aus der Umwandlung von mechanischer zu elektrischer Energie erzeugte Strom kann erst in das Stromnetz eingespeist werden, wenn er an die Netzfrequenz angepasst ist.

Die Netzeinspeisung der Windenergie kann direkt oder indirekt erfolgen. Bei der direkten Netzeinspeisung wird der erzeugte Strom direkt als Wechselstrom und bei einer vorgegebenen Frequenz von 50 Hz (in Europa) in das lokale Stromnetz eingespeist. Dies bedeutet jedoch, dass die Windenergieanlage bei einer bestimmten Drehzahl arbeiten muss, also nur bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit die optimale Leistung erzielen kann.

Um Anpassungen an die Windverhältnisse zu ermöglichen und den optimalen Wirkungsgrad zu erreichen, kann die erzeugte Energie auch indirekt eingespeist werden. Windenergieanlagen, bei denen sich der Rotor mit unterschiedlichen Drehzahlen dreht, erzeugen Strom mit unterschiedlichen Frequenzen. Diese müssen vor einer Einspeisung in das Stromnetz an die geforderte Frequenz (50 Hz) angeglichen werden. Diese Anpassung wird durch einen Umrichter realisiert, der sowohl die Spannung als auch die Frequenz an die jeweils erforderlichen Vorgaben anpasst.



9 Investitionskriterien und Investitionsausschuss

INVESTITIONSENTSCHEIDUNG

Grundlage für eine Investition in den Zielmarkt der Windenergie in Finnland ist die Erfüllung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Investitionskriterien dieser Beteiligungsgesellschaft für die zu erwerbenden Windenergieprojekte. Dieser Entscheidung über eine Investition in ein einzelnes Windenergieprojekt gehen umfangreiche Prüfungshandlungen voraus.

Für den noch ausstehenden technischen und rechtlichen Teil der Projektprüfungen bedient sich die Beteiligungsgesellschaft der Expertise unabhängiger Dritter. So übernimmt die rechtliche Prüfung der Verträge und Genehmigungen eine auf den Bereich der Windenergie spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Technische Fragestellungen bzw. Standortqualität und Auswertung des Windangebotes werden mit technisch erfahrenen Gutachtern besprochen und ausgewertet. Die wirtschaftlichen Eckwerte ermittelt die Unternehmensgruppe der Anbieterin anhand ihrer Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Finanzierung von Windenergiebeteiligungen und bedient sich dabei Berechnungsprogrammen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit von regenerativen Energieprojekten.

INVESTITIONSAUSSCHUSS

Um sicherzustellen, dass die Investitionskriterien eingehalten werden und das Kapital der Beteiligungsgesellschaft zweckgerichtet eingesetzt wird, wurde ein Investitionsausschuss eingerichtet. Dieses Gremium prüft die Einhaltung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Investitionskriterien. Das Gremium besteht aus drei Mitgliedern und trifft seine Investitionsempfehlungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Als Mitglieder wurden die Rechtsanwältin Katharina Hollensteiner, Hamburg, der Steuerberater Michael Conrad, Hamburg, und der Dozent (B. Sc.) Lucas Oelkers, Hamburg, berufen. Es sind keine regelmäßigen Ausschusssitzungen vorgesehen. Vielmehr tagt der Ausschuss immer dann, wenn die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft zwecks Überprüfung eines Investitionsvorhabens zu einer Sitzung einlädt.

Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen.

Michael Conrad

Dipl.-Kaufmann, Jahrgang 1953, ist seit 1986 Steuerberater. Zunächst war er 13 Jahre als Partner in einer mittelständischen Steuerberatungskanzlei, später über einen Zeitraum von fünf Jahren als Partner in einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Seit 2003 ist er Namensgeber der Conrad & Partner Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Als Referent und Fachautor bezieht er in Vorträgen und Veröffentlichungen immer wieder Stellung zu aktuellen Themen des Steuerrechts. Er ist seit 1991 im Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg und seit 2011 deren Präsident.

Katharina Hollensteiner

Die Volljuristin Katharina Hollensteiner wurde 2001 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist seit Mitte 2012 bei der ECE Projektmanagement GmbH &. Co. KG als Compliance Officer tätig. Davor war sie vier Jahre bei der deutschlandweit tätigen Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann & Kollegen tätig und auf die Rechtsberatung im Gesellschaftsund Energierecht spezialisiert. Vor ihrem Wechsel in die Anwaltschaft hatte Frau Hollensteiner acht Jahre die Position des General Counsel und Chief Compliance Officers eines börsennotierten Unternehmens inne, welches im Bereich der Solar- und Windenergie aktiv ist. Frau Hollensteiner hat mehrere Publikationen im Bereich der regenerativen Energien verfasst. Durch ihre Spezialisierung und langjährige Tätigkeit im Bereich der regenerativen Energien und der Projektentwicklung verfügt sie über große Erfahrung sowie über ein gutes Netzwerk in diesem Marktumfeld.

Lucas Oelkers

Lucas Oelkers, Jahrgang 1982, ist studierter Bachelor of Science und derzeit als Dozent an der Hamburger Gewerbeschule "G9" tätig. Seine Erfahrungen, nicht nur aus der jetzigen Lehrtätigkeit, sondern auch den vorherigen Stationen in der freien Wirtschaft (u. a. bei Airbus Deutschland in der technischen Problemlösung des A380 Programms) und seiner Ausbildung prädestinieren ihn dazu, den Investitionsausschuss im technischen Bereich zu komplettieren. Durch seine Spezialisierung auf Übertragungssysteme und Antriebsmaschinen gilt er als Fachmann mit einer hervorragenden technischen Expertise, der seine Grundlagen in der Mechanik und Elektrik hat.

INVESTITIONSKRITERIEN

Technische Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Baureife Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen		
Nutzung eines Windenergieanlagen-Prototyps	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen		
Windenergieanlagenhersteller	wie Nordex, Vestas, Enercon, GE, Siemens oder	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Geschäftsbank als "bankable" akzeptiert sein müssen.		
Technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen gem. Herstellergarantie	Mindestens 95 %	Mindestens 95 %		
Alter der Windenergieanlagen	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen.	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen.		
Laufzeit Windparks	Die Restlaufzeit bestehender Windparks muss min- destens der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft sowie der Restlaufzeit der finnischen genehmigten Vergütung und der Pachtverträge entsprechen.	Entfällt		
Langfristiges Wartungskonzept ("Full Service")	Mindestens fünf Jahre oder angepasst an die Restlaufzeit der gesetzlichen finnischen Vergütung	Mindestens zehn Jahre		
Rechtliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Baureife Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen		
Positive rechtliche Prüfung durch eine unab- hängige Rechtsanwaltskanzlei mit folgenden Prüfungsinhalten	stellungen getroffen wurden, die einer Realisie-	die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Fest-		
Investitionsstandort	Finnland	Finnland		
Wirtschaftliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Baureife Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen		
Zwei unabhängige Windgutachten	Erforderlich	Erforderlich		

 $ASPRE = Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources \ 1396/2010$



10 Anbieterin und reconcept Gruppe

RECONCEPT GRUPPE

Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der Sachwertanlagen spezialisierte Finanzstrukturierungs- und Beteiligungsgesellschaft. Sie übernimmt die Holdingfunktion der reconcept Unternehmensgruppe und ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Vermögensmanagement GmbH, der reconcept Treuhand GmbH, der reconcept Capital GmbH sowie der reconcept consulting GmbH. Sie gilt mit ihrer jetzt 16-jährigen Marktpräsenz als Pionier in der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten im Bereich Erneuerbarer Energien. Bis zum Jahr 2009 gehörte die reconcept GmbH zur heutigen WKN Windkraft Nord AG Unternehmensgruppe in Husum, deren Schwerpunktkompetenz im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der Produktvermarktung an institutionelle Investoren liegt. Das Beteiligungsangebot "RE06 Windenergie Finnland" ist das sechste Beteiligungsangebot, das die reconcept Unternehmensgruppe in eigenem Namen seit 2009 entwickelt hat und vermarktet

KARSTEN REETZ, GESCHÄFTSFÜHRER DER RECONCEPT GMBH, DER RECONCEPT CONSULTING GMBH, DER RECONCEPT CAPITAL GMBH, DER RECONCEPT TREUHAND GMBH SOWIE DER RECONCEPT VERMÖGENSMANAGEMENT GMBH

Der gelernte Bankkaufmann Karsten Reetz, Jahrgang 1968, hat für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Seit 2000 ist er im Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen aktiv. Karsten Reetz hat maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fiel die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Sachwertbeteiligungen im Bereich regenerative Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Seit seinem Eintritt in die reconcept GmbH und Übernahme der Geschäftsführung 2006 steht er für die Öffnung der Gesellschaft gegenüber neuen Produkten, die im Sinne der Unternehmensphilosophie investieren. Das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen öffnete sich unter seiner Führung weiteren windreichen Regionen wie z. B. Kanada und neuen Produktsparten wie Solarbeteiligungen und Wasserkraftwerken in Europa und Nordamerika.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes "RE06 Windenergie Finnland". Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art. Die Anbieterin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

DENNIS GAIDOSCH, GESCHÄFTSFÜHRER DER RECONCEPT CONSULTING GMBH

Dennis Gaidosch, Jahrgang 1981, ist als Geschäftsführer der reconcept consulting GmbH verantwortlich für die Vertriebsaktivitäten der Gruppe im Bereich der Banken und freien Vertriebe. Eines seiner Hauptaugenmerke ist ein umfassend aktives Beziehungs-, Kommunikations- und Informationsmanagement mit den Vertriebspartnern. Dennis Gaidosch führt für die reconcept Beteiligungsangebote Schulungen und Kundenveranstaltungen durch und präsentiert die Unternehmensgruppe auf Messen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Finanzbranche und begann seine Laufbahn als Vermögensberater bei der Postbank AG. Weitere Stationen waren die Lloyd Fonds AG, wo er den Vertrieb in Süddeutschland verantwortete, sowie die IC Consulting AG. Hier war Dennis Gaidosch als Direktor der Niederlassung Norddeutschland mit Personalverantwortung tätig.

11 Leistungsüberblick der reconcept Gruppe

Insgesamt verfügt die reconcept Gruppe über 15 Jahre Produktkompetenz aus mehr als 29 – u. a. als ehemalige Tochter der WKN Windkraft Nord AG – realisierten Sachwertbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Seit Unternehmensgründung hat reconcept mehr als 158 Mio. EUR Eigenkapital platziert und ein Gesamtanlagevolumen von über 470 Mio. EUR mit verantwortet.

PRODUKTE 2012

2012 wurde der "RE01 Solarpark La Carrasca" als erstes geschlossenes Beteiligungsangebot an einem Solarpark voll platziert. Finanziert wurde eine bereits am Netz angeschlossene Photovoltaikanlage im Südosten Spaniens, die über die 25-jährige Laufzeit der Beteiligung gesetzlich geregelte Einnahmen aus der Stromproduktion generiert. Der Solarpark La Carrasca erwirtschaftet Stromerträge, die über den Prognosen liegen. Aufgrund der Einführung der Stromertragssteuer am 1. Januar 2013 in Höhe von 7 % und der neuen gesetzlichen Vergütungsregelung für Photovoltaikanlagen vom Juli 2013 liegen die Ertragsergebnisse zurzeit unter den Prognosewerten. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht abzusehen.

Im März 2012 folgte das Beteiligungsangebot "RE02 Windenergie Deutschland". Über Betreibergesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft ein Portfolio an inländischen Windenergieanlagen erworben, um aus der Produktion von Strom Einnahmen zu erzielen. Die Beteiligungsgesellschaft konnte im Juni 2013 vollständig platziert werden. Der Windpark in Brandenburg/Niederlehme ist im Dezember 2012 an das öffentliche Stromnetz angeschlossen worden und der Windpark in Thüringen/Teutleben ist am 7. August 2013 in Betrieb genommen worden. Für das Beteiligungsangebot "RE02 Windenergie Deutschland" liegt noch kein volles Geschäftsjahr vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich der Jahresabschluss in der Erstellung.

PRODUKTE 2013 / AKTIVITÄTEN

Das Beteiligungsangebot "RE03 Windenergie Finnland" wurde nach dem Vermögensanlagengesetz konzipiert und im Juni 2013 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt. Der "RE03 Windenergie Finnland" war seitdem im Vertrieb und wurde im April 2014 erfolgreich geschlossen. Die Beteiligung wurde somit nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) am 22. Juli 2013, das die Verwaltung offener und geschlossener Fonds reguliert, platziert. Entsprechend handelt es sich bei dem Fonds um einen sogenannten Übergangsfonds, der bis zum 21. Juli 2014 an die Anforderungen des KAGB anzupassen war. Am 10. Juli 2014 wurden entsprechend die Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungssaufsicht genehmigt. Die Kapitalanlage soll mittelbar in Windparks in Finnland investieren und von der gesetzlich garantierten finnischen Einspeisevergütung profitieren. Die reconcept GmbH konnte mit der TM Voima OY einen etablierten Projektentwickler für das Beteiligungsangebot "RE03 Windenergie Finnland" gewinnen und einen Kooperationsvertrag für das Windparkprojekt Ylivieska Pajukoski schließen. Der finnische Windpark soll prognosegemäß im zweiten Quartal 2015 ans Netz gehen.

Für die Sachwertbeteiligung "RE04 Wasserkraft Kanada" läuft das nach dem KAGB erforderliche Vertriebsanzeigeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Anlagebedingungen wurden bereits genehmigt.

Für das Beteiligungsangebot "RE05 Windenergie Finnland" wurden im Jahr 2013 die Aktivitäten mit potenziellen institutionellen Investoren aufgenommen.

Detaillierte Informationen zu den aufgeführten reconcept Produkten können Sie unserer aktuellen Leistungsbilanz entnehmen. Eine kostenfreie Druckversion der Leistungsbilanz kann bei der Anbieterin unter der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift angefordert werden. Auf der Webpräsenz http://www.reconcept.de/ steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit







12 Wirtschaftliches Konzept (Prognose)

PRÄMISSEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche Windenergieprojekte erworben werden, daher handelt es sich um einen sogenannten Blind-Pool. Die im Rahmen der Beispielrechnung unterstellten Annahmen stehen grundsätzlich im Einklang mit Projekten, zu denen die reconcept Gruppe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Zugang hat. Die reconcept Gruppe ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insbesondere durch die Realisierung der Vorgängerbeteiligungen (s. Kapitel "Leistungsüberblick der reconcept Gruppe", s. Seite 52) bereits auf dem finnischen Markt aktiv, um konkrete Windenergieprojekte zum Erwerb durch die Beteiligungsgesellschaft zu identifizieren.

Der abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan weist die unterstellten Kosten für Errichtung und Inbetriebnahme geplanter Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten sowie die Nebenkosten der Vermögensanlage aus. Es handelt sich um eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Vermögensanlage, um die Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit zu verbessern. Es handelt sich hierbei um Schätz- und Erfahrungswerte der Anbieterin sowie ihren finnischen Projektpartnern.

Darüber hinaus wurde unterstellt, dass ggf. auf die unterstellten Ausgaben anfallende Umsatzsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Beispielrechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

Die Berechnungen sind auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Insofern können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

DAS WIRTSCHAFTLICHE KONZEPT

Die Anleger beteiligen sich indirekt über die Treuhandkommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft. Die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt wiederum durch den direkten Erwerb von Windenergieprojekten unmittelbar in Windenergieanlagen in Finnland zu investieren und diese nach deren Errichtung selbst zu betreiben

Die Übernahme der Projekte durch die Beteiligungsgesellschaft soll dabei planmäßig im Rahmen eines Asset Deals (Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter und Rechte) zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem sämtliche Genehmigungen für die Errichtung des Windparks vorliegen (s. hierzu auch Kapitel "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 16).

Die in den folgenden Abschnitten abgebildeten Berechnungen basieren auf einem beispielhaften Projekt. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll prognosegemäß zum 1. April 2016 erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Stromeinspeisung sichergestellt sein.

Die Beispielrechnung beruht auf der Annahme, dass das Emissionskapital der Beteiligungsgesellschaft bis zum 31. August 2015 eingeworben werden kann. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen, um weitere Investitionen bzw. auch Alternativinvestments, wie beispielsweise den Erwerb bereits bestehender Windenergieanlagen oder Nutzungsrechte im Rahmen eines teilweisen Erwerbs größerer Windenergieparks zu tätigen. Diese Investitionen müssen den Investitionskriterien entsprechen (s. Kapitel "Investitionskriterien und Investitionsausschuss")

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Prognose) 12.1

Investitionsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals exkl. Agio
Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten				
1.1 Anlagekosten	41.087.200			
1.2 Due-Diligence-Kosten ¹	500.000			
1.3 Nebenkosten der Finanzierung (Bank) ¹	1.095.052			
1.4 Bauzeitzinsen ²	1.127.414			
Summe Windenergieanlagen einschl. Nebenkosten		43.809.666	87,62	234,26
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	2.057.000			
2.1.2 Konzeption	748.040			
2.1.3 Strukturierung	500.000			
2.1.4 Finanzierungsvermittlung	307.380			
2.1.5 Portfoliomanagementberatung	121.557			
2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft	37.402			
2.1.7 Zinsen aus Eigenkapitalzwischenfinanzierung	4.781			
2.1.8 Prospektgestaltung	10.000			
Summe		3.786.159	7,57	20,25
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Prospekt-, Vertriebs- und Marketingunterlagen	100.000			
2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle	109.500			
2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister	3.500			
Summe		213.000	0,43	1,14
Summe mit der Vermögensanlage verbundener Kosten		3.999.159	8,00	21,38
3 Sonstiges		18.174	0,04	0,10
4 Liquiditätsreserve		2.173.000	4,35	11,62
GESAMTINVESTITION		50.000.000	100,00	267,37
		gosamt	in % der	in % dos Eigen
Finanzierungsplan	in EUR	gesamt in EUR	Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals exkl. Agio
5 Kommanditeinlagen				
5.1 Emissionskapital	18.700.000			
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000			
Summe		18.701.000	37,40	100,00
6 Agio		561.030	1,12	3,00
7 Fremdkapital		30.737.970	61,48	164,37
GESAMTFINANZIERUNG		50.000.000	100,00	267,37

Die Bearbeitungsgebühren durch das fremdfinanzierende Institut und die Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht in den Herstellungskosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die sowohl in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten der Anlagen amortisiert werden.

Bauzeitzinsen sind nach § 255 Abs. 7 HGB grundsätzlich als Teil der Herstellungskosten aktivierungsfähig bzw. im Falle einer Anschaffung von Anlagen zumindest in betriebswirtschaftlicher Betrachtung zeitraumbezogene Vorleistungen.

12.2 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

1 AUFWAND FÜR DIE HERSTELLUNG DER WINDENERGIE-ANLAGEN EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1 Anlagekosten

Die dargestellten Positionen geben die prognostizierten direkten Anschaffungs-/Herstellungs- und Herstellungsnebenkosten eines beispielhaften Windparks wieder. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten wurden anhand einer geschätzten jährlichen Netto-Stromproduktion auf Grundlage vorliegender Windgutachten von Beispielstandorten in Finnland sowie auf Basis weiterer Schätz- und Erfahrungswerte der Anbieterin aus vorangegangenen Projekten ermittelt. Sie sollen die Kosten für die Realisierung der Projekte einschließlich dem Erwerb der dazu erforderlichen Projektrechte beinhalten.

Die Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagen werden auf dieser Grundlage die geschätzte jährliche Netto-Stromproduktion in kWh multipliziert mit EUR 0,5060 unterstellt und setzten sich aus 0,5 EUR/kWh für die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie 0,0060 EUR/kWh für potenzielle, strukturell bedingte Mehrkosten zusammen, die im Rahmen des geplanten Asset Deals der Projektrechte anfallen könnten.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird eine jährliche Netto-Stromproduktion von 11,6 Mio. kWh je Windenergieanlage geschätzt. Dieser Wert wurde im Rahmen von Ertragsabschätzungen vorliegender Windgutachten an Beispielstandorten ermittelt. Im Rahmen des Erwerbs des neuen Windparks werden direkt zwei weitere unabhängige Windgutachten erstellt. Der reconcept Gruppe wurden im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf dem finnischen Markt in der Vergangenheit bereits mehrere Investments angeboten, deren Projektwerte 0,50 EUR/kWh betragen haben.

1.2 Due-Diligence-Kosten

Für die zu erwerbenden Windenergieprojekte wurden Due-Diligence-Kosten von insgesamt EUR 500.000 kalkuliert. Sie sollen im Wesentlichen rechtliche, technische sowie steuerliche Beratungsleistungen sowie die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten umfassen.

1.3 Nebenkosten der Finanzierung (Bank)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss über die geplante langfristige Fremdfinanzierung der Projekte werden prognosegemäß Bearbeitungsgebühren durch die finanzierenden Institute erhoben. Es wurde eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 2 % des geplanten Finanzierungsvolumens in der vorliegenden Beispielrechnung zum Ansatz gebracht.

Darüberhinaus werden im Zuge einer geplanten Finanzierung über die KfW-Bankengruppe regelmäßig Bereitstellungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen durch die finanzierende Bank erhoben. Sie wurden nach Auslauf einer unterstellten bereitstellungsfreien Zeit von einem halben Jahr in Höhe von 0,25 % pro Monat der noch nicht in Anspruch genommenen Darlehenssumme (Bereitstellungsgebühren) sowie in Höhe von 2 % auf die im Rahmen der Bauzeit zurückzuführende Bürgschaften berücksichtigt.

Diese Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Die tatsächliche Höhe hängt jedoch neben dem Finanzierungsvolumen auch von der Dauer der Beanspruchung bzw. dem tatsächlichen Bauverlauf ab.

1.4 Bauzeitzinsen

Im Rahmen der Beispielrechnung wurde berücksichtigt, dass Projektund Baukosten ggf. bereits ab dem Zeitpunkt des Ankaufs der Projektrechte anfallen können. Da die Beteiligungsgesellschaft diese Zahlungen nicht ausschließlich aus Eigenkapital leisten können wird, ist – bis zur Auszahlung der langfristigen Fremdfinanzierung – die Aufnahme einer Bauzwischenfinanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung der Vorsteuererstattung notwendig. Hierfür wurden im Rahmen der Beispielrechnung Bauzeitzinsen ermittelt. Dieser Kalkulation liegt ein geschätzter Zinssatz von 5,50 % p. a. zugrunde.

2 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Emissionskapitals von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung von 8 % sowie das Agio von 3 %, jeweils bezogen auf das Emissionskapital.

2.1.2 Konzeption

Die reconcept GmbH erhält für die Erstellung und Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes eine Vergütung von 4 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 700.000.

2.1.3 Strukturierung

Die reconcept GmbH hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Strukturierung eines Business-Modells abgeschlossen. In diesem Rahmen berät die reconcept GmbH u. a. beim Aufbau eines Geschäftsplans, erstellt ein Berechnungsmodell, verhandelt die tech-

nischen und rechtlichen Rahmenparameter und setzt sie um. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 1 % der Gesamtinvestitionskosten.

2.1.4 Finanzierungsvermittlung

Die reconcept GmbH hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Vermittlung der Bauzwischen- bzw. Endfinanzierung der zu errichtenden Windenergieanlagen abgeschlossen. Hierfür erhält die reconcept GmbH eine Vergütung i. H. v. 1 % der vermittelten Endfinanzierung.

2.1.5 Portfoliomanagementberatung

Für die Portfoliomanagementberatung erhält die reconcept Vermögensmanagement GmbH eine Vergütung von 0,65 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 65.000.

2.1.6 Einrichtung der Treuhandschaft

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens erhält die reconcept Treuhand GmbH von der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Vergütung von 0,20 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 20.000.

2.1.7 Zinsen aus Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Annahmegemäß erfolgt die Zwischenfinanzierung einzelner Kostenpositionen in der Investitionsphase, sofern zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht ausreichendes Eigenkapital eingeworben wurde. Der Kalkulation liegt hierfür ein Zinssatz von 8,50 % p. a. zugrunde. Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der reconcept GmbH einen Vertrag über die Eigenkapitalzwischenfinanzierung von bis zu EUR 500.000 abgeschlossen. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 8,50 % p. a. Eine Beschreibung des Vertrages findet sich in Kapitel 14.

2.1.8 Prospektgestaltung

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Koordination der Informationsbereitstellung und Gestaltung des Prospekts eine einmalige Vergütung i. H. v. EUR 10.000.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen

Die Kosten der Erstellung des Verkaufsprospektes und ggf. anfallender Nachträge bestehen u. a. aus geschätzten Aufwendungen für die grafische Gestaltung, Bildrechte, Marktrecherchen und Druckkosten. Weiterhin enthält diese Position Schätzbeträge für die Erstellung weitergehender Marketingunterlagen und Gutachten.

2.2.2 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Mittelverwendungskontrolle

Für die rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Erstellung des Verkaufsprospektes sowie für die Mittelverwendungskontrolle wurden Beträge auf Festpreisbasis vereinbart und in die modellhafte Beispielrechnung aufgenommen. Weiterhin sind in dieser Position die geschätzten Kosten für den Investitionsausschuss enthalten.

2.2.3 Gründungskosten, Handelsregister

Für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft und die Handelsregistereintragungen wurden geschätzte Beträge in den Investitions- und Finanzierungsplan aufgenommen.

3 SONSTIGES

In dieser Position sind weitere Beträge, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, sowie sonstige zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannte beziehungsweise nicht vorhersehbare Kosten in der Investitionsphase ausgewiesen. Es handelt sich um einen Schätzwert, der auf Erfahrungswerten der Anbieterin beruht.

4 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Ein etwaiger Frühzeichnerbonus wird aus der Liquiditätsreserve gezahlt.

5 KOMMANDITEINLAGEN

Für die Durchführung der Investition benötigt die Beteiligungsgesellschaft voraussichtlich ein Emissionskapital von EUR 18.700.000. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von EUR 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit EUR 18.701.000. Nach § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen bzw. zu verringern.

6 AGIO

Auf das Kommanditkapital entfällt ein Agio von 3 %.

7 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung des Windparks ist eine langfristige Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen (vgl. Kapitel "Wesentliche Verträge und Vertragspartner") über eine bzw. möglicherweise mehrere etablierte Geschäftsbank(en) mit Projektfinanzierungserfahrung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit ca. 74,81 % der Herstellungskosten des Windparks (ohne Due-Diligence- und/oder Finanzierungskosten) angenommen. Daraus ergibt sich in der Darstellung des Investitionsund Finanzierungsplans eine Fremdkapitalquote von 62,17 % (gerundet) bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital.

Es ist geplant, dass die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über eine langfristige Fremdfinanzierung abschließt. Die Laufzeit soll analog der Laufzeit des Einspeisetarifs zwölf Jahre betragen. Die erste Tilgung erfolgt voraussichtlich im September 2016 und soll für die Dauer des Darlehens mit gleichbleibenden Tilgungsraten jeweils quartalsweise nachschüssig erfolgen. Der Zinssatz wurde mit 3,75 % p. a. bei einer Verzinsung nach der Eurozinsmethode (act/360) geschätzt. Maßgeblich ist jedoch der im Zeitpunkt der Zusage durch die KfW geltende Zinssatz. Es ist eine monatlich nachschüssige Zinszahlung vorgesehen, sodass aufgrund der abnehmenden Zinslast bzw. der Verringerung der Restschuld sinkende Leistungsraten entstehen. Die Bearbeitungsgebühr soll 2 % auf den Kreditbetrag betragen und zahlbar mit der ersten Auszahlung sein. Es wird voraussichtlich eine Schuldendienstreserve von jeweils Zins und Tilgung der folgenden sechs Monate erforderlich sein. Vor der vollständigen Ansparung der Reserve und der ersten Tilgung dürfen keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen.

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der reconcept GmbH einen Vertrag über die Eigenkapitalzwischenfinanzierung von bis zu EUR 500.000 abgeschlossen. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 8,50 % p. a. Eine Beschreibung des Vertrages findet sich in Kapitel 14. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Beteiligungsgesellschaft abgesehen vom Vertrag über die Eigenkapitalzwischenfinanzierung kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen.





Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose) 12.3

EUR	2014/2015	2016	2017	
Einnahmen				
1.1 Stromerträge	0	4.949.546	6.780.200	
1.2 Veräußerungserlös	0	0	0	
Summe	0	4.949.546	6.780.200	
Ausgaben				
2.1 Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- & Versicherungskosten	0	956.578	1.308.300	
2.2 Finanzierungsnebenkosten	0	0	10.612	
2.3 Haftungsvergütung, Beirat, Porto, Betreuung	79.933	60.432	61.641	
2.4 Treuhand	95.375	97.283	99.228	
2.5 Jahresabschlüsse, Steuerberatung	60.600	31.212	31.836	
2.6 Zinsaufwendungen	0	874.378	1.083.233	
2.7 Tilgungen	0	1.280.749	2.561.498	
Summe	235.908	3.300.632	5.156.348	
Liquidität der Gesellschaft 3.1. Liquiditätsreserve 01 01		310.056	2 149 374	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01.		310.056	2.149.374	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan	AA 606 202	210100	2.149.374	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01.3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen	44.606.202	3.220.797	2.149.374	
 3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) 	47.364.030	3.220.797 2.635.970	2.149.374	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung	47.364.030 10.325.154	3.220.797 2.635.970 614.425	2.149.374	
 3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) 	47.364.030	3.220.797 2.635.970	2.149.374	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuererstattung	47.364.030 10.325.154	3.220.797 2.635.970 614.425	2.149.374 6.780.200	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuererstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	47.364.030 10.325.154 8.673.655	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924		
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuererstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen	47.364.030 10.325.154 8.673.655	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924 4.949.546	6.780.200	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuererstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen Gesamtausgaben	47.364.030 10.325.154 8.673.655 0 235.908	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924 4.949.546 3.300.632	6.780.200 5.156.348	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuererstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen Gesamtausgaben Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter)	47.364.030 10.325.154 8.673.655 0 235.908 256.457	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924 4.949.546 3.300.632 128.229	6.780.200 5.156.348 128.229	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuerstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen Gesamtausgaben Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter) 3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter²	47.364.030 10.325.154 8.673.655 0 235.908 256.457 303.908	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924 4.949.546 3.300.632 128.229	6.780.200 5.156.348 128.229	
3.1 Liquiditätsreserve 01.01. 3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Auszahlungen für Investitionen Finanzierung (Eigen- & Fremdkapital) Umsatzsteuerzahlung Umsatzsteuerstattung 3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Gesamteinnahmen Gesamtausgaben Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter) 3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter² Frühzeichnerbonus in % des Kommanditkapitals	47.364.030 10.325.154 8.673.655 0 235.908 256.457 303.908 6,00 % ³	3.220.797 2.635.970 614.425 2.265.924 4.949.546 3.300.632 128.229 748.040	6.780.200 5.156.348 128.229 1.496.080	

Ausgewiesen sind die absoluten Auszahlungsbeträge der jeweiligen Zeilen in % des Eigenkapitals.
Die Planauszahlungen verstehen sich vor ggf. zu zahlenden Steuern, jedoch nach planmäßig zu entrichtenden individuellen Steuerberatungskosten.
Als Auszahlungen für den Frühzeichnerbonus sind 3,0 % p. a., zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der erfolgten Zeichnung bei unterstelltem Platzierungsverlauf ausgewiesen.

	2018	2019	2020	2021	Verkauf	Gesamt	in % des Eigenkapitals
6.7	780.200	6.780.200	6.780.200	6.780.200	0	38.850.546	
	0	0	0	0	35.713.653	35.713.653	
6.78	30.200	6.780.200	6.780.200	6.780.200	35.713.653	74.564.199	
1.3	34.466	1.361.155	1.388.378	1.416.146	0	7.765.022	
	10.824	11.041	11.262	11.487	0	55.226	
	62.874	64.131	65.414	66.722	0	461.148	
1	01.213	103.237	105.302	107.408	178.568	887.614	
	32.473	33.122	33.785	34.461	0	257.489	
ç	985.843	888.453	793.330	693.672	0	5.318.910	
2.5	61.498	2.561.498	2.561.498	2.561.498	16.649.734	30.737.970	
5.08	39.190	5.022.637	4.958.968	4.891.393	16.828.302	45.483.378	
			,				
2.14	48.917	2.122.113	2.068.358	2.078.271	1.795.184		
						47.026.000	
						47.826.999	
						50.000.000	
						10.939.579	
						10.939.379	
6.7	780.200	6.780.200	6.780.200	6.780.200	35.713.653	74.564.199	
5.0	089.190	5.022.637	4.958.968	4.891.393	16.828.302	45.483.378	
1	28.229	128.229	128.229	128.229	0	1.025.829	
1.58	89.585	1.683.090	1.683.090	2.043.665	20.680.535	30.227.993	161,64 %
						6,00 %	1,63 %
	8,50 %	9,00 %	9,00 %	10,93 %	110,59 %		160,01 %
2.1:	22.113	2.068.358	2.078.271	1.795.184	0	0	
	0	0	0	360.575	4.502.135	4.862.711	
				330.373			

12.4 Erläuterungen zur Liquiditätsrechnung der Emittentin reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

PRÄMISSEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Anbieterin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Aus Vereinfachungsgründen wird für Rechenzwecke ein Großteil der Vergütungen auf das Emissionskapital bezogen. Es handelt sich um eine modellhafte Beispielrechnung.

Die Entwicklung der zukünftigen Bewirtschaftungskosten wird u. a. durch die Höhe der unterstellten zukünftigen Inflationsrate bestimmt. Aufgrund des von der Europäischen Zentralbank (EZB) verfolgten Ziels einer langfristigen Inflationsrate von knapp unter 2 % p. a. wurde in der modellhaften Beispielrechnung eine Inflationsrate von 2 % p. a. angenommen. Sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, erhöhen sich die Ausgabenpositionen jährlich um diese Inflationsrate.

Die abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen prognosegemäß zum 1. April 2016 erfolgt. Ab diesem Datum werden in der modellhaften Beispielrechnung laufende Erträge durch Einspeiseerlöse sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Windenergieanlagen unterstellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine separate Darstellung des Wirtschaftsjahres 2014 verzichtet, da in diesem annahmegemäß nur wenige Geschäftsvorfälle anfallen und zudem prognosegemäß ein Baubeginn der Windenergieanlagen erst im Folgejahr, die Inbetriebnahme sogar erst in 2016 vorgesehen ist. Die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 wurden insofern zusammengefasst dargestellt.



1 EINNAHMEN

1.1 Stromerträge

Diese Position gibt die prognostizierten Einspeiseerträge wieder. Im Rahmen der Beispielrechnung wurde unterstellt, dass die geplanten Windenergieanlagen zum 1. April 2016 an das finnische Stromnetz angeschlossen werden und Strom produzieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird eine geschätzte jährliche Netto-Stromproduktion von 11,6 Mio. kWh je Windenergieanlage angesetzt, das entspricht einer Gesamt-Netto-Stromproduktion von 81,2 Mio. kWh. In dieser geschätzten jährlichen Netto-Stromproduktion sind Abschläge für die Verfügbarkeit der Anlagen, Parkwirkungsgrad, interne und externe Verluste im Stromnetz sowie ein allgemeiner Sicherheitsabschlag enthalten.

Die Beteiligungsgesellschaft erhält auf Basis der in Finnland gesetzlich geregelten Einspeisevergütung neben den Stromverkaufserlösen annahmegemäß bis zum 1. April 2027 ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine staatliche Förderung, die grundsätzlich die Differenz zu dem gesetzlich festgelegten Zielpreis ausgleicht. Die Höhe des Zielpreises beträgt grundsätzlich 8,35 ct/kWh (s. Kapitel "Tarifsituation in Finnland"). In der modellhaften Beispielrechnung wurde mit Erlösen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zielpreises kalkuliert.

1.2 Veräußerungserlös

In der modellhaften Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums aus der Veräußerung der Windenergieanlagen ein Bruttoverkaufserlös i. H. v. EUR 35.713.653 erzielt werden kann.

Die Berechnung des angenommenen Veräußerungserlöses basiert auf einer Marktpreisberechnung nach der Discounted-Cashflow-Methode (nachfolgend DCF-Methode), die bei der Bewertung von Immobilien, Vermögensgegenständen und Unternehmenswerten international verbreitet ist und regelmäßig Anwendung findet. Die DCF-Methode bietet im Wesentlichen die Möglichkeit, durch eine Diskontierung prognostizierter Zahlungsüberschüsse über eine Reihe von Perioden mit einem Kalkulationszinssatz einen Vergleich zur Geldanlagealternative auf dem Kapitalmarkt herzustellen. Die Berechnung geht dabei von einer von Marktteilnehmern geforderten Nachsteuerrendite von 7,50 % aus, aus der der angenommene Veräußerungserlös abgeleitet wird.

Für die Ermittlung der angesetzten Veräußerungserlöse wurde unterstellt, dass die Windenergieanlagen nach unterstelltem Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft zum 31. Dezember 2021 weiter genutzt und eventuelle Pachtverträge verlängert werden. Weiterhin wird unterstellt, dass ab dem Jahr 2021 bis einschließlich März 2041 Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet werden. Es wird folglich von einer Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren ab der Inbetriebnahme ausgegangen.

Basis des prognostizierten operativen Ergebnisses bis März 2041 bildete dabei eine Fortschreibung der für die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft prognostizierten Einnahmen und Ausgaben, ohne Berücksichtigung der mit der Vermögensanlage verbundenen Nebenkosten und Vergütungen sowie des Kapitaldienstes der Beteiligungsgesellschaft, bei einer gleichzeitigen Unterstellung des Verbraucherpreisindex bzw. einer Inflationsrate von 2 % p. a. Bei der Kalkulation der Einnahmen wurde nach Auslauf des staatlich garantierten Einspeisetarifs (annahmegemäß zum 1. April 2027) ein Strompreis von zunächst 5 ct/kWh unterstellt, der in den Folgejahren gesteigert wurde.

Die Abzinsung des ab dem Jahr 2021 bis einschließlich März 2041 für das jeweilige Jahr erwarteten operativen Ergebnisses (Zahlungsüberschüsse) erfolgt jährlich nachschüssig zu einem Diskontierungssatz von 7,50 %. Der im Ergebnis ermittelte Kapitalwert berücksichtigt einen Abschlag für Modernisierungs- und Instandhaltungskosten i. H. v. EUR 25.000 je Windenergieanlage.

Weiterhin wurden zum Ende der prognostizierten Gesamtnutzungsdauer des Windparks in Anlehnung an Zahlen des Bundesverband WindEnergie e. V. geschätzte Rückbaukosten i. H. v. EUR 693.000 angesetzt.

Bei sämtlichen Angaben bzw. Berechnungsgrößen handelt es sich um eine Schätzung der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Verträge über den Verkauf vor.

2 AUSGABEN

Die Kostenschätzungen für die Ausgaben beziehen sich auf das Jahr 2014 und wurden ab dem Jahr 2015 um die kalkulierte Inflationsrate gesteigert. Es wurde unterstellt, dass die von Leistung und Größe der Anlagen unabhängigen Gesellschaftskosten zum Zeitpunkt des Ankaufs der Projekte anfallen und die von Leistung und Größe der Anlagen abhängigen Kosten der Windenergieanlagen erst ab dem Zeitpunkt der planmäßigen Inbetriebnahme anfallen sollen.

Basierend auf den Annahmen zur Entwicklung der Inflationsrate wurde für alle nachfolgenden zum Ansatz gebrachten Ausgaben unterstellt, dass sie sich jährlich auch über den Beispielrechnungszeitraum mit einer Inflationsrate von 2 % p. a. steigern. Darüber hinaus wurde unterstellt, dass ggf. auf die unterstellten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in der Beispielrechnung ausschließlich die Nettowerte der Einzelpositionen ausgewiesen.

2.1 Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- & Versicherungskosten

Während des laufenden Betriebs fallen planmäßig Betriebsausgaben für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Service, Wartung und Reparaturen sowie Pachtkosten für bebaute Grundstücke und Versicherungskosten der Windenergie- und Infrastrukturanlagen an. So soll beispielsweise im Rahmen der Errichtung bzw. bei Erwerb der Windenergieanlagen ein langfristiges Service-, Wartungs- und Garantiekonzept mit dem Anlagenhersteller abgeschlossen werden.

Es wurde unterstellt, dass aufgrund solcher Verträge einige der laufenden Kosten in Abhängigkeit der Jahresnettoenergieerträge anfallen. Andere, eher verwaltungstechnische Ausgabepositionen, wie Pacht- und Versicherungskosten, wurden in Abhängigkeit der Anzahl zu errichtender bzw. zu erwerbender Windenergieanlagen berücksichtigt.

Für die aufgeführten voraussichtlich anfallenden Kostenpositionen wurden insgesamt Kosten i. H. v. 0,0032 EUR/kWh sowie EUR 139.000 je Windenergieanlage zum Ansatz gebracht. Sie sollen prognosegemäß erstmalig ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anfallen. Es handelt sich hierbei um aus Erfahrungswerten vorangegangener Projekte resultierenden Kostenschätzungen der Anbieterin.

Sie sind erstmals ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berücksichtigt und sollen um eine Inflationsrate von 2 % p. a gesteigert werden. Basisjahr ist das Jahr 2014.

2.2 Finanzierungsnebenkosten

Im Rahmen der planmäßig durch die Beteiligungsgesellschaft aufzunehmenden langfristigen Fremdfinanzierung ist für die laufende Betreuung der Kreditarrangements ein noch abzuschließender Vertrag über ein Kreditmonitoring vorgesehen. Prognosegemäß soll dies pauschal mit EUR 10.000 p. a. für das Basisjahr 2014 vereinbart und ab dem Jahr 2015 um jährlich 2 % gesteigert werden. Die Vergütung soll ab dem der Inanspruchnahme des langfristigen Fremdkapitals folgenden Jahres beginnen und ist somit planungsgemäß für 2014, 2015 und 2016 unberücksichtigt.

2.3 Haftungsvergütung, Beirat, Porto, Betreuung

Diese Position betrifft die Haftungsvergütung und eine Beiratsvergütung i. H. v. jeweils EUR 5.000, die die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der unbeschränkten Haftung sowie die bestellten Beiräte der Beteiligungsgesellschaft in Summe erhalten. Sie sind beginnend ab dem Jahr 2014 in voller Höhe berücksichtigt und werden jährlich um eine Inflationsrate von 2 % p. a. gesteigert werden.

Darüber hinaus wurde eine jährliche Gebühr für die laufende Betreuung durch die reconcept consulting GmbH i. H. v. 0,20 % des Emissi-

onskapitals auf Basis des Jahres 2014 beginnend ab dem Jahr 2015 sowie eine Aufwandserstattung für die Treuhänderin beginnend ab dem Jahr 2014 angesetzt. Beide Positionen werden erstmals ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

2.4 Treuhandvergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Beteiligungsgesellschaft für die im Treuhandvertrag geregelten Aufgaben (s.,,Treuhandvertrag") eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,50 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 50.000. Basisjahr der Vergütung ist das Jahr 2014. Die Vergütung wird erstmals ab dem 1. Januar 2015 berücksichtigt und wird beginnend ab dem Jahr 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

Für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf der Windenergieanlagen bzw. der Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin eine Vergütung von 0,50 %, berechnet auf den Veräußerungserlös.

2.5 Jahresabschlüsse, Steuerberatung

Für die Kosten der laufenden Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Steuerberatung der Beteiligungsgesellschaft sind beginnend ab dem Jahr 2014 die ausgewiesenen Kosten kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

2.6 Zinsaufwendungen und

2.7 Tilgunger

Diese Positionen umfassen die planmäßigen Zinsen einer prognosegemäß aufzunehmenden Langfristfinanzierung (Endfinanzierung). Annahmegemäß soll das Fremdkapital zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die bis dahin prognostizierte Bauzeitzwischenfinanzierung ablösen und demzufolge zum 1. April 2016 valutiert werden. Planmäßig anfallende Zinszahlungen einer Bauzeitzwischenfinanzierung sind in dieser Position nicht enthalten. Diese sind im Investitions- und Finanzierungsplan abgebildet.

Bei der langfristigen Fremdfinanzierung wurde eine angenommene Finanzierungsdauer von zwölf Jahren unterstellt. Die Vertragslaufzeit soll somit außerhalb der geplanten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft enden. Die Berücksichtigung etwaiger Anschlussfinanzierungen ist insofern nicht notwendig. Die prognosegemäß zu entrichtenden Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren sowie Bürgschaftsprovisionen sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten. Annahmegemäß fällt bei Beendigung der vorliegenden Investition voraussichtlich, zum 31. Dezember 2021, ebenfalls keine Vorfälligkeitsentschädigung für eine frühzeitige Ablösung des Darlehens an.

Über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft wurde grundsätzlich die Aufnahme eines Festzinsdarlehens mit Zinssätzen über den Prognosezeitraum i. H. v. 3,75 % p. a. (Eurozinsmethode act/360) bei

einem aufzunehmenden Fremdkapital von rd. EUR 30,74 Mio. unterstellt. Es ist eine Volltilgung über die Vertragslaufzeit von zwölf Jahren vorgesehen. Die zum Zeitpunkt der geplanten Veräußerung noch ausstehende Tilgung soll aus den planmäßig zu erzielenden Veräußerungserlösen geleistet werden. Es wurden gleichbleibende, quartalsweise nachschüssig zu erbringende Tilgungsraten sowie monatlich nachschüssig zu erbringende Zinszahlungen unterstellt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Finanzierungskosten berücksichtigt (s. Kapitel 3 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 19).

Es handelt sich hierbei um Schätzwerte der Anbieterin.

3 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

3.1 Liquiditätsreserve zum 01.01.

Diese Position ergibt sich aus der Liquiditätsreserve 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

3.2 Ein- und Auszahlungen gem. Investitions- und Finanzierungsplan

Bei den ausgewiesenen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen der Errichtung/des Erwerbs der Windenergieanlagen getätigt werden, sowie Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten der Beteiligungsgesellschaft.

Bei den Finanzierungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlungen der Kommanditanteile/Pflichteinlagen der Anleger sowie das Agio. Bei den Fremdfinanzierungsdarlehen handelt es sich um planmäßige Valutierung und Tilgungen aus Darlehen.

3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Aus den summierten laufenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gesellschaft ergibt sich mit Ausnahme der Investitionsjahre ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem planmäßig laufende Planauszahlungen an die Gesellschafter sowie die Steuerzahlungen geleistet werden sollen.

Ebenfalls berücksichtigt sind die für die Bearbeitung der persönlichen finnischen Steuererklärungen der Anleger prognosegemäß anfallenden Kosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lag ein Angebot dafür über EUR 120 je Anleger und Jahr vor, sofern keine weiteren finnischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft vorliegen. In diesen Fällen erhöhen sich die Beratungskosten in Abhän-

gigkeit von den Umständen des Einzelfalls. Die Zahlungen erfolgen in der Prognose aus Vereinfachungsgründen durch die Beteiligungsgesellschaft im Namen und auf Rechnung der Anleger. Es handelt sich somit um Entnahmen der Gesellschafter.

Die Mehrkosten aufgrund individueller steuerlicher Besonderheiten sind vom betreffenden Anleger zu tragen und mindern die Planauszahlungen in entsprechender Höhe (s. Kapitel 3 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 14).

3.4 Planauszahlungen an Gesellschafter

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die Auszahlungen sollen jeweils einmal jährlich nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses im Folgejahr erfolgen. Für 2014 und 2015 soll in Abhängigkeit der Einreichung der vollständigen Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz und Annahme durch die Treuhänderin sowie der vollständigen Leistung der Kapitaleinlage zzgl. Agio ein Frühzeichnerbonus/ Vorabgewinn i. H. v. 3 % p. a. (zeitanteilig bis zur Schließung der Beteiligungsgesellschaft) geleistet werden. Die Berechnung des Betrages basiert auf der Annahme eines unterstellten Platzierungsverlaufes bis zum 31. August 2015. In den Auszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können ggf. von der Beteiligungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden (s. Kapitel 3 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", Seite 22).

3.5 Liquiditätsreserve 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen bereits berücksichtigen, werden in dieser Position ermittelt

3.6 Steuerzahlungen

Die von Anlegern zu leistenden Steuerzahlungen sind in den Planauszahlungen enthalten da diese auch als Entnahmen zu betrachten sind. Der Ausweis der im Rahmen der beispielhaften Modellrechnung anfallenden Steuerzahlungen ist insofern nachrichtlich.

12.5 Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Prognose)

Angenommener Beitritt zum 1. Juni 2015

Ka	pitalrückflussrechnung in EUR	2014/2015	2016	2017	
1	Eigenkapitalzahlung exkl. Agio	-100.000			
2	Einzahlung Agio	-3.000			
3	Gebundenes Kapital 01.01.	103.000	102.130	98.010	
	4.1 Gewinnausschüttung	0	0	0	
	4.2 Summe Steuerzahlungen	0	0	0	
	4.3 Eigenkapitalrückzahlung	870	4.120	8.120	
	4.4 Summe des Rückflusses	870	4.120	8.120	
5	Gebundenes Kapital 31.12.	102.130	98.010	89.890	
6	Haftungsvolumen				
7	Anteiliges Fremdkanital 31.12	164 365	157 517	143.820	

 $Alle \ quantitativen \ Angaben \ wurden \ kaufmännisch \ gerundet. \ Dadurch \ kann \ es \ zu \ geringen \ Rundungs differenzen \ kommen.$

2018	2019	2020	2021	Verkauf	Gesamt
					-100.000
					-3.000
89.890	81.270	72.150	63.030	53.916	
0	0	0	7.573	51.030	58.603
0	0	0	-1.933	-24.141	-26.073
8.620	9.120	9.120	3.474	59.555	103.000
8.620	9.120	9.120	9.115	86.445	135.529
81.270	72.150	63.030	53.916		
				10.000	
130.123	116.425	102.728	89.031		

12.6 Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung

Die Kapitalrückflussrechnung stellt exemplarisch die Zahlungsströme eines Anlegers dar, der mit einem Kommanditkapital von EUR 100.000 nebst 3 % Agio an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Der Darstellung liegt die modellhafte Beispielrechnung zugrunde, das heißt, dass die Zahlungen nur dann in der ausgewiesenen Höhe zu den entsprechenden Zeitpunkten eintreten, wenn sich die Beteiligung wie in der Beispielrechnung unterstellt dargestellt entwickelt.

Unterstellt wurde, dass der beispielhafte Anleger zum 1. Juni 2015 mittelbar der Beteiligungsgesellschaft beitritt und beginnend ab dem 1. Juni 2015 berechtigt zum Erhalt des Frühzeichnerbonus ist. Im Übrigen gelten alle Annahmen und Erläuterungen der Beispielrechnung sowie der darin enthaltenen Ermittlung des Nettoliquidationserlöses.

1 EIGENKAPITALZAHLUNGEN EXKL. AGIO /

2 EINZAHLUNG AGIO

Dargestellt ist die Einzahlung für eine exemplarische Beteiligung von EUR 100.000 zuzüglich 3 % Agio (Kapitalrücklage).

3 GEBUNDENES KAPITAL 01.01.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 01.01. eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre.

4.1 GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die ausgewiesenen Gewinnausschüttungen ergeben sich aus den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinnen unter Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge der Beteiligungsgesellschaft.

4.2 SUMME STEUERZAHLUNGEN

Dargestellt ist die Summe der voraussichtlich in Finnland anfallenden Steuerzahlungen für Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit. Enthalten sind hier auch etwaige Steuerzahlungen im Rahmen der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft.

In dieser Position werden die kalkulierten Steuerzahlungen angegeben, die ein Anleger unter den zu Beginn dieses Abschnitts beschriebenen Prämissen in Finnland und Deutschland vorbehaltlich des Progressionsvorbehalts leisten muss, soweit sich der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung prognosegemäß entwickelt. Steuerzahlungen ergeben sich insbesondere aus der beschränkten Steuerpflicht in Finnland, der der Anleger mit den finnischen Beteiligungseinkünften

unterliegt. Die laufenden steuerlichen Ergebnisse in Deutschland sind voraussichtlich negativ. Aus Vereinfachungsgründen wurden etwaige positive Effekte aus dem möglichen Ausgleich mit anderen positiven Einkünften nicht dargestellt. Auswirkungen aus einem etwaigen Progressionsvorbehalt wurden nicht berücksichtigt, da dieser von den individuellen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers abhängt. Durch den Progressionsvorbehalt kommt es i. d. R. zu einer höheren Steuerzahllast in Deutschland, sodass sich saldiert der Kapitalrückfluss nach Steuern entsprechend reduziert.

4.3 EIGENKAPITALRÜCKZAHLUNG

Die Entnahmen sind bis zum Erreichen prognostizierter handelsrechtlicher Gewinne auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Kapitalrückzahlungen. In den Jahren, in denen ein handelsrechtlicher Gewinn prognostiziert wird, sind die Entnahmen Eigenkapitalrückzahlungen, soweit diese den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinn übersteigen.

4.4 SUMME DES RÜCKFLUSSES

Dargestellt sind die auf die exemplarische Beteiligungshöhe entfallenden Rückflüsse in den einzelnen Wirtschaftsjahren. Sie ergeben sich als Summe aus den Gewinnausschüttungen, den Steuerzahlungen, den individuellen Steuerberatungskosten i. H. v. bis zu EUR 120 p. a. inkl. Umsatzsteuer sowie den Eigenkapitalrückzahlungen. Die Summe des Rückflusses entspricht den Auszahlungen nach Steuern in den einzelnen Wirtschaftsjahren.

5 GEBUNDENES KAPITAL 31.12.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 31.12. eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre sowie der Summe der Rückflüsse, die für das laufende Jahr gezahlt werden.

6 HAFTUNGSVOLUMEN

Aufgrund der Rechtsform der Kommanditgesellschaft und der Beteiligung der Anleger als Kommanditisten bzw. Treugeber über einen Treuhandkommanditisten ist die persönliche Haftung auf die Einlage des Kommanditisten beschränkt. Soweit die Einlage durch den Kommanditisten geleistet wurde, ist dieser von einer weiteren persönlichen Haftung befreit. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung des Kommanditisten jedoch wieder auf, soweit seine Haftein-

lage durch Entnahmen, denen kein entsprechender handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht, unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag bzw. den für den Treuhandkommanditisten anteilig eingetragenen Betrag herabsinkt.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht 10 % der Beteiligungssumme. Ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Anleger erfolgt nur dann, wenn das Kapitalkonto weniger als die Haftsumme beträgt. Zu möglichen Risiken aus einer derartigen Nachhaftung s. Seite 22 Kapitel "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage". Während der gesamten Bewirtschaftungsphase wird es mit Ausnahme der Liquidation voraussichtlich zu keinem Wiederaufleben der persönlichen Haftung kommen.

7 ANTEILIGES FREMDKAPITAL

Ausgewiesen ist das auf den exemplarischen Anleger mit einer Zeichnungssumme von EUR 100.000 nebst 3 % Agio entfallende langfristige Fremdkapital. Dieses wird planmäßig im Laufe des Jahres 2016 valutiert und löst die bis dahin bestehende Bauzeitzwischenfinanzierung ab.



12.7 Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Abweichungen von Prognose)

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag	-20,00 %	-10,00 %		+10,00 %	+20,00 %
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	92.211	132.454	161.603	186.282	221.201
IRR vor Steuern	-1,67 %	4,07 %	7,59 %	10,33 %	13,82 %
Veräußerungserlös	-25,00 %	-12,50 %		+12,50 %	+25,00 %
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	114.099	137.851	161.603	180.605	199.607
IRR vor Steuern	1,74 %	4,93 %	7,59 %	9,45 %	11,13 %
Betriebskosten	-10,00 %	-5,00 %		+5,00 %	+10,00 %
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	170.614	166.109	161.603	155.972	150.340
IRR vor Steuern	8,58 %	8,09 %	7,59 %	6,96 %	6,31 %
	Neuer Wertansatz	Neuer Wertansatz	gem. Prognose	Neuer Wertansatz	Neuer Wertansatz
Inflationsrate	1,00 %	1,50 %	2,00 %	2,50 %	3,00 %
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	171.541	166.746	161.603	154.705	147.296
IRR vor Steuern	8,62 %	8,13 %	7,59 %	6,84 %	6,01 %
Fremdkapitalzinsen	2,75 %	3,25 %	3,75 %	4,25 %	4,75 %
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	168.325	164.944	161.603	157.455	153.646
IRR vor Steuern	8,43 %	8,01 %	7,59 %	7,08 %	6,61 %

12.8 Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse

Die dargestellten Sensitivitätsbetrachtungen beziehen sich auf den in diesem Prospekt dargestellten Kapitalrückfluss vor individuellen Steuern und vor individuellen Steuerberatungskosten für eine beispielhafte Beteiligung von EUR 100.000 bei einem Beitrittsdatum zum 1. Juni 2015.

ALLGEMEINES

Die Sensitivitätsanalyse ist für die mit der Finanzmathematik im Allgemeinen und Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

Die modellhafte Beispielrechnung basiert auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und gegebenenfalls weitere Faktoren sich in der vom Anbieter kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der Kalkulation verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 dargestellt.

Als Ergebnisgrößen wurden die kumulierten Auszahlungen vor Steuern gewählt, da diese den Kapitalrückfluss an den Zeichner widerspiegeln. Die in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen stellen weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die dargestellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Beteiligungsgesellschaft auswirken.

IRR VOR STEUERN ALS ERGEBNISGRÖSSE

Zusätzlich zu den kumulierten Auszahlungen vor Steuern wurde die Auswirkung auf den Internen Zinsfuß vor Steuern (Internal Rate of Return bzw."IRR") dargestellt.

Die Darstellung der IRR ist nur für in der Investitionsrechnung beziehungsweise Finanzmathematik erfahrene Leser bestimmt.

Die zwei folgenden Berechnungsbeispiele verdeutlichen die Aussagekraft des internen Zinsfußes.

Berechnungsbeispiel 1 in EUR	Ein-/ Auszahlung	gebundenes Kapital
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	15	-85
Jahr 3	15	-70
Jahr 4	15	-55
Jahr 5	80	25
Überschuss	25	
IRR	7,10 %	

Das Berechnungsbeispiel 1 geht von einer Investition in Höhe von EUR 100 im Jahr 1 aus. In den drei Folgejahren werden jeweils EUR 15 an den Investor ausgezahlt. Im Jahr 5 folgt eine Schlussauszahlung, sodass sich der Gesamtrückfluss auf + EUR 25 beläuft. Hieraus ergibt sich eine IRR-Kennziffer von rund 7,10 %.

Die Investition im Berechnungsbeispiel 2 erstreckt sich über denselben Zeitraum und erfordert eine Investition in derselben Höhe. Im Gegensatz zur ersten Investition fließen dem Investor die in der Summe sonst gleichen Auszahlungen in früheren Jahren zu. Der Überschuss ändert sich folglich nicht. Die IRR-Kennziffer erhöht sich hingegen auf rd. 9,30 %, da in jedem Jahr das gebundene Kapital geringer ist als in Berechnungsbeispiel 1.

Berechnungsbeispiel 2 in EUR	Ein-/ Auszahlung	gebundenes Kapital
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	30	-70
Jahr 3	30	-40
Jahr 4	30	-10
Jahr 5	35	25
Überschuss	25	
IRR	9,30 %	

Die Methode des internen Zinsfußes ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung, mit der die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen zeitlichen Strukturen von Ein- und Auszahlungen, jedoch identischen Betrachtungsperioden (Zeitdauern) ermittelt wird. Die ausgewiesenen Werte für die IRR bzw. den internen Zinsfuß sind mit der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren (zumeist feststehende Ausschüttungen über die Laufzeit, Rückzahlungspflicht der Emittentin zu einem festen Stichtag in festgelegter Höhe, Sicherheit des angelegten Kapitals) nicht vergleichbar.

DIE IRR BZW. DER INTERNE ZINSFUSS IST KEINE RENDITEANGABE!

Eine Entscheidung über die relative Vorteilhaftigkeit einer Investition gegenüber einer anderen Investition anhand der IRR bzw. des internen Zinsfußes ist nur zutreffend möglich, wenn beide Investitionsalternativen exakt dieselbe Laufzeit aufweisen und dieselben Prämissen zugrunde gelegt wurden. Andernfalls müssten für einen korrekten Vergleich die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die Prämissen durch Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen angeglichen und die IRR unter Einbeziehung dieser Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen ermittelt werden.

Bei der Methode des internen Zinsfußes werden alle für den Anleger relevanten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) sowie die Steuerwirkungen betrachtet und auf den Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes diskontiert. Der Interne Zinsfuß ist der Zinsfuß, bei dessen Verwendung als Kalkulationszinsfuß der Kapitalwert (Barwert) der Investition genau null ergibt. Bei der Berechnung des internen Zinsfußes wird nur das jeweils noch gebundene Kapital berücksichtigt. Das jeweils gebundene Kapital unterliegt während der Laufzeit der Beteiligung ständigen Veränderungen.

Die mit der Methode des internen Zinsfußes ermittelte Kennziffer trifft lediglich eine Aussage über die Verzinsung des durchschnittlich während der Beteiligungsdauer gebundenen Kapitals, nicht jedoch über die Verzinsung des ursprünglich eingesetzten Kapitals. Sie ist daher nicht mit der Verzinsung anderer Kapitalanlagen vergleichbar, bei denen sich das gebundene Kapital nicht ändert. Ein Vergleich ist nur dann möglich, wenn auch bei der alternativ betrachteten Anlagemöglichkeit die Kennziffer nach der Methode des internen Zinsfußes ermittelt wurde und wie oben ausgeführt, die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die sonstigen Prämissen identisch sind. Die IRR trifft weder eine Aussage über das spezifische Risiko einer Investition noch werden entsprechende Risikoparameter in die Ermittlung einbezogen.

In den vorliegenden Sensitivitätsanalysen werden die Laufzeit und die Höhe der Investition in jedem Szenario unverändert beibehalten. Die Auswirkungen der Veränderung einzelner Einflussgrößen auf die IRR sind für diesen speziellen Fall miteinander vergleichbar und sollen dem in der Finanzmathematik erfahrenen Leser einen Eindruck der quantitativen Änderung des Ergebnisses liefern.

BEISPIELHAFT DARGESTELLTE EINFLUSSGRÖSSEN

Jahresenergieertrag

Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern (s. Seite 15f. "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Veräußerungserlös

In der Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der geplanten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft die Windenergie-anlagen verwertet oder weiterveräußert werden können. Die Summe der tatsächlich erzielten Verkaufspreise kann von dem kalkulierten Gesamtverkaufspreis abweichen und die Liquidationsauszahlung verändern. Die laufenden Auszahlungen bleiben bei dieser Betrachtung unverändert.

Betriebskosten

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern.

Inflationsrate

Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten von 1 %, 1,50 %, 2 %, 2,50 % und 3 %. Die Inflationsrate wirkt sich im Zeitverlauf auf die Steigerungen der Ausgaben aus. Eine Indexierung der Einnahmen wird nicht vorgenommen.

Fremdkapitalzinsen

Die Zinszahlungen der langfristigen Darlehen sind noch nicht vertraglich vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass auf einer Basis von KfW-Darlehen eine 12-jährige Zinsbindung abgeschlossen werden kann und das Darlehen in dem gleichen Zeitraum vollständig zurückgeführt wird. Der unterstellte Zinssatz liegt bei 3,75 % p. a. (Eurozinsmethode act/360). Die hierfür tatsächlich anfallenden Zinszahlungen können höher oder niedriger ausfallen als prospektiert. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft.

12.9 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG ZUM 30. MAI 2014

Aktiva in EUR	30.05.2014
Ausstehende Einlagen	0
Anlagevermögen	0
Umlaufvermögen	
Kassen	1.030
SUMME AKTIVA	1.030

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagengesetz erstellt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

Die Eröffnungsbilanz zum 30. Mai 2014 zeigt das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH i. H. v. EUR 1.000 zzgl. eines Agios von 3 % entsprechend EUR 30 besteht. Die Einlage wurde zum Zeitpunkt der Eröffnung der Gesellschaft erbracht.

Passiva in EUR	30.05.2014
Eigenkapital	
Kapitalanteil der Komplementärin	0
Kapitalanteile der Kommanditisten	
Kommanditkapital	1.000
Agio	30
SUMME PASSIVA	1.030

ZWISCHENÜBERSICHT DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Für neu gegründete Unternehmen, die als Emittentin an den Markt gehen, schreibt die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vor, dass der Prospekt die Eröffnungsbilanz, eine aktuelle Zwischenübersicht sowie Angaben zur voraussichtlichen Vermögens-, Ertragsund Finanzlage und zu Planzahlen der Emittentin enthalten muss.

ZWISCHENÜBERSICHT DER EMITTENTIN

Auf die Darstellung einer Zwischenübersicht der Emittentin mit einer Zwischen-Bilanz und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung wurde verzichtet, da seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanz- und/ oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.

PLANBILANZEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Aktiva in EUR	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Anlagevermögen				
Sachanlagen	100.000	39.027.098	38.988.000	36.388.800
Umlaufvermögen				
Forderungen	98.280	1.651.499	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	4.333.777	703.221	3.025.642	3.773.225

SUMME AKTIVA	4.532.057	41.381.818	42.013.642	40.162.025

 $All e \ quantitativen \ Angaben \ wurden \ kaufmännisch \ gerundet. \ Dadurch \ kann \ es \ zu \ geringen \ Rundungs differenzen \ kommen.$

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANBILANZEN

Die Darstellung in den Planbilanzen beruht auf den Annahmen der Prognoserechnung.

Aktiva

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen weist die sukzessiven Wertentwicklung der planmäßig beginnend ab April 2015 zu erstellenden und zum 1. April 2016 in Betrieb zu nehmenden Windenergieanlagen einschließlich anfallender Anschaffungsnebenkosten aus.

Umlaufvermögen

Unter der Position "Guthaben bei Kreditinstituten" werden die liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft bei planmäßigem Verlauf des Investments ausgewiesen.

Die liquiden Mittel ergeben sich aus den Einzahlungen der Anleger (Kommanditeinlagen), erhöht um den laufenden Einnahmeüberschuss und vermindert um die getätigten Zahlungen im Zuge des Baufortschritts sowie die geplanten Auszahlungen. In den Planbilanzen wurde berücksichtigt, dass die Auszahlungen des betreffenden Wirtschaftsjahres die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft erst mit der tatsächlichen Durchführung zu Beginn des Folgejahres vermindern.

Passiva in EUR	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Eigenkapital				
Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin	1.000	1.000	1.000	1.000
Kapitalanteile der Kommanditisten				
Kommanditkapital	6.233.333	18.700.000	18.700.000	18.700.000
Agio	187.030	561.030	561.030	561.030
Entnahmen	0	-167.199	-560.365	-1.436.633
Gewinn-/Verlustvortrag	0	-1.889.307	-5.815.013	-6.145.245
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.889.307	-3.925.706	-330.232	1.586.149
Rückstellungen				
Verbindlichkeiten				
langfristige Verbindlichkeiten	0	0	29.457.221	26.895.724
kurzfristige Verbindlichkeiten	0	28.102.000	0	0
SUMME PASSIVA	4.532.057	41.381.818	42.013.642	40.162.025

Passiva

Eigenkapital

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, ein Emissionskapital i. H. v. EUR 18.700.000 zu platzieren. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in Euro zu leisten. Zusätzlich zur Kommanditeinlage haben die Gesellschafter ein Agio i. H. v. 3 % – bezogen auf die jeweilige Kommanditbeteiligung – zu leisten. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres.

Verbindlichkeiten

Für die Finanzierung des Windparks ist eine Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen über eine bzw. möglicherweise mehrere deutsche Geschäftsbank(en) mit Projektfinanzierungserfahrung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit rd. 74,81 % der Herstellungskosten des Windparks (ohne Due-Diligence- und/oder Finanzierungskosten) angenommen und soll zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die bis dahin sukzessiv valutierte Bauzeitzwischenfinanzierung ablösen. Das Darlehen soll über einen Zeitraum von insgesamt zwölf Jahren vereinbart werden und in diesen vollständig zurückgeführt werden. Die Tilgungsleistung ist quartalsweise nachschüssig unterstellt. In der Zeichnungsphase ist die Inanspruchnahme der Eigenkapitalzwischenfinanzierung unterstellt.

PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	30.05.– 31.12.2014	01.01.– 31.12.2015	01.01.– 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017
Umsatzerlöse	0	0	4.949.546	6.780.200
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.884.525	-3.368.414	-1.231.298	-1.511.617
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.781	-557.292	-1.449.280	-1.083.233
Abschreibungen	0	0	-2.599.200	-2.599.200
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.889.307	-3.925.706	-330.232	1.586.149
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-1.889.307	-3.925.706	-330.232	1.586.149

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN

Umsatzerlöse

Dargestellt werden die prognostizierten Erlöse, die sich entsprechend den annahmegemäßen Einspeiseerträgen ergeben. Hierbei wird unterstellt, dass die geplanten Windenergieanlagen zum 1. April 2016 an das finnische Stromnetz angeschlossen werden und Strom produzieren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin enthalten sind im Wesentlichen die planmäßigen Ausgaben aus dem Betrieb der Anlagen sowie die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Verwaltung, Reporting und Jahresabschlüsse sowie die sonstigen im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind die Zinsen für die Fremdkapitalfinanzierung dargestellt.

Abschreibungen

Hier sind die handelsrechtlichen Abschreibungen der Windenergieanlagen und weiteren Wirtschaftsgüter dargestellt.



CASHFLOW-PROGNOSE DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	30.05 31.12.2014	01.01 31.12.2015	01.01 31.12.2016	01.01.– 31.12.2017
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Einnahmen	0	0	4.949.546	6.780.200
Ausgaben	50.686	185.223	3.300.632	5.156.348
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für den Erwerb /Erstellung	100.000	40.488.868	3.220.797	0
Auszahlungen für mit der Vermögensanlage verbundene Kosten	1.820.446	2.178.713	0	0
Auszahlungen für Sonstiges	18.174	0	0	0
Umsatzsteuerzahlung	459.760	9.865.395	614.425	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	6.421.363	12.840.667	0	0
Zahlungen aus Fremdkapitalzuführungen	0	28.102.000	2.635.970	0
Umsatzsteuererstattung	361.480	8.312.176	2.265.924	0
Planauszahlungen an Anleger	0	38.971	264.937	748.040
Steuerzahlungen (Entnahmen Gesellschafter)	0	0	0	0
Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (Entnahmen Gesellschafter)		128.229	128.229	128.229
Liquidität der Beteiligungsgesellschaft				
Liquides Ergebnis	4.333.777	-3.630.556	2.322.421	747.583
LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE	4.333.777	703.221	3.025.642	3.773.225

 $Alle \ quantitativen \ Angaben \ wurden \ kaufmännisch \ gerundet. \ Dadurch \ kann \ es \ zu \ geringen \ Rundungsdifferenzen \ kommen.$

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMEN-HÄNGE DER CASHFLOW-PROGNOSE

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Unter den Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit sind die prognostizierten Erträge aus der Stromproduktion und -veräußerung ausgewiesen. Die Ausgaben enthalten die laufenden Betriebs-, Instandhaltungs-, Pacht- und Versicherungskosten für die Windenergieanlagen sowie Finanzierungsnebenkosten, Zinsen für das aufgenommenen Fremdkapital, die laufende Tilgung sowie die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Verwaltung, Jahresabschlüsse, Steuerberatung, Reporting und sonstiges.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für den Erwerb/Erstellung betreffen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten gemäß Investitionsplan. Sie sollen voraussichtlich bis

zum Ablauf des ersten Quartals 2016 vollständig erfolgen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und sonstiges gemäß Investitionsplan werden nach den getroffenen Annahmen zum Platzierungs-/Einzahlungsverlauf und den vertraglich vereinbarten Fälligkeiten voraussichtlich bis einschließlich August 2015 abfließen. Die Auszahlungen sind netto angegeben. Die entsprechenden Umsatzsteuerzahlungen sind gesondert angegeben, sie werden nach der Prognose (zeitversetzt) erstattet (vgl. Umsatzsteuererstattungen in der Finanzierungstätigkeit).

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

In der Prognoserechnung wird bis einschließlich August 2015 von einer Vollplatzierung und Einzahlung der Kommanditeinlagen einschließlich Agio ausgegangen. Die Einzahlungen der Gesellschafter sind in den Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ausgewiesen. Unter den Einzahlungen aus Fremdkapitalzuführungen sind die im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehenen langfristigen Fremdkapitalmittel ausgewiesen. Die Einzahlung der kurzfristig aufgenom-

menen Mittel für die Zwischenfinanzierung der Bauzeit ist mit deren Tilgung saldiert und daher nicht gesondert dargestellt. Die Planauszahlungen an die Anleger sowie die gleichermaßen als Entnahmen zu betrachtenden Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger werden in der Cashflow-Prognose in dem Zeitraum dargestellt, in dem nach der Prognose die tatsächliche Auszahlung erfolgt.

Liquidität der Beteiligungsgesellschaft/Liquidität zum Jahresende

Das liquide Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ist der saldierte Betrag aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Die Liquidität zum Jahresende ist der Saldo aus dem Vorjahr und der Veränderung des laufenden Geschäftsjahres.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 06 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	2014	2015	2016	2017
Investitionen	100.000	40.488.868	3.220.797	0
Umsatzerlöse aus Stromproduktion und -verkäufen	0	0	4.949.546	6.780.200
Produktion in kWh	0	0	59.276.000	81.200.000
Handelsrechtliches Ergebnis	-1.889.307	-3.925.706	-330.232	1.586.149

 $Alle \ quantitativen \ Angaben \ wurden \ kaufmännisch \ gerundet. \ Dadurch \ kann \ es \ zu \ geringen \ Rundungsdifferenzen \ kommen.$

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMEN-HÄNGE DER PLANZAHLEN

Unter den Investitionen ist der Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten wie Due-Diligence-Kosten, Nebenkosten der Finanzierung und Bauzeitzinsen (vgl. Nr. 1 des Investitionsund Finanzierungsplans) dargestellt. Die Umsatzerlöse sollen durch den Verkauf der produzierten elektrischen Energie generiert werden. Die prognostizierte Menge der jährlichen Stromproduktion der Windenergieanlagen in kWh wurde in der Zeile "Produktion" angegeben. Das handelsrechtliche Ergebnis ergibt sich aus den Umsatzerlösen und den Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEM. § 13 VERMVERKPROSPV (PROGNOSE)

Die Platzierung des Emissionskapitals beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet vorbehaltlich einer Verlängerung am 31. Dezember 2015. Es wird angenommen, dass das gezeichnete Kapital vollständig in 2015 eingezahlt sein wird. Die Geschäftsjahre 2014/2015 sind im Wesentlichen durch die Einwerbung des Emissionskapitals der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG und die zu tätigenden Investitionen in ein oder mehrere finnische Windenergieprojekte geprägt. Die Geschäftsaussichten für die Geschäftsjahre bis 2017 liegen dementsprechend im Rahmen der gezeigten Prognosen (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Liquiditätsrechnung).





13 Rechtliche Grundlagen

Die über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger werden auch als "Treugeber" bezeichnet. Die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Anleger werden auch als "Direktkommanditisten" bezeichnet. Die Begriffe "Anleger", "Gesellschafter" oder "Kommanditist", die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend. Die Beteiligung der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Prospektes, des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie der diesem Prospekt anliegenden Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Beteiligungsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

DIE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Rechtsform, Gründungsgesellschafterinnen, Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Unternehmensgegenstand, wichtigste Tätigkeitsbereiche

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (im Folgenden auch "Beteiligungsgesellschaft"). Sie ist als Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg am 30. Mai 2014 gegründet und am 23. Juni 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 117701 eingetragen worden.

Nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterinnen sind die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch "Komplementärin") und die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg als Treuhandkommanditistin. Die Geschäftsanschrift der Emittentin und der Gründungsgesellschafterinnen lautet: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg. Die Gründungsgesellschafterinnen sind mit den Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung identisch

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter. Entsprechend gibt es keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen; solche Ansprüche können deshalb nicht beschrieben werden (§ 4 S. 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks in Finnland. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z.B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge z.B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie aus Windkraft in Finnland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an der sich interessierte Anleger beteiligen können. Die Beteiligung kann mittelbar über eine Treuhandkommanditistin geschehen. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist im Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Treuhandkommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH. Mit Wirkung frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, können die Anleger den Treuhandvertrag kündigen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Eine zusammenfassende Darstellung bezüglich des Treuhandvertrages findet sich nachfolgend (s. Seite 92ff.).

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die deutsche Rechtsordnung ist daher die für die Emittentin maßgebliche. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe, das jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert wird. Mit dem Beitritt der Anleger ist sie kein Konzernunternehmen mehr (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 3 VermVerkProspV). In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben worden (§ 6 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu § 6 S. 2 und S. 3 VermVerkProspV nicht gemacht werden. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

Den Gründungsgesellschafterinnen und den Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen folgende Vergütungen zu: Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ab 2014 ein Honorar von EUR 5.000 p. a., jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Aufwendungsersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Komplementärin erhält ferner eine Erfolgsvergütung i. H. v. 20 % des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist erreicht, wenn die gesamten Auszahlungen an die Gesellschafter nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 p. .a. inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland 161,64 % der Pflichteinlagen auf Ebene der Gesellschaft betragen. Sollte der Exit (Verpflichtung zur Übereignung der Windenergieanlagen) früher oder später als am 31. Dezember 2021 erfolgen, vermindert bzw. erhöht sich die Zielquote um 8 % der Pflichteinlage p. a.

Die Treuhandkommanditistin erhält ab 2015 für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung i. H. v. 0,50 % der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., mindestens jedoch EUR 50.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Das laufende Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch EUR 20.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese einmalige Vergütung ist am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhandkommanditistin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,50 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen betragen die Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die geplante Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft insgesamt EUR 930.528,63. Die Vergütungen der Treuhandkommanditistin können davon abweichen, da sie abhängig vom Kapitalkonto I und Veräußerungserlös sind. Die vereinbarten Mindestvergütungen der Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betragen über die geplante Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft insgesamt EUR 419.914,85. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen für die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen oder der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Keine Gründungsgesellschafterin und keine Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können für die Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, weil es solche Aufhebungen nicht gibt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV). Da die Emittentin vor weniger als zehn Jahren gegründet wurde, können die Angaben nach § 7 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV nicht entfallen.

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder Fremdkapital vermitteln.

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder der Emittentin vermitteln. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (§ 7 Abs. 4 VermVerkProspV).

Das Kapital der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin über ein gezeichnetes Kapital von EUR 1.000. Es existiert ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH i. H. v. EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio gezeichnet ist. Die Einlage der Treuhandkommanditistin ist in voller Höhe erbracht. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen und den Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000. Es ist geplant, das Kommanditkapital der Gesellschaft auf bis zu EUR 18.701.000 zzgl. Agio zu erhöhen. Die Komplementärin erbringt gem. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. eventueller Verlängerungen unbegrenzt weiter erhöht werden.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 16. Juni 2009 gegründet und am 23. Juni 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 7574FL eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Oktober 2009 wurde die Verlegung des Firmensitzes von Husum nach Hamburg beschlossen und mit Datum vom 2. November 2009 in das Handelsregister von Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 111444 eingetragen. Geschäftsführer sind Carsten Diettrich und Karsten Reetz. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin ist zugleich Komplementärin der Beteiligungen "RE01 Solarpark La Carrasca", "RE02 Windenergie Deutschland", "RE03 Windenergie Finnland" und "RE04 Wasserkraft Kanada". Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft hinausgehen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypische vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Carsten Diettrich und Karsten Reetz (Geschäftsanschrift jeweils: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Emittentin (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Aufsichtsgremien oder ein Vorstand der Emittentin existieren nicht. Der von den Anlegern gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages wählbare Beirat der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gewählt. Der Investitionsausschuss gemäß § 30 des Gesellschaftsvertrages ist ein Beirat der Emittentin i. S. d. VermVerkProspV. Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin sind Katharina Hollensteiner, Michael Conrad und Lucas Oelkers. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und die Mitglieder des Investitionsausschusses bzw. Beirates werden nachfolgend auch als "Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin" bezeichnet.

Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH sind Dennis Gaidosch und Karsten Reetz (Geschäftsanschrift jeweils: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH sind Bernd Prigge und Karsten Reetz (Geschäftsanschrift jeweils: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg).). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Treuhandkommanditistin. Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Jochen Delfs, Klaus-Günther Hess, Martin Horstkötter, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Dr. Ulrich Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Hans-Hermann Völker, Kai Voige, Christian Kampmeyer. Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Mittelverwendungskontrolleurin. Es existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte und Vorstände der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen sowie der Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleurin. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin werden nachfolgend auch als "die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen" bezeichnet.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu. Somit beträgt der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art EUR 0.

Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin erhalten jeder pro Sitzung EUR 1.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Anzahl der Sitzungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Somit kann kein Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art angegeben werden. Darüber stehen den Mitgliedern des Investitionsausschusses der Emittentin hinaus keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu.

Den nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitgliedern der Geschäftsführungen stehen keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu. Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zustehen, beträgt EUR 0.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie für die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht. Auch eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie für die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht. Angaben zur Art und Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden.

Des Weiteren wurde über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie der nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können nicht gemacht werden, weil es solche Aufhebungen in Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie in Bezug auf die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerk-ProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht gibt.

Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise sie für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Carsten Diettrich ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist auch nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Er ist zugleich Geschäftsführer der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringt. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er darüber hinaus für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH und zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die der Emittentin

eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung gewährt. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Ferner ist er Geschäftsführer der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH und Geschäftsführer der der reconcept GmbH, die neben der Eigenkapitalzwischenfinanzierung mit der Konzeption, der Strukturierung und der Vermittlung der Fremdfinanzierung beauftragt ist. Er ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er darüber hinaus für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH Dennis Gaidosch ist für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist, da die reconcept consulting GmbH zugleich mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist er nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Er ist nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise er für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jochen Delfs, Klaus-Günther Hess, Martin Horstkötter, Dr. Ulrich Koops, Matthias Linnenkugel, Dr. Ulrich Möhrle, Mario Neugebauer, Jens Scharfenberg, Hans-Hermann Völker, Kai Voige, Christian Kampmeyer sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, vollständige Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise sie für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 Verm-VerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen sind an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr in keiner Art und Weise Fremdkapital. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsausschusses der Emittentin sowie die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital GmbH erbringt als Komplementärin durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden Prospektverantwortlichen und zugleich Anbieterin und zugleich mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH, der Geschäftsführung der mit der Konzeption, der Strukturierung, der Fremdkapitalvermittlung beauftragten reconcept GmbH und der Geschäftsführung der mit der Portfoliomanagementberatung be-

auftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH sowie der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden und mit der treuhänderischen Übernahme von Kommanditanteilen beauftragten Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Lieferungen und Leistungen. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Carsten Diettrich erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der mit der Portfoliomanagementberatung beauftragten reconcept Vermögensmanagement GmbH Lieferungen und Leistungen. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Prospektverantwortlichen und zugleich Anbieterin zu nennende Dennis Gaidosch erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Prospektverantwortlichen und zugleich Anbieterin und mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende reconcept Treuhand GmbH erbringt als Treuhandkommanditistin durch die treuhänderische Übernahme von Kommanditanteilen und Serviceleistungen Lieferungen und Leistungen. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin zu nennende Bernd Prigge erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden und mit der treuhänderischen Übernahme von Kommanditanteilen beauftragten Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mittelverwendungskontrolleurin MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbringt durch die Kontrolle von Zahlungen Lieferungen und Leistungen. Die Mitglieder des Investitionsausschusses Katharina Hollensteiner, Michael Conrad und Lucas Oelkers erbringen durch ihre Tätigkeiten im Investitionsausschuss Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Investitionsausschussmitglieder) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

Vergütung der Komplementärin

Die Vergütung der Komplementärin ist auf Seite 85 dargestellt.

Beirat

Es kann ein Beirat, bestehend aus drei Personen, gewählt werden. Die Mitglieder dieses Beirats stehen noch nicht fest, sondern können auf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Zwei Beiratsmitglieder werden von den Anlegern gewählt und ein Beiratsmitglied wird von der Komplementärin bestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung zu überwachen und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle informieren, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Kostenersatz zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

Der Investitionsausschuss

Die Gesellschaft verfügt über einen Investitionsausschuss, der über die von der Geschäftsführung vorgestellten Windenergieprojekte eine Investitionsempfehlung abgibt. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind Katharina Hollensteiner (Geschäftsanschrift: Klotzenmoorstieg 3, 22453 Hamburg), Michael Conrad (Geschäftsanschrift: Neuer Wall 44, 20354 Hamburg) und Lucas Oelkers (Geschäftsanschrift: Barmbeker Straße 29b, 22303 Hamburg). Es gibt keine Funktionsaufteilung unter den Mitgliedern. Der Investitionsausschuss überprüft jeweils, ob die von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Projekte die Investitionskriterien erfüllen. Der Investitionsausschuss hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung. Der Investitionsausschuss spricht jeweils eine Investitionsempfehlung hinsichtlich der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Projekte aus. Jedes Ausschussmitglied hat hierbei eine Stimme. Beschlüsse können nur unter Beteiligung aller Ausschussmitglieder gefasst werden. Der Beschluss des Investitionsausschusses ist zu protokollieren und von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Die Übermittlung der einfachen Unterschriften kann dabei per Post oder Telefax erfolgen. Der Investitionsausschuss bestätigt in dem Beschluss, dass ihm für seine Entscheidung alle notwendigen Unterlagen vorlagen. Die Ausschussmitglieder, die nicht für Gesellschaften der reconcept Gruppe tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung pro Mitglied und Ausschusssitzung i. H. v. jeweils EUR 1.000 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Damit sind alle Aufwendungen, insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, abgegolten. Die vorgenannte pauschale Vergütung ist jeweils zum Jahresende fällig. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben als Investitionsausschuss vereinbarten Vergütungen für alle Ausschussmitglieder hängt von der Häufigkeit der Ausschusssitzungen ab und kann daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden.

Der Investitionsausschuss ist für den gesamten Investitionszeitraum bestellt. Sollte in dieser Zeit ein Ausschussmitglied ausscheiden, beruft die Komplementärin innerhalb von drei Wochen ein

neues Mitglied, wobei zu berücksichtigen ist, dass insgesamt nur ein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese tätig sein darf. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist kein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese tätig. Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen.

Dauer der Beteiligungsgesellschaft, Kündigung, Beendigung und Liquidation

Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt mit Gründung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2021. Sofern die Windenergieanlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern. Einzelheiten zur Kündigung, Beendigung und Liquidation sind auf der Seite 95f. dargestellt.

DIE BETEILIGUNG

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 18.700.000. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000 können maximal 1.870 Kommanditanteile ausgegeben werden. Gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. eventueller Verlängerungen unbegrenzt weiter erhöht werden. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Komplementärin. Es wird ein Agio i. H. v. 3 % des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben.

Es können nur volljährige natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder (i) Staatsbürger der

USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Anleger dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten (§ 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Im Handelsregister wird als Haftsumme 10 % der Pflichteinlage (Kommanditkapital ohne Agio) eingetragen (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Der Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Abs. 1 S. 5 VermVerkProspV). Das Angebot findet nur in Deutschland statt (§ 4 S. 1 Nr. 8 VermVerkProspV).

Zahlstelle, Zeichnungsstelle und Zeichnungsfrist

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Weiterhin können Verkaufsprospekte im Internet unter http://www.reconcept.de/ heruntergeladen werden.

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 4 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal sechs Monate zu verlängern, also bis spätestens 30. Juni 2016. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen bestehen nicht. Die Komplementärin hat das Recht

Beteiligungen bei nicht fristgerechter Einzahlung auf den tatsächlich eingezahlten Betrag zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Erwerbspreis, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten und Frühzeichnerbonus

Der Erwerbspreis ist die Zeichnungssumme ohne Agio, beträgt mindestens EUR 10.000, sofern die Komplementärin keine geringere Zeichnungssumme zulässt, und soll darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis, d. h. die in der Beitrittserklärung angegebene Treugebereinlage zzgl. eines Agios von 3 %, zu erbringen (§ 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH, IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00, BIC COBADEFFXXX mit dem Verwendungszweck "RE06 Windenergie Finnland" bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen. Dabei sind 100 % der Pflichteinlage zzgl. des gesamten Agios innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Beitrittsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen. Bei Verzug kann die Treuhandkommanditistin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. geltend machen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage verursachten Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz trägt der Anleger gem. § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages (s. Seite 20 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus i. H. v. 3 % p. a., der im Folgejahr ausgezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln; die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Anlegers über seine Beteiligung oder einzelne Ansprüche hieraus) seiner Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt durch Abtretung (§ 6 des Gesellschaftsvertrages) und ist grundsätzlich nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin möglich; ausgenommen sind Anteilsübertragungen der Treuhandkommanditistin auf bisherige

Treugeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens EUR 10.000 beträgt. Die abgetretenen Ansprüche können sich aus Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung ergeben.

Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

- a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.
- b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.
- c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.
- d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis abtreten.

Zu den mit der Übertragung verbundenen Kosten vgl. Seite 12.

Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, die Mindestbeteiligungssumme von EUR 10.000, wobei höhere Summen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein sollen, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres sowie durch das Vorkaufsrecht eines von der Komplementärin zu

benennenden Dritten eingeschränkt (s. Seite 22 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Treuhandkommanditistin kann ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter ihren Gesellschaftsanteil stets ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abtreten. Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden. Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so wird das Treuhandverhältnis mit dem Beschenkten fortgesetzt.

Anlegerregister

Die Treuhandkommanditistin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend "Anlegerregister"). Die Treuhandkommanditistin kann die Anlegerverwaltung an Dritte vergeben. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhandkommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Treuhandkommanditistin, der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger und der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel "Die wichtigsten Verträge" abgedruckte Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Die Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Sie hat als Gründungskommanditistin eine Pflichteinlage von EUR 1.000 zzgl. Agio übernommen. Für sie soll eine Haftsumme von EUR 100 beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Ihre Aufgabe ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung ("Treugeber") entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, § 2 Abs. 2 des Treuhandvertrages).

Zustandekommen des Treuhandverhältnisses

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass die Treuhandkommanditistin die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung des Treugebers annimmt (§ 1 Abs. 1 des Treuhandvertrages).

Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin hält im Außenverhältnis die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen.

Im Innenverhältnis der Beteiligungsgesellschaft, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung bzw. des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Beteiligungsgesellschaft. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhandkommanditistin durch den Treugeber aufgrund des Treuhandvertrages bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhandkommanditistin ihrer Stimme (§ 7 Abs. 2 des Treuhandvertrages). Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treugut von sonstigem eigenem Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an Auszahlungen

sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab. Sie hat das Recht auf Vergütung. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin ist auf Seite 85 dargestellt. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt bei einer Laufzeit bis Ende 2021 EUR 925.016 zzgl. Umsatzsteuer.

Haftung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin haftet den Treugebern für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 11 Abs. 1 bis 3 des Treuhandvertrages). Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verpflichtungen freizustellen, welche bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Halten und der Verwaltung der jeweiligen Kommanditbeteiligung entstehen (§ 5 des Treuhandvertrages).

Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses

Mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, kann sich der Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu kann der Treugeber den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft richten sich nach der Höhe der Beteiligung bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand und lassen sich daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern. Diese trägt der Treugeber ebenso wie die Kosten der Treuhandkommanditistin inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer i. H. v. pauschal jeweils 0,50 % der Pflichteinlage der übertragenen Beteiligung, mindestens jedoch jeweils EUR 150. Für ihn wird eine Haftsumme von EUR 100 je EUR 1.000 Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege

der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt. Im Übrigen hat der Treugeber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung wird wirksam, wenn der Beteiligungsgesellschaft eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinausgehende Handelsregistervollmacht des Treugebers zugeht. Das Treuhandverhältnis endet im Übrigen, wenn ein Treugeber aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet oder die Beteiligungsgesellschaft beendet wird. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jeden Treuhandvertrag einzeln aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei dem Treugeber ein Ausschließungsgrund entsprechend den Bestimmungen von § 25 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger nimmt laut Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihm gezeichneten Anteile zu allen gezeichneten Anteilen teil. Er verfügt über Auskunfts- und Einsichtsrechte, das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie, jeweils mit Zustimmung der Komplementärin, das 14-tägige Widerrufsrecht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Jeder Anleger hat folgende Pflichten: Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio, Pflicht zur Kosten-/Auslagenerstattung, Nachschusspflicht und Haftung, Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen, Pflicht zur Vertraulichkeit und gesellschaftsvertragliche Treuepflichten.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile zukünftig beitretender Anleger mit folgenden Abweichungen:

Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung berechtigt, erhält dafür die vorstehend unter "Vergütung der Komplementärin" (s. Seite 85) dargestellte Vergütung, haftet gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft unbegrenzt, muss keine Einlage erbringen, hat ohne vermögensmäßige Beteiligung zehn Stimmen in der Gesellschafterversammlung und kann einen Dritten zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages benennen. Die Komplementärin hat das Recht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal sechs Monate zu verlängern. Sie kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Sie hat das Recht Beteiligungen bei nicht fristgerechter Einzahlung auf den tatsächlich eingezahlten Betrag zu kürzen. Ferner kann sie abweichende Einzahlungstermine und geringere Mindestzeichnungssummen festlegen. Die Komplementärin ist zur Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft und zur Übernahme der persönlichen Haftung verpflichtet.

Die Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin weicht mit EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio von der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Mindesteinlage i. H. v. EUR 10.000 ab. Ihr steht kein Frühzeichnerbonus zu. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, bei Gesellschafterbeschlüssen ihre Stimmen entsprechend den Einlagen und Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Außerdem ist sie berechtigt, ihre Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern der Treuhandvertrag mit einem Treugeber gekündigt worden ist. Ferner darf sie ohne Zustimmung der Komplementärin ihren Gesellschaftsanteil zur Begründung einer Direktbeteiligung ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen. Die Treuhandkommanditistin erhält die vorstehend unter "Vergütung der Treuhandkommanditistin" (s. Seite 85) dargestellte Vergütung.

Im Übrigen weichen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Hauptmerkmalen der Anteile zukünftig beitretender Anleger ab.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Angelegenheiten, die die Grundlagen der Beteiligungsgesellschaft betreffen. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen (§ 17 des Gesellschaftsvertrages) oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (§ 18 des Gesellschaftsvertrages). Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln. Für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon, die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes, die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, den Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft oder die Bestellung einer neuen Komplementärin ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. In einem schriftlichen Abstimmungsverfahren muss der Gesellschafter auf die Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Rücksendungsfrist (mindestens vier Wochen) seine Stimme abgeben. Ansonsten gilt seine Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung und Kenntniserlangung durch Feststellungsklage geltend gemacht werden. Der Inhalt des Protokolls der Gesellschafterversammlung gilt als genehmigt, sofern dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widersprochen wird. Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein. Jeder Kommanditist hat für je vollständig eingezahlte EUR 1.000 seiner Beteiligung am Festkapital der Beteiligungsgesellschaft eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist jeweils der Stand des Kapitalkontos I am Tag der Gesellschafterversammlung entscheidend. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht anteilig ausüben. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben. übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.

Kontroll- und Informationsrechte

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hieraus resultierenden Kosten haben sie selbst zu tragen (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft/Auszahlungen

Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil. Die Beteiligung der Anleger am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter. Vorrangig wird der Frühzeichnerbonus als Ergebnis vorab verteilt. Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2014 und 2015 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Anleger entsprechend ihrer Beteiligung an dem Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2015 nicht

zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter voraussichtlich erstmals für das Jahr 2016 mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten. Anleger sind verpflichtet, Entnahmen zurückzuzahlen, falls diese nicht durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen (s. Seite 22 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Nachschusspflichten/Haftung/weitere Leistungen

Zu den Einzelheiten s. Seite 12

Rechte und Pflichten der Treugeber

Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhandvertrag geregelt. Danach nimmt die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Sie verwaltet die Beteiligung im Interesse und entsprechend den Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden gemäß § 5 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (s. vorstehende Punkte unter "Hauptmerkmale der Anteile der Anleger") behandelt.

BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Übertragung des Gesellschaftsanteils

Einzelheiten vgl. oben "Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile" und dort Seite 91.

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses

Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem Gesellschafter außerordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 26 Gesellschaftsvertrag), das sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils beläuft. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven

mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Vom Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers ist eine etwaige ausstehende Einlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger, sie können vom Auseinandersetzungsguthaben abgezogen werden. Sofern eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht erzielt wird, entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt grundsätzlich der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. § 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ab, trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate zum Ende des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem die Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgte. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Tag des Ausscheidens mit 2 % p. a. verzinst. Genügen die liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft nicht, um die Auszahlung des festgestellten Auseinandersetzungsguthabens zu ermöglichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungstermine auszusetzen.

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung wegen Ausschlusses des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt gem. § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gem. §§ 140, 133 HGB, oder er nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllt. Der Ausschluss aus der Gesellschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Komplementärin beim betroffenen Kommanditisten. Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens, dessen Auszahlung und der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter "Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses" verwiesen, die entsprechend gelten.

Tod eines Gesellschafters

Im Erbfall geht die Beteiligung auf die Erben über. Die Beteiligungsgesellschaft wird also nicht durch das Ableben eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur

Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Eintragung einer Erbengemeinschaft in das Handelsregister ist nicht möglich. Erfüllen die Erben nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, werden sie nicht Gesellschafter und scheiden aus der Gesellschaft aus. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus gültige und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag mit den Erben des Treugebers fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllen, anderenfalls scheiden sie aus der Gesellschaft aus.

Liquidation der Beteiligungsgesellschaft

Eine Liquidation der Beteiligungsgesellschaft mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände kann die Gesellschafterversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der Vergütungen der Komplementärin und Treuhandkommanditistin wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zugewiesen. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte hat für die Liquidationstätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

ANLAGEOBJEKTE

Anlageobjekte sind die noch zu errichtenden oder zu erwerbenden Windenergieanlagen. Sie müssen den Investitionskriterien entsprechen. Da die Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Die Anlagestrategie sieht vor, Windenergieanlagen (Anlageobjekte) zu errichten oder zu erwerben und zu betreiben. Das Anlageziel ist es Strom aus den errichtenden Windenergieanlagen zu produzieren, zu verkaufen und die Windenergieanlagen später wieder zu veräußern. Die Anlagepolitik ist in den Investitionskriterien festgelegt (s. Seite 48f.).

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also durch die Anleger beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen und Ablauf auf Seite 93f. erläutert sind. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin werden ausschließlich für den Erwerb und die Errichtung der Windenergieprojekte (s. Seite 56ff. "Wirtschaftliches Konzept") sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet. Neben den Nettoeinnahmen ist für die Durchführung der Projekte prognosegemäß Fremdkapital erforderlich. Daher sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik allein nicht ausreichend.

Die Emittentin wird plangemäß Darlehen i. H. v. 74,81 % der Gesamtherstellungskosten der Windenergieanlagen aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt damit 62,17 % (gerundet) bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (ohne Agio) und Fremdkapital.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt ein Vertrag über die Eigenkapitalzwischenfinanzierung vor. Eine Beschreibung des Vertrages mit Angaben zu Konditionen, Fälligkeiten, Umfang und Vertragspartnern findet sich in Kapitel 14 "Wesentliche Verträge und Vertragspartner", Seite 100. Weitere verbindliche Zusagen für Fremdmittel liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor. Daher können keine Angaben zu den Konditionen und Fälligkeiten der Fremdmittel sowie zum Umfang, und von wem diese verbindlich zugesagt sind, gemacht werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist mit einem sog. Hebeleffekt verbunden. Der wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Die Bank wird unabhängig von den Bewirtschaftungsüberschüssen auf Zinszahlungen bestehen. Dies führt dazu, dass höhere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Anleger führen können. Andersherum können niedrigere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen. Ebenso wirken sich durch die Aufnahme von Fremdkapital Wertschwankungen der Windenergieanlagen überproportional auf den Wert der Vermögensanlage bzw. das Liquidationsergebnis der Beteiligungsgesellschaft aus (s. Seiten 19f. "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Die Emittentin hat mit der reconcept GmbH am 30. Mai 2014 einen Vertrag über Strukturierung der Gesamtfinanzierung und mit der reconcept Vermögensmanagement am 30. Mai 2014 einen Vertrag über Portfoliomanagementberatung abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die zu errichtenden oder zu erwerbenden Windenergieanlagen (Anlageobjekte) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher wurde nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Verm-VerkProspV). Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es teilweise nicht möglich, zusätzliche Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik zu machen:

- ob den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Mitgliedern der Geschäftsführungen der Emittentin, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Beirat, Investitionsausschussmitglieder) zu nennenden Personen das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlicher Teile derselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV);
- über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV);
- über rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV);
- behördliche Genehmigungen sind im Zusammenhang mit den noch zu erwerbenden Windenergieanlagen erforderlich. Behördliche Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (s. Seite 16, Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage") (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV);
- den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerk-ProspV).

14 Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital in EUR
reconcept GmbH	Projektakquisition, Konzeption, Prospekterstellung, Strukturierung, Fremdkapitalvermittlung und Kreditmonitoring, Zwischenfinanzierung	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	2.400.000
reconcept Capital GmbH	Komplementärin	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept consulting GmbH	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Eigenkapitalvermittlung	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG	Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	1.000 Einlage
reconcept Treuhand GmbH	Treuhandkommanditistin	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept Vermögensmanagement GmbH	Portfoliomanagementberatung	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	125.000
MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleurin	Haferweg 24, 22769 Hamburg	EUR 153.387,66 (DM 300.000)

VON DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG ABGESCHLOSSENE VERTRÄGF

Geschäftsbesorgungsvertrag über die Prospektgestaltung

Die reconcept consulting GmbH hat sich mit Vertrag vom 30. Mai 2014 zur Gestaltung des Verkaufsprospekts verpflichtet. Dies umfasst die Koordination der Informationsbereitstellung und Informationsaufbereitung für den Prospekt, der Prospektgestaltung und -prüfung sowie der Prospekterstellung und -verteilung. Fur die ihr übertragenen Tätigkeiten erhält sie eine pauschale Vergütung von EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Rechnungstellung fällig. Im Vorfeld abgestimmte Auslagen sollen erstattet werden. Die Haftung der reconcept consulting GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündbar. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Geschäftsbesorgungsvertrag über die Prospekterstellung und Konzeption

Die reconcept GmbH ist von der Beteiligungsgesellschaft auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 30. Mai 2014 mit der Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes, der Erstellung der notwendigen Beteiligungsunterlagen sowie der Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin beauftragt. Für die ihr übertragenen Tätigkeiten erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 4 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 700.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mindestvergütung ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die BaFin fällig (s.

Seite 18 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Der sich nach Vollplatzierung der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG aus der Schlussabrechnung über die Vergütung ergebende Restbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Die reconcept ist darüber hinaus auch berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung von der Emittentin zu verlangen. Die Haftung der reconcept GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der reconcept GmbH ist im Übrigen auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Vereinbarung über die Eigenkapitalvermittlung

Die reconcept consulting GmbH erhält gem. Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 19. August 2014 für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals eine Vergütung i. H. v. 8 % des vermittelten Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft ohne Agio zzgl. des Agios i. H. v. 3 % des vermittelten Eigenkapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die Provision ist abzurechnen, wenn die Beitrittserklärung des Kommanditisten von der Treuhandkommanditistin angenommen und die Pflichteinlage in vertragskonformer Höhe auf dem dafür vorgesehenen Konto (Treuhandkonto) eingezahlt ist. Abrechnung und Auszahlung der Provision können jeweils zum Monatsende erfolgen, spätestens jedoch nach vollständiger Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals. Bei Vertriebsstart (Freigabe des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erhält die reconcept consulting GmbH eine Vorauszahlung i. H. v. 2 % des Kommanditkapitals (s. Seite 18 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risi-

Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	Volker Friedrichsen Beteiligungs GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 111444, 23. Juni 2009	Carsten Diettrich, Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Dennis Gaidosch, Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRA 117701, 23. Juni 2014	Carsten Diettrich, Karsten Reetz	reconcept Capital GmbH (Komplementärin)
Amtsgericht Hamburg, HRB 119729, 13. September 2011	Bernd Prigge, Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 127488, 15. Mai 2013	Carsten Diettrich, Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 11508, 29. Juni 1966	Christian Kampmeyer, Kai Voige	MDS Möhrle & Partner GbR

ken der Vermögensanlage"). Ferner steht die reconcept consulting GmbH den Vertriebspartnern und Vermittlern als Ansprechpartner für laufende Informationen und Fragen dieser zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung. Dafür erhält sie eine Vergütung i. H. v. 0,20 % p. a. des vermittelten Eigenkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist am Ende eines Kalenderjahres fällig und wird erstmals für 2015 erhoben, frühestens jedoch, wenn die Beteiligungsgesellschaft vollplatziert und geschlossen ist. Die laufende Vergütung wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Die Beteiligungsgesellschaft stellt reconcept consulting GmbH von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass Angaben im Emissionsprospekt oder andere von der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Unterlagen unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Die reconcept consulting GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der reconcept consulting GmbH ist auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über Porfoliomanagementberatung

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH berät die Beteiligungsgesellschaft mit Vertrag vom 30. Mai 2014 – ohne Verwalterin des Vermögens der Beteiligungsgesellschaft zu sein – beim Erwerb von Vermögensgenständen auf Basis der im Verkaufsprospekt aufgeführten Investitionskriterien. Sie wird Anlageempfehlungen nur für solche Anlageobjekte aussprechen, bei denen der im Verkaufsprospekt angegebene Investitionserfolg unter nicht ungewöhnlichen Rahmenbedingungen zu erwarten ist. Sie erhält für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe von 0,65 % des platzierten Eigenkapitals, mindestens jedoch EUR 65.000, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Mindestvergütung ist fällig zwei Wochen nach Billigung des Verkaufsprospektes durch die BaFin (s. Seite 18 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage")., die überschießende Vergütung zwei Wochen nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft.

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH ist berechtigt, nach Aussprechen einer abschließenden Empfehlung durch den Investitionsausschuss eine angemessene Abschlagszahlung auf die überschießende Vergütung zu verlangen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Provisionsvereinbarung für die Vermittlung von Fremdkapital und das Kreditmonitoring

Mit Vertrag vom 30. Mai 2014 wurde die reconcept GmbH beauftragt, ein Kreditinstitut zu finden, das bereit ist, die Projektfinanzierung für die Errichtungs- und Betriebsphase des/der Windparks zu stellen. Wenn der Kreditvertrag zustande kommt (rechtsverbindliche Unterzeichnung durch Kreditinstitut und die Beteiligungsgesellschaft), erhält die reconcept GmbH eine Provision i. H. v. 1 % des Kreditbetrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Provisionsanspruch entsteht mit Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, spätestens jedoch mit Erteilung einer Kreditzusage durch die Bank. Die Provision ist zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Vergütung und deren Rechnungsstellung.

Weiterhin übernimmt reconcept das Kreditmonitoring während der Laufzeit der Fremdfinanzierung. Hierfür erhält reconcept eine jährliche Pauschalvergütung i. H. v. EUR 10.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung bezieht sich auf das Basisjahr 2014 und wird jährlich, beginnend mit dem Jahr 2015, um 2 % erhöht. Die Vergütung wird erstmalig für das Jahr erhoben, das der Sicherstellung der jewei-

ligen Gesamtfinanzierung folgt. Der Vergütungsanspruch endet mit vollständiger Rückzahlung des jeweiligen Darlehens. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über Strukturierung

Mit Vertrag vom 30. Mai 2014 wurde die reconcept GmbH mit der Strukturierung eines Business-Modells beauftragt. Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer der Windenergieanlagen beraten. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter. Die reconcept GmbH erhält eine Vergütung i. H. v. 1 % des Gesamtinvestitionsvolumens der Beteiligungsgesellschaft, das für den Betrieb von Windenergieanlagen aufgewendet werden muss. Der Provisionsanspruch entsteht mit Zeitpunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Mit Vertrag vom 30. Mai 2014 gewährt die reconcept GmbH der Beteiligungsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von bis zu EUR 500.000. Der Abruf kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Der gewährte Kredit ist in einer Summe zum Ende der Zeichnungsfrist der Beteiligungsgesellschaft "RE06 Windenergie Finnland", spätestens am 31. Dezember 2015 zurückzuzahlen. Es steht er Beteiligungsgesellschaft frei, die Kreditsumme auch vorher ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Es wird ein Zinssatz von 8,50 % p. a. für den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag vereinbart. Die im Jahr 2014 anfallenden Zinsen sind per 31. Dezember 2014, die Zinsen des Jahres 2015 mit der Rückzahlung des Darlehens spätestens am 31. Dezember 2015 zur Zahlung fällig. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Mittel verwendungskontroll vertrag

Am 19. August 2014 wurde zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänderin und der MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg als unabhängige Mittelverwendungskontrolleurin ein Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen, der die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Mittelverwendungskontrolleurin bildet und im Kapitel "Die wichtigsten Verträge" in vollem Wortlaut abgedruckt ist.

Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen zu prüfen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Verfügung von Geldern formal sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes von der Beteiligungsgesellschaft verwendet werden bzw. zur Rückzahlungen der aufgenommen Eigenkapitalzwischenfinanzierung dienen. Der Mittelverwendungskontrolleurin steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunter-

lagen zu. Ferner ist die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin unbeschränkt auskunftspflichtig. Außerdem hat die Mittelverwendungskontrolleurin das Recht auf Vergütung.

Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Kommanditisten und für die Prospektangaben. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, d. h., sobald die Beteiligungsgesellschaft geschlossen wurde, die gem. Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt und ein etwaiger Restbetrag an die Gesellschaft ausgekehrt wurden. Einer Kündigung bedarf es nicht.

Der Gesamtbetrag, der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung, beträgt pauschal EUR 9.500 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist zu 70 % zum 31. August 2015 (geplante Schließung der Beteiligungsgesellschaft) und zu 30 % zum 1. April 2016 (geplante Inbetriebnahme), spätestens jedoch zum 31. Juli 2016, fällig. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, liegen nicht vor. Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Treuhandvertrag

Die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg ist die Treuhandkommanditistin. Der Treuhandvertrag ist im Kapitel "Die wichtigsten Verträge" in vollem Wortlaut abgedruckt.

Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung

Mit Datum vom 30. Mai 2014 hat die Beteiligungsgesellschaft mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die steuerliche Konzeptionsberatung abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Beratung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Prospektes mit den geltenden Rahmenbedingungen und die steuerliche Konzeption. Als Vergütung sind Zeitgebühren mit einem Stundensatz von EUR 200 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer Vergütungsobergrenze von EUR 22.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist i. H. v. EUR 5.000 bei Unterzeichnung, i. H. v. EUR 17.000 bei Einreichung und im Übrigen bei Billigung fällig. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für die von der Beteiligungsgesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern angestrebten steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist auf drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an beschränkt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten. Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Beteiligungsgesellschaft. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Haftung ist grundsätzlich auf EUR 5.000.000 begrenzt. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über die laufende Steuerberatung

Mit Datum vom 30. Mai 2014 hat die Beteiligungsgesellschaft mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Betreuung der steuerlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Kommanditisten oder Treugebern. Für diese Leistungen ist eine Vergütung i. H. v. jährlich EUR 17.500 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist in gleichen Raten quartalsweise fällig und erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals für 2015. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002. Gerichtsstand ist Hamburg.

Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen

Gem. Ziffer 4.4 des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/ oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin für die Fremdfinanzierungsvermittlung, Zwischenfinanzierung, Konzeption und Strukturierung) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Vermögensmanagement GmbH (Vertragspartnerin, für Portfoliomanagementberatung), der reconcept consulting GmbH (Anbieterin zugleich Prospektverantwortliche und Vertragspartnerin für die Eigenkapitalvermittlung), der reconcept Capital GmbH (Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft) und der reconcept Treuhand GmbH (Treuhandkommanditistin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept consulting GmbH, der reconcept Capital GmbH, der reconcept Treuhand GmbH sowie der reconcept Vermögensmanagement GmbH (s. Seite 18 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Carsten Diettrich ist zugleich Geschäftsführer der reconcept Vermögensmanagement GmbH und der reconcept Capital GmbH.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin begründen können, liegen insofern vor, als die reconcept GmbH als alleinige Gesellschafterin der Treuhandkommanditistin zugleich Alleingesellschafterin der vorgenannten Gesellschaften ist. Ferner ist der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaften. Darüber hinaus liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin begründen können.

15 Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar und dienen der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Gesetzen, dem zwischen Deutschland und Finnland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vom 5. Juli 1979, in Kraft getreten am 4. Juni 1982 gem. Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 3. Juni 1982, BGBI. 1982 II S. 577, BStBI. 1982 I S. 587 ("DBA"), sowie den veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltungen und Urteilen der Gerichte der beiden Staaten.

Die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Auffassung der Finanzverwaltungen zu einzelnen Besteuerungsfragen sowie das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Finnland und Deutschland unterliegen in Deutschland und in Finnland einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Kapitel "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage", auf Seite 20 und 21 dargestellt, auf den Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Folgen wird nicht übernommen. Die nachfolgenden Ausführungen können keine abschließende Darstellung sämtlicher Auswirkungen auf die Besteuerung der Anleger geben und keinesfalls die steuerliche Beratung des Anlegers im Einzelfall ersetzen. Dem Anleger wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Folgen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu prüfen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die folgenden Annahmen über die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers zugrunde bzw. beziehen sich ausschließlich auf:

- in Deutschland ansässige und nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen,
- die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten,
- die keine anderen finnischen Einkünfte erzielen und
- ihre Beteiligung nicht fremdfinanzieren, z. B. durch Aufnahme eines Darlehens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen sowohl in Finnland als auch in Deutschland ergeben. Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers, z. B. Ansässigkeit, Erwerbstä-

tigkeit sowie das Halten weiterer Beteiligungen, können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen.

Die Höhe der jährlichen Abschreibung hängt davon ab, ob es sich um Gebäude, Maschinen oder um sonstige Anlagen handelt.

Der Turm sowie der Maschinenraum sind als Gebäude mit einer degressiven AfA von maximal 7 % vom Restwert jährlich abzuschreiben. Die anderen Komponenten wie etwa die Rotorblätter sind degressiv mit maximal 25 % jährlich vom Restwert des Vorjahres abzuschreiben. Soweit es sich um Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstücks stehen, sind sie zu aktivieren und linear über ihre wirtschaftliche Lebensdauer, maximal über zehn Jahre, abzuschreiben.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA) FINNLAND/DEUTSCHLAND

Die Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls eine darauf erhobene Kirchensteuer; Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats). Steuerpflichtig sind nicht nur die inländischen, sondern die weltweiten Einkünfte (sog. Welteinkommensprinzip). Gleichzeitig unterliegen diejenigen Einkünfte, die in Finnland erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besteuerung in Finnland (Besteuerungsrecht des Quellenstaats). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung dieser Einkünfte werden die Besteuerungsrechte entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Finnland und Deutschland vom 5. Juli 1979 zwischen Finnland und Deutschland aufgeteilt.

ABKOMMENSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT

Die Beteiligungsgesellschaft gilt aus deutscher Sicht nicht als eigenständiges Rechtssubjekt im Sinne des DBA. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. b DBA hat die Personengesellschaft allerdings die Eigenschaft einer Person und ist daher voll abkommensberechtigt. Aufgrund des Transparenzprinzips sind dem Anleger die Einkünfte gleichwohl für Besteuerungszwecke entsprechend seiner persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen und es erfolgt eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters.

ABKOMMENSRECHTLICHE ZUWEISUNG DER BESTEUERUNGSRECHTE

Nach den Regelungen des DBA nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

1 Laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen steht nach den Bestimmungen des Art. 7 DBA Finnland zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Finnland belegene Betriebsstätte ausübt. Für die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 DBA kommt es daher grundsätzlich auf die Ansässigkeit der Personengesellschaft selbst an. Für die Zuweisung des Besteuerungsrechts bei Personengesellschaften bestehen laut der Protokollerklärung vom 5. Juli 1979 allerdings besondere Regelungen. Danach richtet sich die Zuweisung des Besteuerungsrechts über die Ansässigkeit der Personengesellschaft hinaus auch nach der Ansässigkeit des Gesellschafters sowie nach der Einkunftsquelle.

Die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft wird direkt Windenergieanlagen in Finnland errichten und betreiben. Da die Einkünfte aus dem Betrieb von Windenergieanlagen in Finnland stammen, liegt das Besteuerungsrecht nach Art. 7 DBA i. V. m. Nr. 1 des Protokolls vom 5. Juli 1979 bei Finnland.

Da der Betrieb von Windenergieanlagen eine aktive Tätigkeit nach Nr. 5 des Protokolls vom 5. Juli 1979 darstellt, werden diese Einkünfte nach Art. 23 Abs. 5 lit. a DBA in Deutschland, dem Wohnsitzstaat des Anlegers, unter Progressionsvorbehalt von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen. Es gilt dann die sog. Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Gewinne erfolgt daher ausschließlich in Finnland, da es sich um gewerbliche Gewinne aus einer aktiven Tätigkeit in Finnland handelt, die Einkünfte aus diesem Vertragsstaat – Finnland – stammen und der finnischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Beteiligungsgesellschaft wird zur Sicherung ihrer Liquidität und aufgrund der Vorgaben der Bank einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten. Die Besteuerung der Zinseinkünfte steht gemäß Art. 11 Abs. 1 DBA, Nr. 1 des Protokolls vom 5. Juli 1979 grundsätzlich Deutschland zu. Soweit die liquiden Mittel in Finnland angelegt werden und die Zinseinkünfte vorrangig dem Ergebnis der finnischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, steht Finnland das Besteuerungsrecht zu, Nr. 1 des Protokolls vom 5. Juli 1979, Art. 11 Abs. 1, 3 DBA, während sie in Deutschland als Einkünfte nach Art. 7 DBA unter Progressionsvorbehalt freigestellt würden.

3 Einkünfte aus der Veräußerung von Windenergieanlagen

Grundsätzlich erstreckt sich das Besteuerungsrecht Finnlands sowohl auf die laufenden anteiligen Einkünfte aus der Energieerzeugung als auch auf die Gewinne, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von in Finnland belegenen Windenergieanlagen erzielt werden, Art. 13 Abs. 3 DBA i. V. m. Nr. 1 des Protokolls. Da es sich um die Veräußerung von Wirtschaftsgütern handelt, die der aktiven Tätigkeit der Gesellschaft dienen, vermeidet Deutschland eine Doppelbesteuerung durch

Freistellung der in Finnland besteuerten Gewinne, unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts, Art. 23 Abs. 5 DBA. Soweit Finnland von seinem Besteuerungsrecht jedoch keinen Gebraucht macht wird die Freistellung der Einkünfte nicht gewährt, § 50d Abs. 9 EStG, sodass die Einkünfte aus der Veräußerung der Windenergieanlagen dem deutschen progressiven Steuersatz unterliegen.

4 Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der deutschen Beteiligungsgesellschaft

Doppelbesteuerungsabkommen sind abkommensrechtlich autonom auszulegen. Nach dieser Auslegung des DBA Finnland/Deutschland wird die deutsche Beteiligungsgesellschaft als transparente Gesellschaft behandelt und die Beteiligung der Anleger über die Beteiligungsgesellschaft als Betriebsstätte i. S. d. Art. 5 DBA. Die Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist daher als Veräußerung der Betriebsstätte des Gesellschafters anzusehen; Art. 13 Abs. 3 DBA gilt somit entsprechend. Soweit Finnland diese Einkünfte in seine Besteuerung einbezieht, wird Deutschland die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen aus seiner Steuerbemessungsgrundlage herausnehmen und im Progressionsvorbehalt berücksichtigen.

Soweit das Besteuerungsrecht für diese Veräußerungsgewinne Finnland zusteht, Finnland aber das DBA so auslegt, dass die Einkünfte in Finnland von der Besteuerung auszunehmen sind, gewährt Deutschland keine Freistellung dieser Einkünfte, § 50d Abs. 9 EStG. Der nach § 50d Abs. 9 EStG der deutschen Besteuerung unterliegende Ertrag ist nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln und dem der Progression unterliegenden individuellen Steuersatz des Anlegers zu unterwerfen.

15.1 Besteuerung der Erträge in Finnland

STEUERSUBJEKT UND STEUERPFLICHT

Für Zwecke der Besteuerung in Finnland ist die deutsche Beteiligungsgesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung, sondern wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Somit sind die einzelnen Gesellschafter und nicht die Gesellschaft Subjekt der Besteuerung in Finnland. Das steuerliche Ergebnis der deutschen Beteiligungsgesellschaft wird im Rahmen der einheitlichen Steuererklärung in Finnland auf Ebene der deutschen Beteiligungsgesellschaft ermittelt und den Gesellschaftern zugewiesen. Der Anleger unterliegt mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Finnland.

BESTIMMUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

1 Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns

In Finnland erfolgt die Ermittlung der dem Anleger vermittelten Einkünfte auf Ebene der deutschen Beteiligungsgesellschaft. Sie erzielt Einnahmen aus der Erzeugung und anschließenden Veräußerung von Windenergie sowie gegebenenfalls zum Ende der Laufzeit aus der Veräußerung der Windenergieanlagen. Soweit Zinserträge der finnischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, erzielt die Beteiligungsgesellschaft auch in Finnland Zinserträge durch die Anlage der Liquiditätsreserve.

Von den laufenden Einkünften aus der Erzeugung und dem Verkauf von Windenergie sind die laufenden Kosten der Windenergieerzeugung wie Pacht, Wartung und Unterhaltung der Windenergieanlagen steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für weitere Aufwendungen, insbesondere Verwaltungsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind und mit dem Erwerb der Windenergieanlagen zusammenhängen.

2 Absetzung für Abnutzung

Die Höhe der jährlichen Abschreibung hängt davon ab, ob es sich um Gebäude, Maschinen oder um sonstige Anlagen handelt.

Der Turm sowie der Maschinenraum sind als Gebäude mit einer degressiven AfA von maximal 7 % vom Restwert jährlich abzuschreiben. Die anderen Komponenten wie etwa die Rotorblätter sind degressiv mit maximal 25 % jährlich vom Restwert des Vorjahres abzuschreiben. Soweit es sich um Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstücks stehen, sind sie zu aktivieren und linear über ihre wirtschaftliche Lebensdauer, maximal über zehn Jahre, abzuschreiben

3 Kosten für die Ausgabe der Anteile

Die bei der deutschen Beteiligungsgesellschaft entstandenen Kosten für die Ausgabe der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft einschließlich der Vertriebskosten können bei der Ermittlung der finnischen Steuerbemessungsgrundlage grundsätzlich als weitere Anschafungskosten über die Abschreibungen berücksichtigt werden.

4 Zinsaufwendungen

Der Höhe nach angemessene und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der deutschen Beteiligungsgesellschaft entstehende und zu zahlende Zinsaufwendungen (bspw. aufgrund eines Darlehensvertrags), die mit der Realisierung der laufenden gewerblichen Einkünfte im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Es gibt Einschränkungen für Gesellschafterdarlehen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt in dem Jahr des Abflusses. Zinsaufwendungen, die bei der deutschen Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung von Auszahlungen an die Anleger entstehen, sind in Finnland steuerlich nicht abzugsfähig.

5 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Finnland

Soweit Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Windenergieanlagen durch die Beteiligungsgesellschaft in Finnland steuerpflichtig sind, ermittelt sich der steuerliche Veräußerungsgewinn aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und des steuerlichen Buchwerts. Ist der Veräußerungserlös niedriger als der Restbuchwert des Vermögensgegenstandes, wird der Veräußerungsverlust grundsätzlich Bestandteil der Einkommensermittlung.

6 Verlustausgleichsbeschränkungen

Die Beteiligungsgesellschaft kann ihre steuerlichen Verluste über einen Zeitraum von zehn Jahren vortragen und mit positiven Einkünften der Folgejahre verrechnen. Es gibt keine betragsmäßigen Beschränkungen.

Soweit der Komplementär ausgetauscht oder mehr als 50 % der Anteile am Komplementär übertragen werden, gehen Anteile übertragen werden, sowie sämtliche Vorjahresverluste verloren. Die Finanzverwaltung kann hiervon auf Grund eines schriftlichen Antrags absehen, soweit nachvollziehbare Gründe für die Übertragung der Anteile vorliegen und die Geltendmachung der Verlustvorträge existenzwichtig für die Gesellschaft ist.

STEUERSATZ

Die vom Investor zu versteuernden Einkünfte sind aufzuteilen in erwirtschaftete Einkünfte und Kapitaleinkünfte. Diese Einkünfte unterliegen unterschiedlichen Steuersätzen. Ob die Einkünfte als erwirtschaftete Einkünfte oder als Kapitaleinkünfte einzuordnen sind, hängt von dem



Anteil des Investors am steuerlichen Eigenkapital zum Ende des Vorjahres und der Höhe der erzielten Einkünfte zum steuerlichen Eigenkapital der Gesellschaft zum Ende des Vorjahres ab. Soweit die Einkünfte des Investors 20 % seines Anteils am steuerlichen Eigenkapital der Gesellschaft nicht übersteigen sind sie als Kapitaleinkünfte zu behandeln, der darüber hinausgehende Teil als erwirtschaftete Einkünfte. Erwirtschaftete Einkünfte sind mit einem progressiven Steuersatz zu versteuern, der zwischen 20 % und 50 % liegt. Kapitaleinkünfte, die jährlich EUR 40.000 nicht übersteigen, sind mit 30 % zu versteuern, die darüber hinausgehenden Beträgen unterliegen einem Steuersatz von 32 %.

BESTEUERUNGSVERFAHREN UND STEUERPFLICHTEN

Die Beteiligungsgesellschaft und die Anleger sind zur jährlichen Abgabe der Steuererklärung verpflichtet. Zehn Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres erhalten die Beteiligungsgesellschaft und die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Steuerbescheide mit dem agf. zu zahlenden Steuerbetrag.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für den zukünftigen Verlustabzug in Finnland ist, dass der Anleger über die gesamte Haltezeit seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft einen Totalgewinn erzielt (sog. Gewinnerzielungsabsicht). Unter den Annahmen der Planzahlen der Beteiligungs-

gesellschaft sowie unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, wird die Beteiligungsgesellschaft und somit auch der Anleger über die geplante Laufzeit einen Totalgewinn erzielen. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung der ihm persönlich entstehenden Ausgaben und unter Beachtung der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbs über die gesamte Haltedauer der Beteiligung einen Totalgewinn anstreben. Veräußerungsgewinne und -verluste aufgrund einer Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft werden für die Berechnung des Totalgewinns nicht berücksichtigt. Sollten die Voraussetzungen der Erzielung eines Totalgewinns nicht nachgewiesen werden können, kann die Geltendmachung von Verlusten versagt werden, und zwar ohne die Möglichkeit eines Vor- oder Rücktrags.

GRUNDSTEUER

Auf in Finnland belegenen Grundbesitz fällt eine jährliche Grundsteuer an. Steuerschuldner der Grundsteuer ist der jeweilige Eigentümer des Grundbesitzes bzw. der sich auf dem Grundbesitz befindlichen Anlagen oder Gebäude zu Beginn des Kalenderjahres. Die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Steuerwert des jeweiligen Grundbesitzes. Der Steuersatz variiert je Gemeinde.

15.2 Besteuerung der Erträge in Deutschland

ALLGEMEINE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Nach den Bestimmungen des deutschen EStG werden inländische und vergleichbare ausländische Personengesellschaften als transparent behandelt. Besteuerungssubjekt sind damit nicht die Personengesellschaften, sondern deren Gesellschafter. In einem ersten Schritt werden auf Ebene der deutschen Beteiligungsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen mitgeteilt. Dies bedeutet, dass auch die Einkünfte aus Finnland grundsätzlich der deutschen Besteuerung unterliegen, aber nicht auf Ebene der deutschen Beteiligungsgesellschaft. Vielmehr sind deren Gesellschafter Subjekt der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft werden dem Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON TREUHANDBETEILIGUNGEN

Beteiligt sich ein Anleger nicht als Direktkommanditist, sondern mittelbar über die Treuhänderin, ist aus zivilrechtlicher Sicht nicht er, sondern die Treuhänderin Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft. Gem. der Auffassung der Finanzverwaltung im sog. Treuhanderlass (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604) wird der Anleger jedoch aus steuerlicher Sicht wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist behandelt, wenn er durch die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und aus wirtschaftlicher Sicht die Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft direkt trägt. Da vorliegend zwar ein Wechsel in die Stellung des Direktkommanditisten nicht vorgesehen ist, der Treugeber gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhandvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so steht, als sei er Kommanditist der Gesellschaft, genügt die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses den Vorgaben der Finanzverwaltung, sodass auch der treugebende Anleger für steuerliche Zwecke dem Direktkommanditisten gleichgestellt wird.

EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

1 Einkunftsart

Die zivilrechtliche Beteiligung an einer Personengesellschaft führt steuerrechtlich zu einer Mitunternehmerschaft, sofern Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative vorliegen. Die Anleger der Beteiligungsgesellschaft sind nach dem Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt und tragen damit steuerlich ein Mitunternehmerrisiko. Durch die im Gesellschaftsvertrag gewährten Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte der Anleger entfalten sie zudem Mitunternehmerinitiative.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Personengesellschaft gewerblich tätig oder gewerblich geprägt ist. Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der unmittelbare Erwerb und Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks und das langfristige Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck. Dazu wird sich die Beteiligungsgesellschaft an einem finnischen Windpark beteiligen, errichtet daher selbst Windenergieanlagen, betreibt sie und veräußert den daraus gewonnenen Strom. Aufgrund dieser gewerblichen Tätigkeit gelten nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG jedoch auch die nicht originären gewerblichen Einkünfte der Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Folge hiervon ist, dass sämtliche Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu qualifizieren sind und als solche den Anteilseignern der Beteiligungsgesellschaft, den Anlegern, zuzurechnen sind.

2 Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter "Gewinnerzielungsabsicht" versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sog. Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung ("Totalperiode"). Der Totalgewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei auch Veräußerungsgewinne in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Steuerliche "Liebhaberei" liegt dagegen vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, d. h. während der Totalperiode voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird. Werden Einkünfte als "Liebhaberei" qualifiziert, handelt es sich um einkommensteuerrechtlich irrelevante Einkünfte. Es wird davon ausgegangen, dass mittels der Einkünfte aus der Stromerzeugung der Windenergieanlagen ein Totalgewinn erzielt wird. Nach den Planungen wird unter Einbeziehen der finnischen Betriebsstätteneinkünfte die Beteiligungsgesellschaft während ihrer Laufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften, sodass auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft von dem Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss auch auf Ebene des einzelnen Anlegers gegeben sein. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben. Die Gewinnerzielungsabsicht kann bei einzelnen Anlegern fraglich sein, wenn sie über die geschätzten Betriebsausgaben hinausgehende Sonderbetriebsausgaben geltend machen, indem sie ihren Anteil fremdfinanzieren. Gleiches gilt, sofern der Anleger bereits vor Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, die Beteiligung vor Erzielen eines Totalgewinns zu veräußern. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als sog. Liebhaberei qualifizieren, sodass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären. Im Falle einer beabsichtigten Fremdfinanzierung oder vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung sollte der Anleger zur Abklärung der steuerlichen Auswirkungen auf seine Gewinnerzielungsabsicht einen Steuerberater hinzuziehen.

EINKÜNFTEERMITTLUNG/BESTEUERUNG IM EINZELNEN

Die Anleger haben die originär in Deutschland erzielten Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft und jene Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft, für welche das DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist, im Inland zu versteuern.

1 Einkünfte aus der finnischen Betriebsstätte

Die laufenden gewerblichen Einkünfte der finnischen Betriebsstätte aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom sind gem. Art. 23 Abs. 5 lit. a DBA i. V. m. § 32b EStG in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Das gilt auch für die am Ende der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft geplante Veräußerung der Windenergieanlagen sowie Zinseinkünfte der finnischen Betriebsstätte, soweit sie zum gewerblichen finnischen Geschäftsbetrieb gehören, Art. 11 Abs. 3 DBA. Für Zwecke des Progressionsvorbehalts sind auch diese Einkünfte in Deutschland im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen, wobei die finnischen Einkünfte nach deutschen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln sind.

2 Zinseinkünfte

Zinseinkünfte der Beteiligungsgesellschaft unterliegen dem Besteuerungsrecht Deutschlands, sofern sie nicht als Einkünfte der finnischen Betriebsstätte der Besteuerung in Finnland zuzuweisen sind. Infolge der gewerblichen Infektion der Beteiligungsgesellschaft sind diese Zinseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Aus diesem Grund kann für diese Zinseinkünfte der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG i. H. v. EUR 801 nicht beansprucht werden.

Die seit dem Jahr 2009 für private Zinseinkünfte eingeführte Abgeltungsteuer findet auf gewerbliche Zinseinkünfte im Rahmen des § 15 EStG keine Anwendung. Diese Zinseinkünfte werden bei den Anle-

gern mit deren individuellem Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

3 Veräußerungsgewinne

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist, wie unter "Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft" und unter "Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Finnland" dargelegt, nach dem DBA ebenfalls in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Finnland belegene Vermögen entfällt.

Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Beteiligungsgesellschaft liegt im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft eine anteilige Veräußerung deren Wirtschaftsgüter durch den einzelnen Anleger vor. Soweit der Veräußerungserlös auf die in Finnland belegenen Windenergieanlagen entfällt, steht gem. Art. 13 Abs. 3 DBA das Besteuerungsrecht Finnland zu, während die Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt sind, sofern Deutschland nicht das Besteuerungsrecht gem. § 50d Abs. 9 EStG an sich zieht.

Veräußert ein Anleger seinen gesamten Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, so unterliegen die von der inländischen Besteuerung freigestellten Veräußerungsgewinne nur i. H. v. 1/5 dem Progressionsvorbehalt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 32b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Gewinne aus der Aufgabe des Gewerbebetriebes der Beteiligungsgesellschaft unterliegen aufgrund des Transparenzprinzips als außerordentliche Einkünfte gleichfalls nur i. H. v. 1/5 dem Progressionsvorbehalt. Gewinne, die bei der teilweisen Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft erzielt werden, sind keine Veräußerungsgewinne i. S. d. § 16 EStG, sondern laufender Gewinn.

4 Aufwendungen des Anlegers

Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden, soweit diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen (§ 3c Abs. 1 EStG). Soweit die Beteiligungsgesellschaft freizustellende Einkünfte aus Finnland erzielt, können die Aufwendungen der Anleger daher steuerlich nicht geltend gemacht werden. Soweit die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft jedoch steuerpflichtig sind, z. B. Zinseinkünfte oder gegebenenfalls Einkünfte aus der Veräußerung des Windparks bzw. von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft können die Aufwendungen des Anlegers steuermindernd geltend gemacht werden.

Soweit die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht werden können, sind sie bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Der Anleger ist verpflichtet, diese entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bzw. Treuhandvertrages rechtzeitig mitzuteilen.

5 Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft

Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft können, ebenso wie Aufwendungen des Anlegers, in Deutschland dann nicht steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen, § 3c Abs. 1 EStG. Sie werden lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

6 Progressionsvorbehalt für die gem. DBA steuerbefreiten Einkünfte

Die Einkünfte, welche die deutsche Beteiligungsgesellschaft aus ihrem in Finnland belegenen Windpark erzielt, seien es die operativen Gewinne aus dem Betrieb oder der Veräußerung der Windenergieanlagen oder Zinseinkünfte aus der Anlage von liquiden Mitteln, die der Betriebsstätte zuzuordnen sind, sind in Deutschland von der Besteuerung freigestellt, unterliegen dort aber dem sog. Progressionsvorbehalt, § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Sie sind bei der Ermittlung des Steuertarifs zu berücksichtigen, der auf die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers anzuwenden ist.

6.1 Einkunftsermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehalts

Für Zwecke des Progressionsvorbehalts sind die steuerbefreiten finnischen Einkünfte alleine nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die in Finnland erfolgte Ergebnisermittlung hat insoweit keine Bindungswirkung. Die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten weichen von den Regelungen in Finnland ab. Hierbei ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I, 546 (sog. "Fondserlass") zu beachten, das die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten für geschlossene Beteiligungen wiedergibt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie bspw. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., erheblich eingeschränkt.

Diese Kosten werden anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Im Gegensatz zur Abschreibung der zu erwerbenden Windenergieanlagen und der dazugehörigen Verkabelung und Zuwegung in Finnland werden

in Deutschland Windenergieanlagen einschließlich der externen Verkabelung und Zuwegung linear über 16 Jahre (einheitliche Abschreibung) abgeschrieben. Ferner ist die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG) anzuwenden, nach der Zinsen für Fremdkapital nur dann als Betriebsausgaben für steuerliche Zwecke in Abzug gebracht werden können, soweit sie, nach Saldierung mit etwaigen Zinserträgen, 30 % des EBITDA (steuerpflichtiger Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter) nicht übersteigen. Wird die 30 %-Grenze nur teilweise ausgeschöpft, kann die Differenz fünf Jahre lang vorgetragen werden. Allerdings besteht eine Freigrenze für den Zinssaldo von weniger als EUR 3.000.000. Der in einem Veranlagungszeitraum nicht abziehbare Betrag der Zinsaufwendungen wird vorgetragen und ggf. in einem späteren Veranlagungszeitraum abgezogen.

Die Zinsschranke findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung, da die der finnischen Betriebsstätte zuordenbaren Zinsaufwendungen voraussichtlich die Freigrenze nicht überschreiten werden. Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft werden die aufgrund des DBA unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO einheitlich und gesondert festgestellt.

6.2 Berechnung des besonderen Steuersatzes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes erfolgt, indem zunächst die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen und den steuerfreien finnischen Einkünften gebildet wird. Diese Summe der Einkünfte ist maßgeblich für die Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, welcher dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen, also ohne die finnischen Einkünfte, anzuwenden ist. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts kann also zu einer Erhöhung des auf die deutschen Einkünfte anwendbaren Steuersatzes führen und somit zu einer steuerlichen Mehrbelastung, wenn die freigestellten Einkünfte positiv sind.

Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehalts lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Berücksichtigung der persönlichen Steuermerkmale wie bspw. Höhe des zu versteuernden Einkommens und/oder Familienstand bestimmen.

6.3 Negativer Progressionsvorbehalt

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der finnischen Betriebsstätte Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können allerdings ggf. gem. § 32b EStG bei der Bemessung des Progressionsvorbehalts Berücksichtigung finden, sofern die Voraussetzungen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der

Aktivitätsklausel nach § 2a Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren zum Gegenstand hat und die Voraussetzungen des § 15b EStG nicht gegeben sind.

7 Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen, §§ 15b, 15a EStG

Gemäß § 15b EStG dürfen Verluste aus einer Beteiligung, die als Steuerstundungsmodell anzusehen sind, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b EStG dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Dies ist dann – trotz vorgefertigten Konzepts – nicht mehr der Fall, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % nicht übersteigt.

Nach den Planrechnungen ist jedoch davon auszugehen, dass die anfänglich zu verzeichnenden Verluste sowohl der finnischen Betriebsstätte als auch der Beteiligungsgesellschaft mehr als 10 % des einzuzahlenden Kapitals betragen werden und damit sowohl die finnische Betriebsstätte als auch die Beteiligungsgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG qualifizieren. Die Verluste der finnischen Betriebsstätte sind daher nur mit zukünftigen Gewinnen aus der finnischen Betriebsstätte im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen, Verluste der Beteiligungsgesellschaft nur mit Gewinnen der Folgejahre.

Eine weitere Einschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeit sieht § 15a EStG vor. Hiernach darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen, sondern lediglich mit zukünftigen positiven Einkünften aus Beteiligungen verrechnet werden

§ 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor.

STEUERSÄTZE

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen, sofern sie in Deutschland besteuert werden, dem individuellen Steuersatz des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.731 für Ledige bzw. EUR 501.462 für zusammenveranlagte Ehegatten. Ergänzend zur Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,50 % der Einkommensteuer erhoben. Soweit ein Anleger Mitglied einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist, schuldet er darüber hinaus Kirchensteuer. Die Höhe ist abhängig von den anzuwendenden Landeskirchensteuergesetzen und beträgt regelmäßig zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuer.

Die Abgeltungsteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung, § 32d Abs. 1, § 20 Abs. 8 EStG.

Laufende, nicht entnommene Gewinne aus Gewerbebetrieb, die in dem zu versteuernden Einkommen enthalten sind, können auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz (Sondertarif) von 28,25 % versteuert werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Anteil des Steuerpflichtigen am Gewinn mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Folge der Antragstellung ist bei Entnahme des begünstigt thesaurierten Gewinns eine Nachbelastung zum Sondertarif von 25 %. Die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne wird für das vorliegende Beteiligungsangebot prospektgemäß nicht zur Anwendung kommen, da konzeptionell die Vornahme von Auszahlungen (Entnahmen) an die Anleger vorgesehen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON VERLUSTEN

1 Steuerliche Behandlung ausländischer Verluste

Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit der finnischen Betriebsstätte der Beteiligungsgesellschaft können aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können ggf. bei der Bemessung des Progressionsvorbehalts Berücksichtigung finden.

2 Beschränkungen des § 3c EStG

Gem. § 3c Abs. 1 EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Soweit Ausgaben nicht auf Ebene der finnischen Betriebsstätte steuermindernd geltend gemacht werden können, dürfen sie auch nicht mit den in Deutschland von der Besteuerung freizustellenden Einkünften verrechnet werden, § 3c Abs. 1 EStG.

Dies gilt vor allem für diejenigen Ausgaben, welche nach finnischem Recht nicht mit steuerpflichtigen Einkünften der finnischen Betriebsstätte im Zusammenhang stehen, etwa die auf die finnische Betriebsstätte zu aktivierenden Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie z. B. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., die laufenden Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft sowie Darlehenszinsen eines eventuell von der Beteiligungsgesellschaft oder einem Anleger zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens.

Da die laufenden Einkünfte der finnischen Betriebsstätte in Deutschland von der Besteuerung freizustellen sind, können diese Kosten in Deutschland nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

VERANLAGUNGSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine deutsche Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt abzugeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung gem. § 180 Abs. 1 AO der dem Anleger aus dem Anteil der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte ist Grundlagenbescheid für seine Einkommensteuererklärung. Dies bedeutet, dass das für den Anleger im Feststellungsbescheid ausgewiesene Ergebnis bezüglich der Art und der Höhe verbindlich ist und eine Änderung durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht erzielt werden kann. Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (persönliche Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) sind im Zuge der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen. Diese Sonderbetriebsausgaben können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden, soweit sie auf in Deutschland von der Besteuerung freigestellte finnische Einkünfte entfallen. Sie können lediglich gegebenenfalls bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Steuersatzes berücksichtigt werden. Stehen die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Zinseinnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen), mindern sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte.

In der Einkommensteuererklärung des Anlegers sind sodann die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der Beteiligung an einer Betriebsstätte im Ausland besteht insbesondere die Anzeigepflicht gem. § 138 Abs. 2 Nr. 1 AO, die innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis (Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft) eingetreten ist, zu

erfüllen ist. Der Anleger zeichnet zwar einen Gesellschaftsanteil an der deutschen Personengesellschaft (Beteiligungsgesellschaft), die eine Betriebsstätte im Ausland unterhält, allerdings wird vorsorglich die Beteiligungsgesellschaft aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft die Anzeigepflicht in eigenem Namen unter Hinweis auf ihre Funktion als Beteiligungsgesellschaft erfüllen. Die Anbieterin geht davon aus, dass dadurch eine ggf. bestehende Anzeigepflicht des Anlegers ebenfalls erfüllt ist.

15.3 Sonstige Steuern und Abgaben

GEWERBESTEUER

1 Gewerbesteuerpflicht/Ermittlung des Gewerbeertrags

Im Gegensatz zur Einkommensbesteuerung ist die Personengesellschaft bei der Gewerbesteuer Subjekt der Besteuerung. Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland grundsätzlich der deutschen Gewerbesteuer. Mit ihren Einkünften aus der finnischen Betriebsstätte erzielt die Beteiligungsgesellschaft steuerbare gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 7 Gewerbesteuergesetz (im Folgenden auch GewStG genannt). Gem. § 9 Nr. 3 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Beteiligungsgesellschaft der Gewinn- bzw. Verlustanteil aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte zu kürzen.

Im Ergebnis unterliegen somit der Gewerbesteuer nur die Zinseinkünfte der Beteiligungsgesellschaft, die diese aus der Anlage liquider Mittel erzielt, sowie etwaige Sonderbetriebseinnahmen, die ein Mitunternehmer z. B. für an die Beteiligungsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen von dieser abzüglich etwaiger Sonderbetriebsausgaben erhält (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. HS EStG). Für Personengesellschaften wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt, § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Wenn der Gewerbeertrag der Beteiligungsgesellschaft diesen Freibetrag übersteigt, geht der Gewerbeertrag mit 3,50 % in den Gewerbesteuermessbetrag ein. Auf den ermittelten Gewerbesteuermessbetrag wird der in der Stadt Hamburg am Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft geltende Gewerbesteuerhebesatz von derzeit 470 % angewandt. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nach den dargestellten Planzahlen sollte beim vorliegenden Beteiligungsangebot keine Gewerbesteuer entstehen.

Den hinzuzurechnenden Sonderbetriebseinnahmen stehen Sonderbetriebsausgaben in erwartungsgemäß gleicher Höhe gegenüber. Soweit Gewerbesteuer für die Beteiligungsgesellschaft festgesetzt

wird, können die Anleger der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote das 3,8-Fache des für den entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags bei ihrer tariflichen Einkommensteuer zum Abzug bringen, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt, § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Der Abzug ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Weiter sieht der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft eine gewerbesteuerliche Ausgleichsregelung vor, die regelt, dass die durch einen Gesellschafter, insbesondere einen Gesellschafterwechsel, ausgelöste Gewerbesteuermehrbelastung von keinem anderen zu tragen ist.

2 Veräußerungsgewinne

Neben den laufenden Gewinnen können auch Gewinne aus der Veräußerung der Windenergieanlagen durch die Beteiligungsgesellschaft oder durch die Veräußerung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger entstehen. Die Steuerbefreiung nach den Regelungen des DBA erstreckt sich auch auf die Gewerbesteuer, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Finnland belegene Vermögen entfällt (vgl. Seite 102 "Abkommensrechtliche Zuweisung der Besteuerungsrechte"). Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Gewinne, die ein Anleger aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erzielt, sind gem. § 7 S. 2 GewStG nicht im Gewerbeertrag der Beteiligungsgesellschaft enthalten, soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.

Beteiligen sich an der Beteiligungsgesellschaft entgegen den Annahmen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften als Anleger, gilt die vorangestellte steuerliche Beurteilung nicht.

VERKEHRSTEUERN

1 Umsatzsteuer in Finnland

Die Bestimmungen des finnischen Umsatzsteuerrechts entsprechen weitgehend den Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Da die deutsche Beteiligungsgesellschaft in Finnland ein Unternehmen betreibt, ist sie Unternehmerin und als solche grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsrechnungen berechtigt.

Der Regelsteuersatz für Umsatzsteuer in Finnland beträgt 24 %.

Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Frist für die Abgabe der Voranmeldungen in Finnland ist ein Monat und zwölf Tage nach Ende des Monats, in dem die Steuerverbindlichkeit (Ausführung der Leistung oder Erhalt einer Anzahlung) entsteht. Die Beteiligungsgesellschaft kann Vorsteueransprüche geltend machen, wenn sie Vorauszahlungen geleis-

tet hat oder im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Mit der Erstattung der Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen betreffend die Errichtung des Windparks ist erst nach Ablauf einiger Wochen zu rechnen, da die finnische Finanzverwaltung in der Regel die Berechtigung zum Vorsteuerabzug prüft, bevor die erste Erstattung stattfindet. In die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind Zuschüsse und Beihilfen, die im direkten Zusammenhang mit dem Preis für die Waren bzw. Dienstleistungen, also den Einspeisetarif, stehen.

Soweit Vorsteuerbeträge auf Gebäude entfallen, unterliegt der Vorsteueranspruch der Korrektur innerhalb eines zehnjährigen Berichtigungszeitraums, sollte sich die Nutzungsart von steuerpflichtig zu steuerfrei ändern.

2 Umsatzsteuer in Deutschland

Die deutsche Beteiligungsgesellschaft ist auch nach deutschem Recht umsatzsteuerlich als Unternehmerin anzusehen, denn sie führt in Finnland umsatzsteuerbare Umsätze aus. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die die Beteiligungsgesellschaft für Umsätze im Ausland verwendet, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden, § 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Da die Beteiligungsgesellschaft in Finnland durch die Produktion und die Veräußerung von Strom steuerpflichtige Umsätze ausführt, hat sie einen Anspruch auf Vorsteuerabzug auch in Deutschland.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zwischen Deutschland und Finnland besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Finnland als Belegenheitsstaat der Betriebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Anleger der Beteiligungsgesellschaft stehen grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

1 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Finnland

In Finnland wird vergleichbar zur deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenfalls eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erhoben.

Zur Erbschaftsteuer herangezogen wird jede Person, die unbewegliches oder bewegliches Vermögen durch eine Erbschaft zugewandt bekommt, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in Finnland ansässig ist.

Der Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in Finnland ansässig ist. Schenkungen eines Schenkers an den gleichen Beschenkten werden zur Ermittlung des Schenkungswertes innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet.

Sofern weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erbe bzw. Beschenkte in Finnland ansässig sind, werden nur das in Finnland belegene unbewegliche Vermögen sowie Unternehmensbeteiligungen, falls deren Vermögen zu mehr als 50 % aus finnischem Grundbesitz besteht, besteuert.

Die finnische Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bemisst sich nach dem Verkehrswert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Erbschaft bzw. der Schenkung. Der Steuersatz ist dabei abhängig von dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser bzw. Schenker und Erben bzw. Beschenktem. In der Steuerklasse 1 ("nahe Verwandte") liegt der Steuersatz für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bei 7–16 %. Der Erbe hat im Fall einer Erbschaft einen Freibetrag i. H. v. EUR 20.000. Bei Schenkungen beträgt der Freibetrag EUR 4.000.

Erbschaft (in EUR)	Erbschaftsteuer bei Steuerklasse 1
20.000 – 40.000	7 %
40.000 – 60.000	10 %
60.000 – 200.000	13 %
über 200.000	16 %

Schenkung (in EUR)	Schenkungsteuer bei Steuerklasse 1
4.000 – 17.000	7 %
17.000 – 50.000	10 %
50.000 - 200.000	13 %
über 200.000	16 %

2 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder der Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig sind, § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaftund Schenkungsteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers. Für die Bewertung der Erb- oder Schenkungsmasse ist es unerheblich, ob der Anleger seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber hält (s. Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 2010, FG Niedersachsen mit Urteil vom 28. Juli 2010, Az 3 K 215/09). Für die Ermittlung des Wertes des Anteiles an der Beteiligungsgesellschaft werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter in der Beteiligungsgesellschaft die über die finnische Betriebsstätte gehaltenen Windenergieanlagen sind. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert der Windenergieanlagen (zzgl. ggf. weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend. Das ausländische Vermögen ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 9, 31 BewG). Die für inländisches Betriebsvermögen geltenden Vergünstigungen nach § 13a ErbStG (Verschonungsabschlag) sind für ausländisches Betriebsvermögen in einem EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich ebenfalls anwendbar. Die tatsächliche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Anlegers, des Erben bzw. des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge belaufen sich auf EUR 500.000 für Ehegatten, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z. B. Eltern des Erblassers), II (z. B. Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Abs. 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfanges.

ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Die Emittentin oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind sowohl in Deutschland als auch in Finnland möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltungen in Finnland und Deutschland vorbehalten. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Anleger nach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehender Rechtslage keine weiteren Steuern oder Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abgabenordnung. Die steuerlichen Risiken dieser Vermögensanlage werden in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 20f. dargestellt.



16 Die wichtigsten Verträge

16.1 Gesellschaftsvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt) beabsichtigt, Windenergieanlagen in Finnland zu erwerben und zu betreiben. Die Windenergieanlagen sind noch nicht identifiziert. Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ. Nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Anleger.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

- Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG
- 2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- 4. Die Laufzeit der Gesellschaft endet voraussichtlich am 31. Dezember 2021. Sofern die Windenergieanlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks in Finnland. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z.B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge z.B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft.

II GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSKAPITAL

§ 3 Gesellschafter

- Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111444 (nachfolgend "Komplementärin" genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg als Treuhandkommanditistin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 119729 mit einer Einlage i. H. v. EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio. Sie ist berechtigt, ihren Kommanditanteil auf den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Betrag zu erhöhen.
- 3. Eine Kommanditistenstellung kann sich zudem gem. § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 und 2 ergeben.
- Die für die Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme wird auf 10 % der jeweiligen Pflichteinlage (Kommanditkapital ohne Agio) festgesetzt.

§ 4 Gesellschaftskapital

- Die Gründungs- und Treuhandkommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage bereits bei Gründung der Gesellschaft erbracht.
- Die Treuhandkommanditistin ist vorbehaltlich Abs. 3 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2015 (Zeichnungsfrist) ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag i. H. v. EUR 18.701.000 zzgl. Agio zu erhöhen.
- Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger gem. Abs. 2 nicht bis zum 31. Dezember 2015 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist (Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist, nachfolgend auch "Zeichnungsphase" genannt) mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals i. H. v. EUR 18.701.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase zu erhöhen. Auch in diesem Fall sind Verlängerungen gem. Satz 1 dieses Absatzes zulässig. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

- 4. Wird die Zeichnungsfrist auf Wunsch der Komplementärin verlängert, verlängert sich entsprechend die Frist der Treuhandkommanditistin zur Erhöhung ihres Kommanditanteils.
- Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin.

§ 5 Treugeberische Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft

- Im Rahmen der Kommanditkapitalerhöhung gem. § 4 Abs. 2 und 3 haben Anleger (nachfolgend "Treugeber" genannt) die Möglichkeit, sich über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Beitrittserklärung, dieses Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages mit der jeweils vereinbarten Einlage mittelbar zu beteiligen. Hierzu ist die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend zu erhöhen und durch den jeweiligen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitlichen Kommanditanteil, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Anleger. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil des Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhandkommanditistin den Abschluss des Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhandkommanditistin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.
- 2. Es können nur volljährige, natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach

- dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.
- 3. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten.
- 4. Die Pflichteinlage der Treugeber soll mindestens EUR 10.000 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Im Einzelfall kann die Komplementärin geringere Pflichteinlagen zulassen.
- 5. Die Treugeber haben ihre jeweilige Pflichteinlage nach Maßgabe der Beitrittserklärungen wie folgt einzuzahlen: 100 % der Pflichteinlage zzgl. 3 % Agio hierauf innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme des Beitritts auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH, IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00, BIC: COBADEFFXXX , Verwendungszweck "RE06 Windenergie Finnland" bei der Commerzbank AG. Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Gesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.
 - Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 4 Abs. 2 des Treuhandvertrages zur Geltendmachung von Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Gesellschaft abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhandkommanditistin und die Gesellschaft bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 16 Abs. 2 des Treuhandvertrages i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses berechtigt. Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 gilt die Kündigung in diesem Fall auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhandkommanditistin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin stimmen sich dahingehend ab, dass der säumige Treugeber weiterhin

über die Treuhandkommanditistin mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft den von der Treuhandkommanditistin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung herabzusetzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Gesellschaft die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 % seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhandkommanditistin unverzüglich und vor Annahme der Beitrittserklärung die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 8. Treugeber stehen, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhandvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als seien sie Kommanditisten der Gesellschaft. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten für Kommanditisten oder Gesellschafter begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis daher auch die Treugeber, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Rechte oder Pflichten nur für die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin oder die Kommanditisten begründet werden.

§ 6 Anteilsübertragung

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt gem. § 12 Abs. 1 des Treuhandvertrages für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung der Kommanditist bzw. Treugeber seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar

ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens EUR 10.000 beträgt. Die Treuhandkommanditistin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die Übertragung von Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gem. § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

Der Umfang der zu ersetzenden gewerbesteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbesteuermesszahl) = (pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung.

 Die Treugeber sind gem. § 16 Abs. 3 des Treuhandvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase gem. § 4 Abs. 3 endet, berechtigt, von der Treuhandkommanditistin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-) Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhandkommanditistin. Mit Übertragung des (Teil-) Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

- 3. Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:
 - a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.
 - b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.
 - c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.
 - d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis abtreten.
- 4. Der Komplementärin ist seitens des Übertragungsempfängers eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in seinem Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Die Kündigungserklärung ist gegenüber der Treuhänderin nur bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten der Vollmachterteilung trägt der Treugeber. Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforder-

lichen Nachweise zu erbringen. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin i. H. v. jeweils 0,50 % der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der Übertragungsempfänger.

§ 7 Haftung und Nachschusspflicht

- . Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.
- 2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin und damit mittelbar der Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 8 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber jährlich anlässlich der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft.
- Vorbehaltlich § 9 Abs. 3 stehen den Kommanditisten bzw. Treugebern die Widerspruchs- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu. Sie können sich hierzu eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten. Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

§ 9 Beirat

- Die Gesellschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gem. § 16 Abs. 3 und 4 einen Beirat zu bestellen.
- 2. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder, die Kommanditisten oder Treugeber der Gesellschaft sein müssen, werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds, z. B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, oder dauerhafter persönlicher Verhinderung eines Beiratsmitglieds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestimmt werden, dessen Amtszeit jeweils mit der Regelamtszeit des ausgeschiedenen bzw. dauerhaft verhinderten Beiratsmitglieds endet. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er tagt am Sitz der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 3. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Komplementärin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 10 zu überwachen, die Widerspruchs- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB wahrzunehmen, soweit diese nicht von den Kommanditisten bzw. Treugebern selbst wahrgenommen werden, und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Bei der Ausübung der Rechte des Beirats gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.
- 4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen eine angemessene Tätigkeitsvergütung zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Aufwendungsersatz für die Beiratsmitglieder gilt als Kosten der Gesellschaft und ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

III DIE KOMPLEMENTÄRIN

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu

- führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Dabei sind die Investitionskriterien gem. Anlage 1 einzuhalten. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere
 - a) der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung, die Nutzung, der Betrieb, die Veräußerung und die Verwertung von Windenergieanlagen in Finnland,
 - b) der Erwerb, das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Energieeinspeisegenehmigungen und Einspeiseverträgen, die zur Einspeisung von Elektrizität in Stromnetze berechtigen,
 - c) die Verwertung und Veräußerung der erzeugten Elektrizität im In- und Ausland.
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,
 - e) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
 - f) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Investitionszieles erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft und die Eigenkapitalvermittlung sowie sonstige Dienstleistungsverträge,

- g) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
- h) die Aufnahme von Fremdkapital i. H. v. bis zu EUR 100.000, darüber hinaus nur, wenn die Aufnahme von Fremdkapital
 - aa) der Vorfinanzierung der Eigenkapitaleinzahlungen oder
 - bb) der Finanzierung von Abfindungen ausscheidender Gesellschafter dient,
- i) die Bestellung von Sicherheiten sowie die Abgabe von Patronats- oder ähnlichen Erklärungen für in- und ausländische Tochtergesellschaften, soweit hierbei ein Betrag i. H. v. EUR 1.000.000 nicht überschritten wird.
- j) die Erteilung von Prokura sowie
- k) die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über die in § 1 Abs. 4 genannten Fälle hinaus.
- 4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,
 - d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes
 - e) die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - f) der Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft gem. § 25 Abs. 3,
 - g) die Bestellung einer neuen Komplementärin, z.B. in den Fällen des § 23 Abs. 2 oder des § 25 Abs. 3.
- Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Anlegerregister

- Die Treuhandkommanditistin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend "Anlegerregister"). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhandkommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhandkommanditistin und der Komplementärin genutzt werden.
- 2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von EUR 5.000 p. a. ab 2014, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Aufwendungsersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig.
- Die Komplementärin erhält eine Erfolgsvergütung i. H. v. 20 % des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist erreicht, wenn die gesamten Auszahlungen an die Gesellschafter nach individuellen Steuerberatungskosten von bis zu EUR 120 pro Jahr inkl. Umsatzsteuer und vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland 161,64 % der Pflichteinlagen auf Ebene der Gesellschaft betragen. Sollte der Exit (Verpflichtung zur Übereignung der Windenergieanlagen) früher oder später als am 31. Dezember 2021 erfolgen, vermindert bzw. erhöht sich die Zielquote um 8 % der Pflichteinlage p. a.

3. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Treuhandkommanditistin ist bei Ausscheiden eines Treugebers zur Herabsetzung ihres Kommanditanteils in Höhe des Anteils des ausgeschiedenen Treugebers berechtigt.

IV DIE TREUHANDKOMMANDITISTIN

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Treuhandkommanditistin

- 1. Die Treuhandkommanditistin nimmt an der Kommanditkapitalerhöhung gem. § 4 Abs. 2 und 3 zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teil, d. h., sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kapitalanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitliche Kommanditbeteiligung, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Im Einzelnen richten sich die Bedingungen des Treuhandverhältnisses nach den Vereinbarungen des Treuhandvertrages, den die Treuhandkommanditistin mit dem jeweiligen Treugeber abschließt.
- 2. Die Treuhandkommanditistin ist in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen verpflichtet.
- Die Aufgaben und Pflichten der Treuhandkommanditistin ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages, dort insbesondere aus § 7.

§ 14 Rechte der Treuhandkommanditistin

- Außer in Bezug auf ihre eigene Einlage i. H. v. EUR 1.000 ist die Treuhandkommanditistin ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der Treugeber tätig. Sie hat dementsprechend gegenüber den Treugebern Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und auf Befreiung von den auf Rechnung der Treugeber eingegangenen Verbindlichkeiten bei Beendigung des Treuhandverhältnisses.
- 2. Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist nach dem Beitritt der Treugeber das treuhänderische Halten und Verwalten der im eigenen Namen einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung für Rechnung der Treugeber. Alle übrigen der Treuhandkommanditistin zustehenden Kommanditistenrechte werden, soweit sie der Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zustehen, durch die Treugeber selbst wahrgenommen, d. h., die Treugeber werden so behandelt, als wenn sie selbst Kommanditisten der Gesellschaft wären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Treugeber am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem möglichen Auseinandersetzungsguthaben oder einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Kommanditistenrechte, z. B. gem. §§ 164, 166 HGB.

§ 15 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält beginnend 2015 für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung i. H. v. 0,50 % der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., die halbjährlich in Rechnung gestellt wird, mindestens jedoch EUR 50.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch EUR 20.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist grundsätzlich am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,50 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhandkommanditistin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

V GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

- Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren.
- Die Gesellschafter beschließen neben den in § 10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
 - e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens,
 - f) die Tätigkeitsvergütung für die Beiratsmitglieder sowie
 - g) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

- Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte EUR 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Die Treugeber sind von der Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhandkommanditistin aufgrund Vollmacht vertreten werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Ohne Bevollmächtigung vertritt die Treuhandkommanditistin die Treugeber nicht automatisch. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.
- 4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gem. § 10 Abs. 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- 5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter und Treugeber zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht.

- Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.
- 6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 17 Gesellschafterversammlung

- Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2015 stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann nach Maßgabe von § 18 des Gesellschaftsvertrages durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.
- 2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn der Beirat bzw. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals innehaben, dies verlangen. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte schriftlich bei der Komplementärin eingereicht werden.
- 3. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

- 5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe oder durch den Finanzberater, der den Beitritt des Gesellschafters zur Gesellschaft vermittelt hat, vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung auszuhändigen.
- 6. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Ihre Rechtsstellung entspricht insoweit der von Kommanditisten; § 17 Abs. 1 bis 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Ladung an die gem. § 11 Abs. 1 angegebene Anschrift der Treugeber zu erfolgen hat.
- Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.
- 8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gem. § 17 Abs. 4 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 18 Schriftliches Beschlussverfahren

- Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren beträgt vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Stimmabgabe ist der Stimmeingang bei der Komplementärin. Anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung.
- Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.
- 3. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

VI RECHNUNGSLEGUNG

§ 19 Konten der Gesellschaft

- 1. Die Komplementärin führt die Konten der Gesellschaft.
- 2. Für jeden Gesellschafter wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Kapitalkonto geführt, das sich aus dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I), dem Gewinn- und Verlustkonto (Kapitalkonto II) und dem Privatkonto zusammensetzt. Das Kapitalkonto I entspricht der gezeichneten Pflichteinlage des Gesellschafters (Kommanditkapital ohne Agio); es ist fest. Nach dem Stand des gesamten Kapitalkontos bemessen sich die Stimmrechte des Gesellschafters, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und der Liquidationserlös. Entnahmen aus diesem Konto sind nicht zulässig. Auf dem Kapitalkonto II werden die dem jeweiligen Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht. Auf dem Privatkonto werden etwaige weitere Einlagen des jeweiligen Gesellschafters sowie sämtliche Entnahmen und Auszahlungen gebucht.
- Das von den Anlegern zu zahlende Agio wird einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto als Kapitalrücklage zugeführt.
- 4. Sämtliche Konten werden nicht verzinst und gewähren mit Ausnahme des Kapitalkontos I keine Gesellschafterrechte.
- 5. Treugeber, die z. B. gem. § 6 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Kommanditisten der Gesellschaft werden, übernehmen die in § 19 Abs. 2 und 3 genannten Konten der Treuhandkommanditistin anteilig.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung, Auszahlungen

- Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.
- Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhandkommanditistin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. v. 3 % p. a., der im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln. Dabei

wird der Tag der Einzahlung verzinst, nicht jedoch der Tag der Schließung der Beteiligungsgesellschaft. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus gem. Abs. 2 wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2014 und 2015 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2015 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.
- 4. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter voraussichtlich ab dem Jahr 2016 mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Auszahlungen werden als Forderungen der Beteiligungsgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.
- Die vorstehenden Regelungen gelten klarstellend für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 21 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen.

§ 22 Steuerliche Erklärungen

Die für die Besteuerung der Anleger im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung notwendigen

Erklärungen gibt die Komplementärin ab. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger (z. B. für die Fremdfinanzierung der Pflichteinlage nebst Agio anfallende Zinsen) sind der Komplementärin spätestens bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können von der Komplementärin nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der ggf. entstehenden Aufwendungen.

VII AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 23 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

- Das Gesellschafterverhältnis kann nicht von den Kommanditisten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 2. Kündigt die Komplementärin das Gesellschaftsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht sämtliche Kommanditisten das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, bestellen die Kommanditisten bzw. Treugeber durch Gesellschafterbeschluss gem. §§ 16 Abs. 2, 10 und Abs. 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.
- 3. Kündigt die Treuhandkommanditistin ein Treuhandverhältnis gem. § 16 Abs. 2 des Treuhandvertrages außerordentlich, so gilt die Kündigung auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils. Bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung des Treuhandvertrages durch einen Treugeber gem. § 16 Abs. 2 des Treuhandvertrages wird der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft, aufschiebend bedingt durch seine Eintragung im Handelsregister. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil und die Haftsumme in dem Umfang herabzusetzen, in dem Treugeber das Treuhandverhältnis außerordentlich oder ordentlich gekündigt haben.
- 4. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Beschließt die Gesellschafterversamm-

lung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft, so nimmt auch der Kündigende noch an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 24 Tod eines Gesellschafters

- 1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Anderenfalls werden die Erben nicht Gesellschafter.
- 2. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit den Erben fortgesetzt einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Soweit die Erben nicht die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 erfüllen, werden die Erben nicht Treugeber und scheiden aus der Gesellschaft aus.
- 3. Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) sowie des Testamenteröffnungsprotokolls nachzuweisen. Gleichzeitig haben die Erben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Ferner haben die Erben unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrzunehmen hat. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbauseinandersetzung gilt die Mindestbeteiligungssumme des § 5 Abs. 4 nicht.
- 4. Die Erben haben der Komplementärin jeweils eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben, sofern der Erblasser im Handelsregister eingetragen war. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die infolge des Erbfalls notwendigen Handelsregisteränderungen sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Komplementärin i. H. v. 0,50 % der Pflichteinlage, mindestens jedoch EUR 150, tragen im Verhältnis zur Gesellschaft die Erben.

§ 25 Ausschluss aus der Gesellschaft

- Die Komplementärin ist berechtigt, einen Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist,

- b) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
- c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gem. §§ 140, 133 HGB oder
- d) er nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 erfüllt.
 - Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Eine eigene Ermittlungspflicht der Komplementärin besteht diesbezüglich nicht.
- 2. Verwirklicht ein Treugeber einen der in § 25 Abs. 1 genannten Ausschlussgründe, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 16 Abs. 2 des Treuhandvertrages berechtigt, das jeweilige Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- 3. Die Komplementärin kann nur aus wichtigem Grund und nur durch Gesellschafterbeschluss gem. §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 4 Buchstabe g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- 4. Der Ausschluss wird wirksam mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an den Ausgeschlossenen, unbeschadet einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung. Im Fall des Ausschlusses von Kommanditisten bzw. Treugebern ruhen ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte.
- Der ausgeschlossene Kommanditist bzw. Treugeber scheidet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wird die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestellen die Treugeber entsprechend § 14 Abs. 1 des Treuhandvertrages eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin; bis dahin werden sie wie atypisch stille Gesellschafter behandelt. Alternativ können die Treugeber entsprechend § 14 Abs. 2 des Treuhandvertrages Kommanditisten der Gesellschaft werden. Die ausgeschlossene Komplementärin scheidet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Das Gleiche gilt für die Treuhandkommanditistin. Die Kommanditisten bzw. Treugeber bestellen in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss gem. §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit densel-

ben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.

 Wird zum Ausscheidenszeitpunkt die Liquidation der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, nimmt der ausscheidende Kommanditist bzw. Treugeber an der Liquidation der Gesellschaft noch teil.

§ 26 Auseinandersetzungsguthaben

- Der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesellschaftsvertrages ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des nach Abs. 2 ermittelten Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.
- 2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen.
- 3. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. Abs. 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.
- 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wurde. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Es ist vom Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 27 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- Beschließen die Gesellschafter gem. §§ 16 Abs. 2 und 4 und 10 Abs. 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.
- 2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.
- 3. Der Liquidationserlös wird unabhängig von der Gewinnverteilung gem. § 20 nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütung der Treuhandkommanditistin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gem. § 112 HGB begründet.

§ 29 Datenschutz

Die in der Beitrittserklärung zur Person des Anlegers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Gesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Anleger nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Mittelverwendungskontrolleurin, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie die von den Anlegern ggf. benannten Steuerberater. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 30 Investitionsausschuss

 Die Gesellschaft verfügt über einen Investitionsausschuss, der im Rahmen des Investitionsprozesses beratend tätig wird. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind Michael Conrad, Katharina Hollensteiner und Lucas Oelkers.

- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Investitionsausschuss jedes avisierte Projekt zum Beschluss über eine Empfehlung vorzulegen. Hierzu hat die Geschäftsführung dem Investitionsausschuss auch alle zur Beurteilung des Projekts zur Entscheidungsfindung über die Investitionsempfehlung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Der Investitionsausschuss überprüft jeweils, ob das von der Geschäftsführung vorgeschlagene Projekt die Investitionskriterien gem. Anlage 1 erfüllt, und gibt eine Investitionsempfehlung ab. Der Investitionsausschuss hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung.
- 3. Der Investitionsausschuss spricht jeweils durch Beschluss eine Investitionsempfehlung hinsichtlich der vorgeschlagenen Projekte aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können nur unter Beteiligung aller Mitglieder des Investitionsausschusses gefasst werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Übermittlung der einfachen Unterschriften kann dabei per Post oder Telefax erfolgen. Der Investitionsausschuss bestätigt in dem Beschluss, dass ihm für seine Entscheidung alle notwendigen Unterlagen vorlagen.
- 4. Die Ausschussmitglieder, die nicht für Gesellschaften der reconcept Gruppe operativ tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung pro Mitglied und Ausschusssitzung i. H. v. jeweils EUR 1.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Damit sind alle Aufwendungen, insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, abgegolten. Die vorgenannte pauschale Vergütung ist jeweils zum Jahresende fällig.
- 5. Der Investitionsausschuss ist für den gesamten Investitionszeitraum bestellt. Sollte in dieser Zeit ein Ausschussmitglied ausscheiden, beruft die Komplementärin innerhalb von drei Wochen ein neues Mitglied, wobei zu berücksichtigen ist, dass insgesamt nur ein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese operativ tätig sein darf.
- 6. Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen.

§ 31 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gem. §§ 16 Abs. 4 und 10 Abs. 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 32 Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept Capital GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Carsten Diettrich und Karsten Reetz

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept Treuhand GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernd Prigge und Karsten Reetz

ANLAGEN ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG:

Anlage 1 Investitionskriterien

Technische Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Baureife Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen
Nutzung eines Windenergieanlagen-Prototyps	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen
Windenergieanlagenhersteller	wie Nordex, Vestas, Enercon, GE, Siemens oder	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Geschäftsbank als "bankable" akzeptiert sein müssen.
Technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen gem. Herstellergarantie	Mindestens 95 %	Mindestens 95 %
Alter der Windenergieanlagen	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen.	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen.
Laufzeit Windparks	Die Restlaufzeit bestehender Windparks muss min- destens der Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft sowie der Restlaufzeit der finnischen genehmigten Vergütung und der Pachtverträge entsprechen.	Entfällt
Langfristiges Wartungskonzept ("Full Service")	Mindestens fünf Jahre oder angepasst an die Rest- laufzeit der gesetzlichen finnischen Vergütung	Mindestens zehn Jahre
Rechtliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Baureife Windparks, die den Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen
Positive rechtliche Prüfung durch eine unab- hängige Rechtsanwaltskanzlei mit folgenden Prüfungsinhalten	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Fest- stellungen getroffen wurden, die einer Realisie- rung des Windenergieprojektes entgegenstehen.	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Fest- stellungen getroffen wurden, die einer Realisie- rung des Windenergieprojektes entgegenstehen.
Investitionsstandort	Finnland	Finnland
	Bestehende Windparks, die den	Baureife Windparks, die den
Wirtschaftliche Investitionskriterien	Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen	Anforderungen des ASPRE¹ entsprechen
Zwei unabhängige Windgutachten	Erforderlich	Erforderlich

ASPRE = Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010

16.2 Treuhandvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (nachfolgend "Gesellschaft" genannt) bietet Anlegern (nachfolgend "Treugeber" genannt) die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittserklärung, des Gesellschaftsvertrages (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag" genannt) sowie dieses Treuhandvertrages mittelbar über die reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend "Treuhänderin" genannt) als Treugeber an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ.

Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil auf maximal EUR 18.701.000 zzgl. Agio zu erhöhen. Sollte innerhalb der Zeichnungsfrist das geplante Kommanditkapital erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. aller Verlängerungsfristen gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet die Treuhänderin im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhandkommanditistin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

Dieser Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und der Treuhänderin (Treuhand) sowie zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin in Bezug auf die Verwaltung ihres Kommanditanteils (Verwaltungstreuhand). Nicht Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Treugeber.

§ 1 Vertragsgegenstand

 Der Treugeber bietet mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin kommt dieser Treuhandvertrag zustande. Des Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber bedarf es nicht. Der Treugeber wird jedoch zeitnah mit gesondertem Schreiben über die Annahme seiner Beitrittserklärung informiert. Die Annahme der Beitrittserklärung kann von der Treuhänderin verweigert werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Treugeber seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nachkommen wird. Dieser Treuhandvertrag hat folgenden Gegenstand:

- a) Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet sie im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber (Treuhand).
- b) Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Kommanditisten der Gesellschaft, für die gem. § 16 Abs. 3 und 4 eine Verwaltungstreuhand begründet wird, das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft auszuüben, soweit die Kommanditisten dieses nicht selbst ausüben oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen (Verwaltungstreuhand).
- 2. Die Treuhänderin erhöht gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages im Auftrag des Treugebers ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommene Kommanditkapital. Sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung des Treugebers. Ebenso darf die Treuhänderin für weitere Treugeber verfahren.
- Die Beteiligung der Treuhänderin an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhandvertrages und auf das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber entsprechend anwendbar, sofern nicht in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 Zurechnung der Beteiligung, Sicherung des Treugebers

Die Treuhänderin hält ihren Kommanditanteil für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil.
 Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie übt die den Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus.

 Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft.

Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche an dem festgestellten Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust), auf die gewinnunabhängigen Auszahlungen und das Auseinandersetzungsguthaben an den dies mit Abschluss dieses Treuhandvertrages annehmenden Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages gebühren. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.

3. Die Treuhänderin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem übernommenen Kommanditkapitals mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten ab. Dieser nimmt die Abtretung mit Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Entsprechendes gilt im Fall der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens mangels Masse sowie für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern der Treuhänderin in den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil erfolgen und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.

§ 3 Ausführung des Treuhandauftrages

- Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das in der Beitrittserklärung vom Treugeber übernommene Kommanditkapital zu erhöhen und durch diesen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen.
- 2. Die Treuhänderin haftet gem. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Gesellschaft in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die sie im Auftrag des Treugebers übernommen hat. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet der Treugeber allein. Der Treugeber haftet nicht für Einzahlungsverpflichtungen anderer Treugeber.

§ 4 Einzahlung des Kommanditkapitals

 Der Treugeber hat 100 % des Kommanditkapitals zzgl. 3 % Agio hierauf auf das in der Beitrittserklärung genannte Einzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Sollte mit der Vertriebsgesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend. Leistet der Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, hat die Treuhandkommanditistin gem. §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen i. H. v. bis zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a.; sie ist berechtigt, diesen Anspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhandverhältnis gem. § 16 Abs. 2 außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 3 % seiner ursprünglich gezeichneten Beteiligung, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; es bleibt ihm vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Freistellung der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern freigestellt zu werden, die für sie im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des (Teil-)Kommanditanteils des Treugebers entstehen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch.

§ 6 Selbstkontrahieren

Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Treugebers

- Die dem Treugeber zustehenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie dieses Treuhandvertrages.
- 2. Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft erfolgen entsprechend § 16 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat pro EUR 1.000 ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital eine Stimme. Der Treugeber ist entsprechend der Höhe seines von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils berechtigt, das Stimmrecht der Treuhänderin bei Gesellschafterversammlungen oder bei schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft unmittelbar selbst auszuüben oder von einem der in § 17 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages genannten Dritten ausüben zu lassen. Anderenfalls übt die Treuhänderin ihr Stimmrecht in Höhe des treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils nach den Weisungen des

Treugebers und damit gegenüber den übrigen Gesellschaftern gespalten aus; bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin insoweit ihrer Stimme.

§ 8 Treuhandverwaltung

- Die Treuhänderin verwaltet den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages.
- 2. Die Treuhänderin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
- 3. Die Treuhänderin wird alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit ihm dies nach dem Treuhandvertrag gebührt und der Treugeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 Rechenschaftsbericht

- Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht hat Angaben über die Geschäftsentwicklung, die Lage der Gesellschaft und die im Jahr durchgeführten gewinnunabhängigen Auszahlungen zu enthalten; er kann durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft ersetzt werden.
- Die Treuhänderin informiert den Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, soweit dies nicht durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft geschieht.
- 3. Die Treuhänderin wird alle gewinnunabhängigen Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend dem für ihn gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil weiterleiten bzw. veranlassen, dass eine direkte Zuleitung vonseiten der Gesellschaft erfolgt.

§ 10 Treugeberregister, Datenschutz

Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend "Anlegerregister"). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei

denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden. Die Treuhänderin ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Treugeber Mitteilungen an die übrigen Treugeber weiterzuleiten, vorausgesetzt, die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Treugeber, der dieses verlangt, im Vorweg an die Treuhänderin bezahlt. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

2. Die auf der Beitrittserklärung zur Person des Treugebers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Treuhänderin erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Treugeber nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Gesellschaft, die Komplementärin der Gesellschaft, die Treuhänderin, die Mittelverwendungskontrolleurin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie den vom Treugeber ggf. benannten Steuerberater, die zuständigen in- und ausländischen Finanzämter sowie die im Zusammenhang mit einer eventuellen Eigenkapitalrefinanzierung einbezogene Bank. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 11 Haftung der Treuhänderin

I. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Pflicht zur treuhänderischen Verwaltung der (Teil-)Kommanditbeteiligung und die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte des Treugebers, verletzt, haftet sie dem Treugeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers (Personenschäden) entstehen.

- In allen anderen Fällen ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers. Der Treugeber kann Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat. Unabhängig von der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren die Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin spätestens nach fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin in 15 Jahren seit Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignisses. § 11 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Treuhänderin beruhen, und nicht für Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit); in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.
- 4. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zur Gesellschaft etwaig verfolgten wirtschaftlichen oder steuerlichen Ziele.
- 5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Treuhänderin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere haftet die Treuhänderin nicht für die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft oder für den Eintritt der von der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

§ 12 Anteilsübertragung

1. Der Treugeber kann gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages die ihm aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Zustimmung der Treuhänderin und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf einen Dritten übertragen. Soweit die in § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Übertragungsvoraussetzungen vorliegen, darf die Treuhänderin ihre Zustimmung nur aus den dort genannten wichtigen Gründen verweigern.

- Der Treugeber hat der Treuhänderin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis schriftlich mitzuteilen und dabei den Namen sowie die Anschrift des Übertragungsempfängers bekannt zu geben.
- 3. Die Kosten für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber. § 6 Abs. 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin über seinen Ausscheidenszeitpunkt hinaus Vollmacht, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung entgegenzunehmen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Empfangsvollmacht auf einen Dritten zu übertragen. Diese Vollmacht kann nur durch einen Widerruf, der sowohl gegenüber der Treuhänderin als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden muss, widerrufen werden, soweit die Vollmacht über den Ausscheidenszeitpunkt hinaus gilt.

§ 13 Erbfolge

Stirbt ein Treugeber, so übernehmen die Erben das Treuhandverhältnis für den von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. § 24 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 14 Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

- scheidet die Treuhänderin z. B. gem. §§ 23, 25 des Gesellschaftsvertrages in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, können die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhänderin bestellen. Der für die Bestellung einer neuen gemeinsamen Treuhänderin erforderliche Beschluss der Treugeber wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung gilt § 16 des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe, dass die Treugeber den Beschluss im schriftlichen Beschlussverfahren fassen. Das schriftliche Beschlussverfahren wird von der ausscheidenden Treuhänderin durchgeführt; ist dies nicht möglich, wird die Abstimmung durch die Komplementärin der Gesellschaft durchgeführt. Das Treuhandverhältnis wird sodann mit der neu bestellten Treuhänderin fortgesetzt.
- Alternativ können die Treugeber von der Treuhänderin gem.
 § 16 Abs. 3 die Übertragung des von dieser für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich verlangen.

§ 15 Vergütung der Treuhänderin

 Die Treuhänderin erhält eine Vergütung gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

§ 16 Dauer des Treuhandvertrages

- Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin als Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft geschlossen.
- 2. Die Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treugeber erfolgt entsprechend § 23 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin kann diesen Treuhandvertrag nur außerordentlich kündigen. Die in § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Ausschlussgründe gelten als außerordentliche Kündigungsgründe der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber. Im Übrigen richten sich die Kündigung und deren Rechtsfolgen nach §§ 23 und 26 des Gesellschaftsvertrages.
- Der Treugeber ist berechtigt, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals in dem Jahr in dem die Zeichnungsphase endet, die Übertragung des für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich zu verlangen. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils erfolgt im Wege der Abtretung und ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister; § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird gem. §§ 1 Abs. 1 Buchstabe b), 16 Abs. 4 als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Kündigungserteilung gegenüber der Treuhänderin wird erst bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber; § 6 Abs. 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin aus dem Treuhandverhältnis sind innerhalb eines Monats nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils geltend zu machen. Anderenfalls sind sämtliche Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils abgegolten. Die Verwaltungstreuhand ist in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) definiert. Im Übrigen gelten die in diesem Treuhandvertrag für das Treuhandverhältnis geregelten Rechte und Pflichten entsprechend für die Verwaltungstreuhand.

. In jedem Fall endet dieser Treuhandvertrag, wenn der Treugeber oder der im Rahmen der Verwaltungstreuhand betreute Kommanditist, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 2. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber übermittelte Anschrift übersandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von vier Wochen ab Absendung als zugegangen.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt. Die unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmung gilt vielmehr als durch eine solche wirksame Vertragsbestimmung ersetzt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Treuhandvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.
- Auf diesen Treuhandvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG, vertreten durch die reconcept Capital GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Carsten Diettrich und Karsten Reetz

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept Treuhand GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernd Prigge und Karsten Reetz



16.3 Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen der

reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG Cuxhavener Straße 36 21149 Hamburg

- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

reconcept Treuhand GmbH Cuxhavener Straße 36 21149 Hamburg

- nachstehend "Treuhänderin" genannt -

und

MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Haferweg 24 22769 Hamburg

- nachstehend "Mittelverwendungskontrolleurin" genannt -

PRÄAMBEL

Die Gesellschaft hat den Zweck, Windenergieanlagen in Finnland zu errichten oder zu erwerben und zu betreiben. Hierzu ist beabsichtigt, zusätzlich zum Kommanditkapital der Gründungskommanditisten Kommanditkapital von bis zu EUR 18.700.000 durch die Aufnahme von weiteren Kommanditisten einzuwerben. Sollte innerhalb der Zeichnungsfrist das geplante Kommanditkapital erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. aller Verlängerungsfristen gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Das Investitionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem Investitionsplan gem. dem von der BaFin genehmigten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die zweckgerechte Verwendung der Geldmittel überwachen und sicherstellen. Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kommanditeinlagen der Kommanditisten vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

§ 1 Bankkonto

Die Treuhänderin hat ein Konto bei einem Kreditinstitut eingerichtet (Mittelverwendungskonto). Auf dieses Konto zahlen die Kommanditisten (Treuhandkommanditisten), die sich an der Gesellschaft beteiligen, ihre Kommanditeinlagen ein. Verfügungen zulasten dieses Kontos sind nur gemeinsam durch die Treuhänderin und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich (UND-Konto). Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) steht ein Kontoguthaben des Mittelverwendungskontos ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Mittelverwendungskonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Das Kontoguthaben des Mittelverwendungskontos ist nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 2 Eigenkapital-Vorfinanzierung

Die Gesellschaft hat mit der reconcept GmbH einen Kreditvertrag zur Vorfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals abgeschlossen. Die Gesellschaft weist der Mittelverwendungskontrolleurin nach, dass die Darlehensmittel entsprechend dem Investitionsplan verwendet wurden.

§ 3 Verfügungsvoraussetzungen

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/ oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

 $Auszahlungs vor aussetzungen \ sind \ (alternativ):$

- Rückzahlung von eingezahlten Kommanditeinlagen an Kommanditisten (Treuhandkommanditisten),
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Mittelverwendungskontos möglich sind,
- Rückzahlung des Darlehens zur Eigenkapital-Vorfinanzierung sowie der Darlehenszinsen oder
- der Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan.

Bei Verwendung entsprechend dem Investitionsplan muss eine Verwendungsempfehlung des Investitionsausschusses gem. § 30 des Gesellschaftsvertrages vorliegen. Dies gilt auch für § 2 Satz 2. Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Betraglich darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gem. Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer überschritten werden. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gem. Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen lediglich die Gesellschaftereinlagen inkl. des Agios, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstige Eigenmittel.

§ 4 Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung von pauschal EUR 9.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist gem. dem Investitions- und Finanzierungsplan zu 70 % zum 31. August 2015 (geplante Schließung der Beteiligungsgesellschaft) und die verbleibenden 30 % zum 1. April 2016 (geplante Inbetriebnahme), spätestens aber zum 31. Juli 2016, verdient und fällig.

§ 5 Haftung

- Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt.
- 2. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
- 3. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Kommanditisten und für die Prospektangaben.
- 4. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages.
- Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gel-

ten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002.

§ 6 Vertragsdauer

- Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, d. h. sohald
 - die Beteiligung geschlossen ist,
 - die gem. Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt
 - und ein etwaiger Restbetrag an die Gesellschaft ausgekehrt wurden. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- 2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen an die Anleger.
- 4. Die Kontrolltätigkeit endet im Sicherungsfall, soweit die das Projekt finanzierenden Banken von ihren Sicherungsrechten Gebrauch machen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG, vertreten durch die reconcept Capital GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Carsten Diettrich und Karsten Beetz

Hamburg, den 19. August 2014

reconcept Treuhand GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernd Prigge und Karsten Reetz

Hamburg, den 19. August 2014

MDS Möhrle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Kampmeyer



17 Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gem. § 312c BGB i. V. m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

ÜBERSICHT

- Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen
- Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- Informationen zu den Besonderheiten der Fernabsatzverträge
- Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

PROSPEKTVERANTWORTLICHE/ANBIETERIN/ VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH

Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 10
Telefax 040/325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

Geschäftsführung: Dennis Gaidosch und Karsten Reetz

Tätigkeit

Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit, im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN

reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 10
Telefax 040/325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 117701

Geschäftsführung: Carsten Diettrich und Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital GmbH

Tätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks in Finnland. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z.B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge z.B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft.

TREUHÄNDERIN

reconcept Treuhand GmbH

Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 30 Telefax 040/325 21 65 69

E-Mail info@reconcept-treuhand.de Amtsgericht Hamburg, HRB 119729

Geschäftsführung: Bernd Prigge und Karsten Reetz

Tätigkeit

Treuhänderische Verwaltung von Kommanditanteilen für Treugeber im Rahmen geschlossener Beteiligungsgesellschaften.

AUFSICHTSBEHÖRDEN

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Prospekt zum Beteiligungsangebot "RE06 Windenergie Finnland" sowie die Beitrittserklärung enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER KAPITALANLAGE

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treuhandkommanditist über die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, an der Beteiligungsgesellschaft reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG. Der Anlagebetrag wird zur Finanzierung von Windenergieanlagen weitergegeben. Die Anleger nehmen am wirtschaftlichen Erfolg des Investitionsobjektes teil. Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Der Anleger hat neben dem Kommanditkapital ein Agio i. H. v. 3 % auf das gesamte Kommanditkapital gem. seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Kommunikation hat er jedoch selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf die "Steuerliche Grundlagen" verwiesen.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Kommanditkapital sowie das Agio i. H. v. 3 % darauf sind auf das in der Beitrittserklärung genannte Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin zu zahlen. Bei ganz oder teilweise verspäteter Einzahlung der Einlage können ab Fälligkeit Verzugszinsen berechnet werden. Des Weiteren kann ein Verzug oder Versäumnis zum Ausschluss des Anlegers aus der Beteiligung führen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag und den "Rechtlichen Grundlagen".

LEISTUNGSVORBEHALTE

Nach Angebotsannahme mittels Beitrittsbestätigung durch die Treuhänderin gibt es keine Leistungsvorbehalte.

WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist mit Risiken behaftet, die im Fall der ungünstigsten wirtschaftlichen Entwicklung zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können. Details zu den mit einer Beteiligung an der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG verbundenen Risiken werden auf den Seiten 14–23 "Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage" beschrieben.

MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt mit Gründung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2021. Sofern die Windenergieanlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern. Die Möglichkeit für beide Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Die Rechtsfolgen einer Beendigung bestimmen sich aus § 23 – § 27 des Gesellschaftsvertrages. Auch eine Übertragung des Kommanditanteils ist nach Maßgabe von § 6 des Gesellschaftsvertrages und § 12 des Treuhandvertrages möglich.

INFORMATIONEN ZU DEN BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

Informationen zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot zum Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft ab. Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Beitritt schriftlich bestätigt.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (s. dazu Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag Hamburg vereinbart.

Sprache

Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit ist Deutsch.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen. Die Zeichnungsfrist läuft bis 31. Dezember 2015, verlängerbar um bis zu 6 Monate.

WEITERER RECHTSBEHELF UND EINLAGENSICHERUNG

Außergerichtliche Streitigkeiten

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle Wilhelm-Epstein-Straße 14 60431 Frankfurt am Main

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.



18 Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das Beteiligungsangebot ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zur Beteiligung an der Gesellschaft füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist.

Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage für eine Beteiligung an der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag der reconcept 06 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sowie der Zeichnungsschein.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Der Mindestzeichnungsbetrag je Anleger beträgt EUR 10.000 (zzgl. 3 % Agio). Höhere Zeichnungsbeträge sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die folgende Adresse:

reconcept Treuhand GmbH Cuxhavener Straße 36 21149 Hamburg

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon 040/325216530 Telefax 040/325216569

E-Mail info@reconcept-treuhand.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gem. § 312c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf Seite 138f. über die Projektverantwortlichen, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann dieser die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname Geburtsort und -datum Meldeanschrift

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Treuhänderin ist das Gesellschaftsverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Der Zeichnungsbetrag (zzgl. 3 % Agio) ist in voller Höhe innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gem. den Angaben im Zeichnungsschein fällig. Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH, IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00, BIC COBADEFFXXX mit dem Verwendungszweck "RE06 Windenergie Finnland" bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen.

Quellen/Impressum 19

IWR - Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien:

"Erneuerbare Energien sorgen weltweit für 6,5 Millionen Jobs

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.:

BDEW veröffentlicht Zahlen zum Stromerzeugungsmix 2011 "Die Verantwortung wächst"

Solarifi, Heindl Server GmbH:

"Das EEG, ein einsamer Rekord: Mehr als 100 Erneuerbare-Energien-Gesetze weltweit" – 18. März 2014

Eurostat:

"Arbeitslosenquote in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Dezember 2013"

Windkraft Journal:

"Windkraftleistung weltweit um 12,5 % gestiegen" – 6. Februar 2014

Deutsche Rohstoffagentur (DERA) in der Bundesanstalt für Geowissenschaften:

Maschinen und Anlagenbau e. V. (VDMA Power Systems) – 2012 Deutsche Windindustrie Jahresbilanz 2011 und Ausblick 2012 (Präsentation)

DERA Rohstoffinformationen Kurzstudie: Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2011

International Energy Agency (IEA) 2013: World Energy Outlook 2013 (executive summary/Zusammenfassung)

The European Wind Energy Association (EWEA):

Pure Power – Wind energy targets for 2020 and 2030 Wind in power – 2013 European Wind Statistic, Februar 2014

Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) 2011:

Hauptgutachten: Welt im Wandel; Gesellschaftsvertrag für eine große Transformation

Energiewelten.de Lexikon

(HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.): Leistung von Windenergieanlagen

EurActiv (Übersetzer: Othmara Glas

"Weltweiter Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen"):

http://www.euractiv.de/energieundklimaschutz/artikel/ weltweiterausbauvonwindkraftundsolaranlagen007215 – 13. Februar 2013

BWE Bundesverband WindEnergie e. V.:

http.windenergie.de/politik/europa - 18. April 2013

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Kurzinfo Erneuerbare Energien - August 2012

GWEC Global Wind Energy Council:

Global Wind Statistics 2012

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie -

Europäische Energiepolitik: http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiepolitik/europaeische-energiepolitik.html – 18. April 2013

Umweltbundesamt

(Autoren: Andreas Burger, Benjamin Lünenbürger, Dirk Osiek):

WirtschaftsWoche:

"Warum Finnland sein Rating behalten darf" – 24. Juli 2012

thisisFINLAND

(Herausgeber: Gremium zur Förderung Finnlands, Redaktion: Ministerium für

auswärtige Angelegenheiten Finnlands, Stand: 2010) "Umweltschutz in Finnland"

Focus.de - 2011:

Das größte Windrad der Welt

Finanzen.net:

"Finnland in Zahlen" - 2. April 2013

Wirtschaftskammer Österreich, EU-Kommission, Eurostat und OECD Europa Arbeitslosenquoten:

http://wko.at/statistik/eu/europa-arbeitslosenguoten.pdf – März 2013

GTAI Germany Trade & Invest:

"Finnland baut sein Stromnetz aus" – 14. Januar 2011 "Logistikinvestitionen sollen Finnlands Wettbewerbsfähigkeit sichern" – 28. März 2013

"Wirtschaftsdaten kompakt: Finnland" – Stand: Mai 2014

Botschaft von Finnland:

Finnland Info - 7. März 2013

Auswärtiges Amt:

Länderinfos Deutschland – Stand: Januar 2014

Länderinfos Finnland - Stand: Mai 2014

Finnland ruft:

Finnlands Geographie – 19. April 2013

Finnischer Windatlas:

http://www.tuuliatlas.fi/en - 19. April 2013

IMPRESSUM

reconcept consulting GmbH

Cuxhavener Straße 36

21149 Hamburg

Telefon 040 / 325 21 65 10 Telefax 040 / 325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion

Grafik und Design Niewerth Internet www.freiwild.com





reconcept auf Facebook



reconcept auf Twitter



Fondshaus im Norden